



Hessischer Landtag

I. Wahlperiode

Drucksachen Abteilung III
Nr. 78

Ausgegeben am 31. Mai 1950

Stenographischer Bericht

über die

78. Sitzung

Wiesbaden, den 26. April 1950, 9 Uhr

Tagesordnung:	Seite
1. Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz)	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1467 —	2758
<i>Dem Rechtsausschuß überwiesen</i>	<i>Seite 2762</i>
2. a) Erste Lesung des von der Fraktion der CDU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Zivilblinde	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1475 —	
<i>Dem Sozialpolitischen Ausschuß überwiesen</i>	<i>Seite 2764</i>
b) Erste Lesung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Zivilblinde	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1484 —	2762
<i>Dem Sozialpolitischen Ausschuß überwiesen</i>	<i>Seite 2764</i>
3. Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1482 —	2764
<i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen</i>	<i>Seite 2767</i>
4. Zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1403, Abt. II Nr. 723 —	2767
<i>Angenommen</i>	<i>Seite 2769</i>

	Seite
5. Namentliche Abstimmung über den Antrag der Fraktion der FDP zu dem Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses über den Antrag der Fraktion der KPD betreffend Inkraftsetzung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts nach dem Hessischen Betriebsrätegesetz (I/1396 und II/720)	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1474 —	2769
Durchgeführt — Antrag abgelehnt	Seite 2770
6. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1)	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1390, Abt. II Nr. 730 —	2770
In zweiter Lesung angenommen und noch einmal an den Kommunalpolitischen Ausschuß zurückverwiesen	Seite 2775
7. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1313, Abt. II Nr. 733 —	2769
Dritte Lesung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt	
In der im Ausschußbericht vorgeschlagenen Fassung angenommen	Seite 2769
8. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 75 der Verfassung des Landes Hessen	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1466, Abt. II Nr. 726 —	2786
In zweiter Lesung angenommen und an den Hauptausschuß zurückverwiesen	Seite 2788
Hierzu:	
Initiativantrag der Fraktion der FDP	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1433 —	
Für erledigt erklärt	Seite 2788
9. Dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Volksbegehren, Volksentscheid und Volksabstimmung	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1419, Abt. II Nr. 719 und 728 —	2788
Angenommen	Seite 2792
Abänderungsantrag der Fraktion der FDP	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1473 —	
Abgelehnt	Seite 2792
Initiativantrag der Fraktion der CDU	
— Drucksachen Abt. I Nr. 842 —	
Durch Annahme des Gesetzes erledigt	Seite 2792
Initiativantrag der Fraktion der KPD	
— Drucksachen Abt. I Nr. 784 —	
Durch Annahme des Gesetzes erledigt	Seite 2792
10. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 123 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1465, Abt. II Nr. 727 —	2792
Angenommen	Seite 2793
11. Dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1434, Abt. II Nr. 718 und 729 —	2793
Angenommen	Seite 2793
12. Antrag der Fraktion der KPD betreffend Angleichung der Besoldungssätze der beamteten Lehrkräfte an Berufsschulen	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1477 —	2778
Dem Kulturpolitischen Ausschuß überwiesen	Seite 2779
13. Antrag der Fraktion der FDP betreffend Termin der Abschlußprüfung der Abiturienten von 1950	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1479 —	2775
Abgelehnt	Seite 2778

	Seite
14. Bericht des vom Hessischen Landtag am 6. April 1949 eingesetzten Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung des Konfliktes zwischen der Universität Frankfurt am Main und dem Ministerium für Erziehung und Volksbildung	
— Drucksachen Abt. II Nr. 725 —	2779
<i>Angenommen</i>	Seite 2780
15. Berichte des Haushaltsausschusses zu:	
a) der Vorlage der Landesregierung betreffend Staatshaushaltrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1947	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1469, Abt. II Nr. 731 —	2780
<i>An den Haushaltsauschuß zurückverwiesen</i>	Seite 2783
b) der Vorlage der Landesregierung betreffend Zustimmung zu den Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. Juni 1948	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1463, Abt. II Nr. 732—	
<i>Zustimmung im Sinne des Ausschußvorschlags erteilt</i>	Seite 2786
Hierzu:	
Abänderungsantrag der Fraktion der KPD	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1470 —	
Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1461 —	
Antrag der Fraktion der FDP	
— Drucksachen Abt. I Nr. 1438 —	
<i>Durch die Annahme des Ausschußvorschlags erledigt</i>	Seite 2786
16. Petitionen.	2786
<i>Im Sinne der Ausschußvorschläge beschlossen</i>	Seite 2786

Am Regierungstisch:

Ministerpräsident Stock, Minister des Innern Zinnkann, Minister der Finanzen Dr. Hilpert, Minister für Erziehung und Volksbildung, Minister der Justiz Dr. Stein, Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft Wagner, Staatssekretär Bach, Ministerialdirektor Dr. Schuster, Ministerialdirektor Dr. Nahm, Ministerialdirektor Wittrock, Ministerialdirektor Viehweg, Ministerialdirektor Dr. Canter, Ministerialdirigent Augustin, Ministerialrat Dr. Buch, Ministerialrat Dr. Köhler, Ministerialrat Dr. Kühn.

Rednerverzeichnis:

Präsident 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2786, 2787, 2788, 2789, 2792, 2793	Abg. Diez 2768	Abg. Landgrebe 2775, 2777, 2779, 2783, 2784
I. Vizepräsident Dr. Raabe 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2783, 2784, 2785, 2786	Abg. Fleckenstein 2762	Abg. Frau Moritz 2764
Abg. Ackermann 2770, 2771	Abg. Göbel-Efm. 2760, 2763, 2786, 2789, 2792	Abg. Dr. Raabe 2773
Abg. Bleek 2758, 2769, 2770, 2772, 2785, 2786, 2788, 2792, 2793	Abg. Gondolf 2771	Abg. Frau Dr. Selbert 2759, 2774
Abg. Catta 2777	Abg. Dr. Großkopf 2761	Abg. von der Schmitt 2783
	Abg. Dr. Gumbel 2762	Abg. Schneider 2768
	Abg. Heißwolf 2781	Abg. Stieler 2787, 2790
	Abg. Hüsch 2780, 2783, 2785, 2786	Abg. Dr. Wagenbach 2779
	Abg. Keil 2758, 2760, 2767, 2780, 2788	Abg. Willmann 2778, 2779, 2781
	Abg. Köth 2777, 2779	Abg. Wittich 2767
		Abg. W. Wittrock 2772, 2791
	Minister Dr. Hilpert 2761, 2764	
	Minister Dr. Stein 2758, 2776, 2778	
	Ministerialdirektor Viehweg 2785	

(Beginn der Sitzung 9.19 Uhr)

Präsident Witte:

Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 78. Plenarsitzung des Hessischen Landtags. Die Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor.

(Abg. Bleek [FDP]: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Bleek.

Abg. Bleek [FDP] — zur Geschäftsordnung —:

Als Berichterstatter des Hauptausschusses möchte ich zu Punkt 7 der Tagesordnung — Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags — anregen, daß der Gesetzentwurf nach Abschluß der zweiten Lesung alsbald auch zur dritten Lesung gestellt wird.

Präsident:

Sie haben den Antrag des Herrn Abg. Bleek gehört. Danach soll der Punkt 7 der Tagesordnung dahin ergänzt werden, daß nach der zweiten Lesung alsbald auch die dritte Lesung durchgeführt wird. Darf ich annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist?

(Zustimmung)

Es ist so beschlossen.

(Abg. Keil [KPD]: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Keil

Abg. Keil (KPD) — zur Geschäftsordnung —:

Meine Damen und Herren! Die Fraktion der KPD hat unter dem 13. April dieses Jahres — Drucksachen Abt. I Nr. 1476 — einen Antrag eingebracht, der sich mit einer Provokation befaßt, die wir darin erblicken, daß ein US-Bomber, der auf dem Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim gestartet ist, das russische Hoheitsgebiet verletzt hat. Der Ältestenrat hat es gestern abgelehnt, diesen Antrag meiner Fraktion auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich stelle den Antrag: das Haus möge beschließen, daß unser Antrag Drucksachen Abt. I Nr. 1476 nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(Abg. Stieler [CDU]: Wir widersprechen!)

Präsident:

Zur Aufklärung möchte ich bemerken, daß der Ältestenrat gestern gegen die Stimmen der Antragsteller beschlossen hat, diesen Antrag nicht auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen, da es nicht Sache des Landes, sondern Aufgabe des Bundes ist, sich mit dieser Frage zu befassen.

Sie haben den Antrag des Herrn Abg. Keil gehört. Ich bitte die Damen und Herren, die dafür stimmen wollen, daß der Antrag Drucksachen Abt. I Nr. 1476 noch auf die Tagesordnung gesetzt wird, eine Hand zu erheben. — Abgelehnt gegen die Stimmen der KPD. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Keil.

Abg. Keil (KPD) — zur Geschäftsordnung —:

Meine Damen und Herren! Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtag enthält keine Vorschrift, die eine Handhabe dazu bieten könnte, Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, zu unterbinden. Ich berufe mich auf § 123 der Geschäftsordnung und beantrage, da es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, daß diese Frage vom Geschäftsausschuß behandelt wird. Es heißt in Absatz 2 des § 123 ausdrücklich, daß bei grundsätzlichen Fragen

der zuständige Ausschuß die Dinge vorher beraten muß und daß dann der Landtag endgültig entscheidet. Ich beantrage, daß der zuständige Ausschuß sich mit dieser grundsätzlichen Angelegenheit befaßt.

Präsident:

Es liegt ein Irrtum des Herrn Abg. Keil insofern vor, als er übersehen hat, daß die höchste Instanz für Entscheidungen über die Handhabung der Geschäfte die Vollversammlung des Landtags selbst ist.

(Sehr richtig! rechts — Abg. Keil [KPD]: Nach vorheriger Prüfung durch den zuständigen Ausschuß!)

Ich lasse aber auch über diesen Antrag des Herrn Abg. Keil abstimmen und bitte die Damen und Herren, die dafür sind, daß dem Wunsche des Herrn Abg. Keil Rechnung getragen wird, eine Hand zu erheben. — Abgelehnt gegen die Stimmen der KPD.

Sonst werden Einwendungen gegen die Tagesordnung nicht erhoben. Damit ist die Tagesordnung genehmigt.

Ich möchte noch auf folgendes aufmerksam machen: Unter Punkt 5 der Tagesordnung ist die namentliche Abstimmung über den Antrag der Fraktion der FDP betreffend die Inkraftsetzung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht nach dem Hessischen Betriebsrätegesetz — Drucksachen Abt. I Nr. 1474 — vorgesehen. Der Ältestenrat hat gestern mit Zustimmung der Antragsteller beschlossen, diese namentliche Abstimmung gegen 11 Uhr stattfinden zu lassen. Ich bitte die Mitglieder des Hohen Hauses, sich darauf einzurichten, daß diese namentliche Abstimmung gegen 11.00 Uhr stattfindet.

An amtlichen Mitteilungen habe ich bekanntzugeben, daß sich für die heutige Sitzung entschuldigt haben wegen Krankheit die Herren Abgeordneten Fricke und Rademacher sowie Frau Abg. Menne. Aus anderen Gründen haben um Urlaub nachgesucht die Herren Abgeordneten Metzger und Christian Wittrock, ebenso Herr Abg. Apel. — Ich höre keinen Widerspruch. Die Urlaube sind genehmigt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf **Punkt 1:**

Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz)

— Drucksachen Abt. I Nr. 1467 —

Zur Begründung hat das Wort Herr Minister der Justiz Dr. Stein.

Minister der Justiz Dr. Stein:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 27. Mai 1947 hatte der Hessische Landtag ein Treuhändergesetz verabschiedet. Dieses Gesetz fand jedoch nicht die Billigung der Militärregierung. Die Überarbeitung des Gesetzes wurde von der Hessischen Regierung zunächst zurückgestellt, weil inzwischen die Verwaltung für Finanzen ein bizonales Treuhändergesetz vorbereitet hatte. Aber auch dieser Gesetzentwurf wurde nicht zum Gesetz erhoben, weil das Bayerische Finanzministerium gegen diesen Gesetzentwurf Widerspruch erhoben hatte. Es besteht aber gegenwärtig noch die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung; denn zurzeit sind noch insgesamt etwa 750 Treuhänder tätig, die Vermögen im Werte von etwa 420 Millionen DM verwalten.

Von dem Treuhändergesetz, dessen Entwurf Ihnen vorliegt, werden in der Hauptsache die Vermögen betroffen, die auf Grund der Gesetze der Militärregierung

Frau Dr. Selbert

sowie des Befreiungsgesetzes kontrolliert werden. Deshalb bestimmt der § 1 des Gesetzentwurfs, daß das Gesetz nur für die Treuhänder gilt, die derartige Vermögen verwalten.

Der Gesetzentwurf, der dem Hohen Hause vorliegt, trägt den Bedenken, die früher von der Militärregierung geäußert worden sind, Rechnung. Er soll unter Berücksichtigung der bisher in der Praxis gesammelten Erfahrungen eine sichere Rechtsgrundlage für die treuhänderische Verwaltung und Beaufsichtigung der Vermögen geben.

§ 2 regelt die Bestellung, die Beaufsichtigung und die Abberufung des Treuhänders. Die Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung von Treuhändern obliegt dem Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, das seine Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen kann.

Es ist in dem Gesetzentwurf bestimmt, daß der Treuhänder freiberuflich tätig ist. Seine Stellung ähnelt der eines Konkursverwalters. Der Treuhänder steht zum Staat in einem privatrechtlichen Verhältnis; er übt keinerlei amtliche Funktionen aus. Er handelt rechtlich in eigenem Namen mit Wirkung für und gegen die Vermögensträger.

Die Treuhandschaft ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nach den Weisungen des Landesamts zu führen.

Für die Treuhandschaft über das Vermögen juristischer Personen und über Mitgliedschaftsrechte enthalten die §§ 13 und 14 besondere Bestimmungen. Entsprechend der Verpflichtung des Treuhänders, das Vermögen uneigennützig zu verwalten, ist es ihm insbesondere verboten, für sich oder nahe Angehörige oder Verwandte eine Beteiligung an dem Vermögen einzugehen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für sich oder andere zu verwerten.

Zivilrechtlich haftet der Treuhänder für den Schaden, den er durch eine schuldhafte Verletzung der ihm auf Grund dieser ihm obliegenden Pflichten den Beteiligten zufügt.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß der Treuhänder jederzeit abberufen werden kann und daß die Rechtsbehelfe gegen die Abberufung keine aufschiebende Wirkung haben. Das Landesamt hat auch die Möglichkeit, seine Anordnungen durch die Verhängung von Ordnungsstrafen durchzusetzen. Auf diese Beugestrafe konnte im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung hier ebensowenig wie beispielsweise im Vormundschafts- oder Konkursrecht verzichtet werden. Schwerwiegende Pflichtverletzungen sollen nach § 18 des Gesetzentwurfs strafrechtlich geahndet werden. Diese Strafbestimmungen sind erforderlich, weil die Straftatbestände des Gesetzes zum Teil über die des allgemeinen Strafrechts hinausgreifen. Die Strafbarkeit nach den allgemeinen Strafvorschriften bleibt aber unberührt.

Ich bitte das Hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident:

Ich danke dem Herrn Minister für die Begründung der Vorlage und eröffne nunmehr die Aussprache.

Als erste Rednerin hat sich Frau Abg. Dr. Selbert gemeldet. Ich bitte sie das Wort zu nehmen.

Frau Abg. Dr. Selbert (SPD):

Meine Damen und Herren! Das Kabinett legt uns hier einen Gesetzentwurf vor, bei dem man frei nach einem Dichterwort sagen könnte: Spät kommt er, doch er kommt! Ich will hier nicht die Frage untersuchen,

warum dieser Gesetzentwurf so spät vorgelegt wird. Immerhin sind seit dem Bescheid der bizonalen Verwaltung fast anderthalb Jahre vergangen; seit dieser Zeit steht zum mindesten fest, daß diese Gesetzesmaterie bis auf weiteres nicht auf einer höheren Ebene geregelt wird.

Ich will nur hinweisen auf die große Rechtsunsicherheit und die Fülle von Rechtsstreitigkeiten, die durch das Fehlen eines solchen Gesetzes in der Vergangenheit entstanden sind; von den vermeintlichen wirklichen oder angeblichen Regressansprüchen gegenüber den Treuhändern von seiten derjenigen, die wieder in den Genuß ihres gesperrten Vermögens gelangt sind gar nicht zu reden. Ich sehe da eine Seeschlange von Prozessen, die zu erwarten stehen, weil völlig unklar war, wie weit die Kompetenzen des Treuhänders gingen. Bei einem Strafverfahren, das vor einigen Jahren bei einem Militärgericht in Hessen durchgeführt wurde und in dem eine Reihe von Kasseler Persönlichkeiten der Wirtschaft wegen des Verstoßes gegen das Gesetz Nr. 52 unter Anklage gestellt worden waren — ich habe damals eine Reihe von Angeklagten verteidigt —, hat sich sehr eklatant herausgestellt, welche Unklarheit hier besteht. Man hat tagelang darüber diskutiert, wie weit die Zuständigkeit eines Treuhänders, besonders auch im Rahmen des Artikels 4 des Gesetzes Nr. 52, ging.

Ein Wort zu der rechtspolitischen Seite der Sache. Ich glaube nicht, daß es richtig und klug ist, den Treuhändern eine so starke Rechtsstellung, ähnlich der des Konkursverwalters, einzuräumen, wie das Herr Minister Dr. Stein hier ausgeführt hat. Man sollte nicht verkennen, daß der Treuhänder gleichzeitig in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zum Staate steht und daß auch sehr starke öffentliche Interessen bei der Beurteilung der Fragen eine Rolle spielen. Darüber müßte jedoch im Rechtsausschuß im einzelnen noch gesprochen werden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit an die zuständigen Ämter, auch an das Landesamt für Vermögenskontrolle, den Appell richten, hinsichtlich der Auswahl der Treuhänder besondere Sorgfalt walten zu lassen. Ich hatte in der Vergangenheit manchmal den Eindruck, daß man bei der Auswahl dieser Treuhänder nicht immer eine glückliche Hand gehabt hat. Bei allem Verständnis für Sparsamkeit habe ich es beispielsweise nie verstehen können, daß man bei Vermögen, die der Sperre auf Grund des Gesetzes Nr. 52 unterlagen, Verwandten, ja sogar in einigen Fällen dem Eigentümer selbst die Treuhandschaft übertragen hat. Das ist ein Widerspruch in sich; derartige Maßnahmen passen auch nicht zu den Rechtsvorstellungen, die der Institution der Treuhandschaft zugrunde liegen. Ich bitte also, in Zukunft bei der Auswahl der Treuhänder viel sorgfältiger vorzugehen und die Leute nicht nur politisch, sondern auch in sachlicher Hinsicht auf Herz und Nieren zu prüfen.

Ich habe dabei aber auch noch einen anderen Gesichtspunkt im Auge. Sachkunde allein genügt in vielen Fällen nicht, besonders wenn man daran denkt, daß ein großer Teil der treuhänderisch zu verwaltenden Vermögen unter das Rückerstattungsgesetz fällt. Abgesehen davon, daß das Restitutionsgesetz eine Fülle von Rechtsfragen sowieso aufwirft, handelt es sich im wesentlichen um Liegenschaften, also um Fragen des Grundstücksrechts. Man sollte mehr und mehr dazu übergehen, bei solchen Treuhandschaften rechtsbefähigte Personen als Treuhänder einzusetzen. Ich hoffe nicht, in den Verdacht zu kommen, pro domo zu reden, wenn ich dabei an die große Zahl von notleidenden Anwälten erinnere. Ich denke auch an die hei-

Frau Dr. Selbert

matvertriebenen Anwälte, die sicherlich sehr gerne bereit wären, solche Treuhandschaften zu übernehmen.

Zum Schluß noch eines: Ich glaube, wenn das Landesamt für Vermögenskontrolle und auch die unteren Ämter stärker gedrängt hätten — sie haben den Krebschaden ja gesehen —, dann wäre uns dieser Gesetzentwurf vielleicht schon eher vorgelegt worden. Bei uns leidet die Demokratie offenbar immer noch daran, daß Staatsbürger und Behörden nicht zur rechten Zeit die nötige Initiative entwickeln, um der Legislative Anregungen zu geben. Ich sage dies ganz allgemein. Auch die Behörden sollen sich dafür einsetzen, daß Gesetzeslücken, die sich in der Praxis zeigen, geschlossen werden. Schließlich können die Mitglieder des Landtags nicht alle diese Dinge überschauen. Auch in diesen Dingen liegt ein Stück der gesunden und lebendigen Demokratie, wie wir sie uns wünschen und vorstellen.

Meine Fraktion schlägt vor, diesen Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zu überweisen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident:

Das Wort hat Herr Abg. Göbel-Ffm.

Abg. Göbel-Ffm. (FDP):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Frau Kollegin Dr. Selbert hat es mir leicht gemacht, zu der Vorlage Stellung zu nehmen, denn die Ausführungen, die sie zu diesem Gesetzentwurf machte, werden von uns unterschrieben. Wir begrüßen es, daß diese Ausführungen in einer solchen Deutlichkeit gemacht worden sind.

Ich kann mich nun darauf beschränken, zu einigen Einzelheiten zu sprechen. Ich hätte es begrüßt, wenn der Herr Minister bei der Begründung dieser Vorlage nicht nur darüber gesprochen hätte, was der Gesetzentwurf heute beinhaltet, sondern wenn er uns, da nun soviel Zeit ins Land gegangen ist, auch einige Worte darüber gesagt hätte, wie sich die ganze Sache seit 1946 bis heute entwickelt hat. In der Begründung, die dem Gesetzentwurf beigegeben ist, wird von einem Vermögen im Werte von 420 Millionen DM gesprochen. Das war damals. Es wäre immerhin interessant gewesen, wenn uns der Herr Minister mit den Zahlen vertraut gemacht hätte, die heute gelten. Wir dürfen doch wohl annehmen, daß sich im Laufe der Jahre eine ganze Reihe von Treuhandgesellschaften erledigt hat und daß sich auch in der Zukunft, so möchten wir hoffen, manches besser erledigen wird, als man es heute noch anzunehmen geneigt ist. Deswegen sind wir der Auffassung, daß im Rechtsausschuß nicht nur über die einzelnen Paragraphen dieses Gesetzentwurfes gesprochen werden soll, sondern daß auch darüber gesprochen werden muß, ob ein Gesetz in diesem Umfang nach Lage der Verhältnisse überhaupt noch notwendig ist.

Einzelne Bestimmungen scheinen mir Anlaß zu sehr eingehenden Erörterungen zu bieten, so die Bestimmung in § 3 über die Auswahl der Treuhänder. Frau Kollegin Dr. Selbert hat hier, ohne zu übertreiben — ich verstehe das —, eine Lanze für die Anwälte gebrochen. Ohne — wenn auch ich so sagen darf — pro domo zu sprechen, glaube ich eine Lanze brechen zu dürfen für die auf diesem Gebiet ebenfalls sehr bewährten Persönlichkeiten: für die beeidigten Bücherrevisoren und Wirtschaftsprüfer, die im Wirtschaftsleben unseres Volkes immerhin eine wesentliche Rolle spielen und deren

Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung und Eignung auch durch den Staat eine Würdigung erfahren sollte.

(Abg. von der Schmitt [KPD]: Das kommt in Ihre Fachzeitschrift!)

— Das überlassen Sie mir; ich gebe eine solche Fachzeitschrift nicht heraus. Das zu Ihrer Beruhigung.

Noch ein Zweites, und zwar die Frage der Rechtsstellung, von der Frau Abg. Dr. Selbert ebenfalls gesprochen hat. Wenn das Gesetz dem Treuhänder eine Stellung ähnlich wie die des Konkursverwalters gibt, so meinen wir, daß diese Stellung zu einseitig wäre bzw. zu einseitig werden könnte; denn der Treuhänder soll ja nicht ausschließlich das staatliche Interesse wahren, er soll ja ebenso auch das Interesse an der Sache wahren und möglicherweise auch die Interessen dessen wahrnehmen, der von der Treuhandschaft betroffen wird. Aus diesem Grunde glauben wir, daß sich der Ausschuß mit dieser Frage sehr eingehend wird beschäftigen müssen.

Schließlich und endlich hoffen wir, daß bei der Beratung im Ausschuß besonders darüber Auskunft gegeben werden wird, in welchem Umfang ein solches Gesetz noch notwendig ist und welche Möglichkeiten vorhanden sind, daß mit den Zwangsverwaltungen und Treuhandschaften nach dem Gesetz Nr. 52 und den sonstigen Militärregierungsgesetzen sowie schließlich dem Gesetz über die politische Befreiung überhaupt Schluß gemacht wird bzw. wesentliche Einschränkungen vorgenommen werden.

(Beifall bei der FDP)

Präsident:

Als nächster Redner hat Herr Abg. Keil das Wort.

Abg. Keil (KPD):

Meine Damen und Herren! Die Landesregierung legt jetzt, im letzten halben Jahr der Legislaturperiode, diesen Gesetzentwurf vor. Ich wage von dieser Stelle aus zu behaupten, daß dies mit einer bestimmten Absicht geschehen ist. Frau Abg. Dr. Selbert hat einige Fragen bereits angeschnitten und einige Stellen bezeichnet, an denen die Regierung verwundbar zu sein scheint. Ich möchte diese Angelegenheit beinahe vergleichen mit der Diskussion, die wir hier über die Zuckerfabrik Wetterau und die Frage der 1,6 Millionen geführt haben; auch da haben sich die Leute die Bälle gegenseitig zugespießt. Wenn Frau Abg. Dr. Selbert schon darauf hingewiesen hat, daß Verwandte des Inhabers oder sogar der Inhaber selbst als Treuhänder eingesetzt worden sind, dann erscheint es uns notwendig, daß der Ausschuß diese Frage prüft und für den Zeitraum von 1946 bis heute feststellt, welche Treuhänder eingesetzt wurden und für welche Vermögen sie eingesetzt worden sind.

Es heißt in der Begründung, daß zur Zeit ein Vermögen im Werte von 420 Millionen DM verwaltet wird. In den Jahren 1946/47 sprach man von Milliarden. Man hat also in der Zeit, als die Vermögenssumme viel größer war, Bruder und Schwester mit der Verwaltung beauftragt; jetzt, da die Vermögen, die unter Verwaltung stehen, im Laufe der Zeit kleiner geworden sind, legt die Regierung einen Gesetzentwurf vor. Diese Vorlage kommt nicht nur zu spät, sondern sie gibt auch den Treuhändern nach unserer Meinung viel zu weitgehende Vollmachten.

Wir werden im Ausschuß an der Beratung dieser Vorlage mitarbeiten und bestimmte Vorschläge machen; wir werden uns aber auch erlauben, im Wege einer Großen Anfrage die Regierung zu zwingen, im Parlament Auskunft zu geben und Stellung zu nehmen zu der

Frage, welche Personen als Treuhänder eingesetzt sind und wie die Vermögen verwaltet werden. Wir wollen an Hand dieser Anfrage feststellen, daß die Regierung aus einer ganz bestimmten Absicht heraus drei Jahre gewartet hat, bis sie dem Landtag einen solchen Gesetzentwurf vorlegte.

(Beifall bei der KPD)

Präsident:

Das Wort hat Herr Minister Dr. Hilpert.

Minister der Finanzen Dr. Hilpert:

Meine Damen und Herren! Da in den verschiedenen Bemerkungen der Herren Redner auch auf das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung abgehoben worden ist, das meiner Dienstaufsicht untersteht, möchte ich kurz folgendes sagen: An sich ist die Institution des Treuhänders dem deutschen Recht — das haben auch die Ausführungen meiner Vorredner bewiesen — keineswegs geläufig. Wir haben an sich in der Frage der Entwicklung der Treuhandverwaltung, zum Begriff des Treuhänders und seiner Sorgfaltspflicht in der Zeit vor 1933 zweifellos so gut wie gar keine Ansätze gehabt, bis auf die sogenannte treuhänderische Verwaltung im Zuge eines abzuwickelnden Vergleichsverfahrens. Sonst kannten wir den Treuhänder so gut wie gar nicht. Er ist uns erst durch das Militärregierungsgesetz Nr. 52 vermittelt worden, mit dem der Begriff des „trustee“ zum ersten Mal in das Blickfeld der deutschen Rechtsbeflissenen und Wirtschaftler gerückt wurde. Das muß man voranstellen, und daraus ergibt sich dann notwendig ein solches Gesetz, wie es der Justizminister im Namen der hessischen Regierung vorgelegt hat, sehr sorgfältig vorbereitet und der besonderen Rechtssituation Rechnung tragend.

Ich persönlich möchte glauben, daß der Treuhänder in einer Zeit wie der gegenwärtigen ein außerordentlich gutes Instrument für eine Wirtschaft ist, wenn er die entsprechenden charakterlichen und sachlichen Qualifikationen mitbringt, die keineswegs irgendwie abhängig sind von einer Vorbildung katexochen, sondern die eben selbstverständlich wahrscheinlich immer die Summe der Erfahrungen sein werden.

Ich möchte aber noch folgendes sagen: An sich wird noch eine große Anzahl von Fällen übrig bleiben, die nach wie vor einer ganz bestimmten Treuhänderkontrolle zu unterwerfen sind. Ich bin nicht der Meinung, daß das Militärregierungsgesetz Nr. 52 so außerordentlich schnell beseitigt werden wird. Das, was wir brauchen, ist eine gewisse Rechtsgrundlage, auch für die Auseinandersetzungen mit den Treuhändern.

Hinsichtlich der Auswahl der Treuhänder ist so viel gesprochen worden, und deshalb habe ich mich besonders zu Wort gemeldet. Wenn ich sage, daß wir in Frankfurt etwa 8000 Fälle unter Kontrolle gehabt haben — heute werden es vielleicht noch die sogenannten operating offices, die arbeitenden Betriebe, einige hundert, aber bedeutende Betriebe sein —, wenn ich weiter sage, daß die meisten Treuhänder nicht von den Deutschen eingestellt worden sind — sie wurden in den Jahren 1945 und 1946 durch die Militärregierung eingestellt, die keineswegs über die erforderliche Personalkenntnis verfügte, mußten dann aber von uns bestätigt werden —, wenn ich weiter sage, daß bei dem Amt für Vermögenskontrolle in Frankfurt a. M., das mengenmäßig die Hälfte aller Vermögen zu verwalten hat, bis jetzt zwei Regreßansprüche gegen Treuhänder anhängig gemacht worden sind, bei denen heute noch gar nicht feststeht, ob die Betroffenen mit ihren Ansprüchen durchdringen werden, dann ist das doch ein außer-

ordentlich geringer Prozentsatz; dann beweist das, daß man doch diese Dinge nicht in einer Verallgemeinerung darstellen soll. Man soll ganz konkret zu den Angriffen Stellung nehmen.

Vielleicht ist es möglich, daß das Landesamt für Vermögenskontrolle zu der Ausschlußberatung hinzugezogen wird, um dort, wie wir es auch bei der Beratung des Haushaltplans getan haben, einmal wirklich die Katze die Katze und die Schelle die Schelle zu nennen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

Abg. Dr. Großkopf (CDU):

Meine Damen und Herren! Auch wir verkennen nicht die Notwendigkeit, auf dem Gebiet des Treuhandwesens zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen. Wenn der Gesetzentwurf auch verhältnismäßig spät vorgelegt wird, so müssen wir uns doch darüber im klaren sein, daß das Ausmaß der gesperrten Vermögen auch in diesem Augenblick noch eine solche rechtliche Regelung des Treuhandwesens notwendig macht. Andererseits glaube ich auch, daß man hier nicht auf die Dauer eine länderrechtliche Regelung treffen kann, sondern daß für das gesamte Wirtschaftsgebiet des Bundes ein einheitliches Treuhandrecht geschaffen werden sollte. Wir können in diesem Gesetzentwurf nur eine ad hoc-Gesetzgebung auf Grund amerikanischer Vorschriften erblicken, und zwar eine Regelung, die die Funktionen, die Rechte und die Pflichten des Treuhänders den Wünschen der Amerikaner entsprechend abgrenzen will. Es ist eine Frage, ob das Treuhandwesen in dem Ausmaß, wie es auf Grund des Gesetzes Nr. 52 eingeführt wurde, sich wirklich bewährt hat. Der Herr Finanzminister hat bereits darauf hingewiesen, daß uns diese Institution des Treuhandwesens fremd war, ehe die Amerikaner unser Gebiet besetzte. Was in den Jahren 1945 und 1946 durch eine Masseneinsetzung von Treuhändern für zahlreiche Vermögen geschehen ist, das hat doch wohl in vieler Hinsicht auch Bedenken gegen eine solche Regelung geweckt. Man kann nicht innerhalb kurzer Frist für Tausende von Betrieben fachlich geeignete Verwalter als Treuhänder finden, und man muß noch von Glück sagen, daß im Laufe der Entwicklung nicht noch mehr Schäden angerichtet worden sind. Es ist schon so, daß die Treuhänder im großen und ganzen ihre Aufgabe richtig erfüllt haben. Aber es liegt im Wesen dieser ganzen Institution, daß der Treuhänder weder Eigentümer noch Verwalter ist, daß er eine Zwitterstellung inne hat, und daß er insbesondere nicht geeignet ist, einen wirtschaftlichen Betrieb so zu führen, wie er geführt werden muß. Aus diesen Erwägungen heraus muß man es unter allen Umständen begrüßen, daß in Zukunft die Zahl der Treuhänder nach Möglichkeit reduziert werden soll. Es muß darauf hingewirkt werden, daß möglichst eine Vielzahl von Unternehmen aus der Kontrolle herausgenommen wird, sobald die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß die Treuhänder, auch in Zusammenarbeit mit dem Landesamt, ihre Funktionen allzu lange aufrechtzuerhalten versuchen.

Es ist durchaus problematisch, ob nun diese schwerfällige Form der Regelung, wie sie der Gesetzentwurf vorgesehen hat, wonach das Landesamt in zahlreichen Fällen noch seine Genehmigung geben muß, vom praktischen Standpunkt aus zu empfehlen ist. Wir müssen immer bedenken, daß es sich bei den Betrieben deren Vermögen verwaltet wird, um solche Betriebe handelt, die arbeiten und bei denen auch Entschlüsse verhältnis-

Dr. Großkopf

mäßig schnell gefaßt werden müssen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß gerade die starre und einengende Funktion des Treuhänders doch nicht geeignet ist, eine gedeihliche Entwicklung des Betriebs zu gewährleisten. Es müßte Sache des beaufsichtigenden Ministeriums sein, dafür zu sorgen, daß auch nicht ein Betrieb länger, als es unbedingt notwendig ist, unter Kontrolle steht. Ich bin überzeugt, daß bei einer Überprüfung sich herausstellen würde, daß eine ganze Reihe von Betrieben der weiteren Beaufsichtigung durch Treuhänder, jedenfalls in der bisherigen Form, nicht mehr bedarf.

Wir sind aber damit einverstanden, daß der Gesetzesentwurf im Ausschuß des näheren beraten wird. Wir werden dann, soweit notwendig, noch Abänderungsvorschläge machen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident:

Meine Damen und Herren! Die Aussprache ist geschlossen. Es ist vorgeschlagen worden, diesen Gesetzesentwurf dem Rechtsausschuß zur weiteren Beratung zu überweisen. — Ich höre keinen Widerspruch; das Haus ist damit einverstanden. Es ist so beschlossen.

Ich rufe den **Punkt 2** der Tagesordnung auf:

a) Erste Lesung des von der Fraktion der CDU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Zivilblinde

— Drucksachen Abt. I Nr. 1475 —

b) Erste Lesung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Zivilblinde

— Drucksachen Abt. I Nr. 1484 —

Wir verfahren zweckmäßigerweise wohl so, daß wir zunächst die Begründung zu Punkt 2 a und dann die Begründung zu Punkt 2 b hören.

Zur Begründung des Antrags der Fraktion der CDU hat Herr Abg. Fleckenstein das Wort.

Abg. Fleckenstein (CDU):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der Begründung unseres Initiativantrages Abt. I Nr. 1475 ist es wohl nicht nötig, sich in einer allgemeinen Schilderung der Lage dieser armen blinden Menschen zu ergehen. Zweifellos ist es ein sehr schweres Schicksal, das sie tragen. Sie leiden seelisch darunter und sind darüber hinaus körperlich behindert. Ihre berufliche Existenz ist durch die Blindheit beeinträchtigt. Mehr als 50 Prozent aller Zivilblinden sind erst nach dem 50. Lebensjahr erblindet; eine Umschulung ist also nicht mehr möglich, weil die seelischen und körperlichen Spannkkräfte fehlen. Sie sind auf die Hilfe anderer angewiesen, so daß, wie das hier in Hessen der Fall ist, ein großer Teil der Blinden nur von den Mitteln ihrer Familienangehörigen lebt und stets jemand für sich in Anspruch nehmen muß. Es genügt aber nicht, daß wir nur menschliches Mitleid mit diesen Menschen haben, sondern es ist zusätzliche öffentliche Hilfe nötig. Seit mehr als 20 Jahren kämpfen die Zivilblinden um die Gleichstellung mit den Kriegsblinden in Bezug auf die Gewährung von Blindengeld. Unser Antrag bezweckt, daß endlich diese soziale Gleichstellung mit den Kriegsblinden herbeigeführt wird. Wir wünschen, daß die Zivilblinden das gleiche Blindengeld wie die Kriegsblinden erhalten.

Über die Einzelheiten des an sich sehr kurzen Gesetzesentwurfs werden wir uns im Sozialpolitischen Ausschuß unterhalten müssen. Hier in Hessen kommen etwa 1600 bis 1700 Zivilblinde in Frage. Die übrigen — es wird eine Zahl von etwas über 2500 genannt — werden von dem Gesetz nicht erfaßt, das heißt, es sind entweder Jugendliche oder solche, die Pflegegeld nach dem Unfallgesetz beziehen.

Zweck unseres Antrags ist es, eine Lücke in unserer sonst so vorbildlichen Sozialgesetzgebung zu schließen. Vor uns haben sich bereits mehrere Länder mit diesem oder einem ähnlichen Gesetz befaßt, so Bayern, das ein solches Gesetz am 1. Oktober 1949 verabschiedet hat, und Niedersachsen, das Mitte März 1950 ein ähnliches Gesetz verabschiedete. Ich bin der Meinung, daß der vorliegende Gesetzesentwurf an den Sozialpolitischen Ausschuß überwiesen und dort behandelt werden sollte.

Ähnlich unserem Antrag sind die Bestimmungen des Initiativantrages der Fraktion der SPD, Drucksachen Abt. I Nr. 1484; beide Initiativanträge besagen das gleiche und könnten deshalb gemeinsam im Sozialpolitischen Ausschuß behandelt werden.

Ich beantrage die Überweisung unseres Initiativantrags an den Sozialpolitischen Ausschuß.

(Beifall bei der CDU)

Präsident:

Das Wort zur Begründung des Initiativantrags der Fraktion der SPD hat Herr Abg. Dr. Gumbel.

Abg. Dr. Gumbel (SPD):

Meine Damen und Herren! Ich gebe mich der Erwartung hin, daß der von meiner Fraktion eingereichte Gesetzesentwurf die einstimmige Billigung des Hauses findet. Ich möchte auch die Mitglieder der Fraktion der CDU bitten, unserem Gesetzesentwurf zuzustimmen, da er ja im wesentlichen mit dem von der Fraktion der CDU eingebrachten Gesetzesentwurf übereinstimmt, nur mit dem Unterschied, daß wir in unserem Antrag verlangen, daß das Gesetz am 1. Mai 1950 in Kraft tritt, während in dem Initiativantrag der Fraktion der CDU vorgesehen ist, daß das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft treten soll. Wir fordern die Festlegung des 1. Mai 1950 als Tag des Inkrafttretens, um die Regierung zu veranlassen, dem Landtag recht schnell eine entsprechende Regierungsvorlage zu unterbreiten, damit dieser Gesetzesentwurf möglichst bald von dem Hohen Hause verabschiedet werden kann.

In der Begründung des von der Fraktion der CDU eingebrachten Gesetzesentwurfs ist gesagt, daß man es für angebracht hält, ein Blindengeld in Höhe von 75 DM im Monat zu zahlen. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß dieser Betrag aus dem bayrischen Gesetz übernommen worden ist. Damals, als dieses bayrische Gesetz erlassen wurde, betrug das Pflegegeld für Kriegsblinde 75 Mark im Monat. Inzwischen aber ist durch das Überbrückungsgesetz das Pflegegeld für Kriegsblinde auf 100 DM erhöht worden, und Kriegsblinde, die weitere körperliche Beschädigungen erlitten haben, zum Beispiel Beinamputierte oder Armamputierte, erhalten ein Pflegegeld von 150 DM monatlich. Selbstverständlich werden diese erhöhten Sätze nun auch für das den Zivilblinden zu zahlende Pflegegeld in Frage kommen.

In meiner Fraktion vermochte man sich zunächst nicht darüber zu einigen, ob das zu beschließende Gesetz von der Landesversicherungsanstalt oder von den Fürsorgeverbänden durchzuführen ist. Es wird die Aufgabe des Sozialpolitischen Ausschusses sein, das Für und Wider zu erörtern und die Institution, die für die

Göbel-Ffm.

Durchführung des Gesetzes in Frage kommt, zu bestimmen, wie es im Interesse der Kriegsblinden als auch im Interesse einer möglichst sparsamen Verwaltung notwendig ist.

Meine Damen und Herren, ich bin mir nicht ganz im klaren darüber, ob jedes einzelne Mitglied dieses Hohen Hauses die große Bedeutung, die den vorliegenden Gesetzentwürfen innewohnt, voll erfaßt hat. Es ist für die Zivilblinden in Hessen, von denen mehr als tausend in bitterer Not und unter den unwürdigsten Verhältnissen leben, von größter Bedeutung, daß ein solches Gesetz erlassen wird. Ich möchte jedem von Ihnen, meine Damen und Herren, wünschen, er möchte zugegen sein und das Leuchten beobachten, das über das Gesicht des Zivilblinden gehen wird, wenn seine Frau ihm aus der Zeitung vorliest, daß der Hessische Landtag ein Gesetz erlassen hat, auf Grund dessen den Zivilblinden ein Blindengeld in Höhe der Pflegezulage, wie sie die Kriegsblinden erhalten, gezahlt wird. Der Zivilblinde wird sich dann dessen bewußt werden, daß die hessische Volksvertretung ihn nicht vergessen hat. Es wird in ihm das Gefühl rege werden, daß der Hessische Landtag durch die Bewilligung dieses Blindengeldes ihm seine Daseinsberechtigung zuerkannt hat. Das ist nicht etwa eine Platttheit oder eine Selbstverständlichkeit; denn wir sind noch nicht gar zu weit von jener Zeit entfernt, in der die Euthanasie-Bewegung ihre größten Triumphe gefeiert hat, in der die Anhänger dieser Bewegung an die Kriegsblinden herantraten und ihnen sagten: Sie hätten sich doch als tapfere Männer gezeigt, nun sollten sie auch den letzten Schritt tun und aus dem Leben scheiden, damit nicht der Staat, damit nicht die vollwertigen Bürger des Staates für die Kriegsblinden sorgen und die aus dieser Fürsorge entstehenden Lasten tragen müßten. Und im Jahre 1933 haben die Nationalsozialisten den Verbänden der Zivilblinden verboten, irgendwelche Forderungen an den Staat zu stellen.

Meine Damen und Herren, diese Zeit liegt hinter uns, und ich freue mich, daß nun endlich auch den gerechten Forderungen der Zivilblinden entsprochen werden wird. Wenn dieses Gesetz verabschiedet sein wird, sind wir trotzdem noch nicht am Ziele. Es bedeutet nur einen Fortschritt. Wir sind uns dessen wohl bewußt, daß es noch andere Gruppen von Menschen gibt, die ebenfalls in höchstem Grade hilfsbedürftig sind. Ich hoffe, daß in absehbarer Zeit den berechtigten Forderungen auch dieser hilfsbedürftigen Menschen entsprochen werden kann.

Das Hohe Haus aber bitte ich, dem von uns vorgelegten Gesetzentwurf einstimmig zuzustimmen und im Sozialpolitischen Ausschuß mit daran zu arbeiten, daß er recht bald zum Gesetz erhoben werden kann.

(Beifall bei der SPD)

Präsident:

Ich danke den beiden Herren Abgeordneten für die Begründung der Anträge. Ich eröffne nunmehr die Aussprache. Als erster Redner hat das Wort Herr Abg. Göbel-Ffm.

Abg. Göbel-Ffm. (FDP):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Fraktion wird bei der sachlichen Beratung der beiden Gesetzentwürfe im Ausschuß mitarbeiten; sie wird ihren Beitrag dazu leisten, daß der eine oder der andere Entwurf angenommen wird oder daß möglicherweise ein Kompromißentwurf aus beiden Gesetzentwürfen zustandekommt, der dem Landtage vorgelegt

wird. Wir werden auch dafür eintreten, daß dieser Gesetzentwurf dann auf schnellstem Wege in zweiter und dritter Lesung verabschiedet wird.

Wir bedauern es, meine Damen und Herren, daß diese Angelegenheit — woran es liegt, vermag ich nicht zu sagen — bisher noch nicht vom Bunde gereigt worden ist. Denn meine Fraktion zum Beispiel hat es unsern Freunden im Bundestage nahegelegt, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und dafür zu sorgen, daß ein Gesetz über das Blindengeld auf Bundesebene verabschiedet wird. Wir treten dafür ein, daß die Frage der Versorgung der Blinden in den verschiedenen Ländern der deutschen Bundesrepublik einheitlich geregelt wird, daß in dieser Frage keine Abstufungen und Unterschiede gemacht werden, etwa deshalb, weil das eine oder andere Land in Bezug auf die notwendige soziale Fürsorge nicht leistungsfähig genug ist.

Präsident — unterbrechend —:

Meine Damen und Herren, ich möchte doch bitten, die Unterhaltung im Plenarsaal einzustellen und vor allem auch die Gänge freizuhalten. Es ist sonst den Mitgliedern des Hauses und auch den Zuhörern nicht verständlich, was hier vorgeht.

(Abg. von der Schmitt [KPD]: Der Film von gestern Abend hat also nicht gewirkt!)

Abg. Göbel-Ffm. [FDP] — fortfahrend —:

Meine Damen und Herren, ich wende mich nun den Einzelheiten der beiden Gesetzentwürfe zu. Wir hoffen, daß die Regierung bei der Beratung der Gesetzentwürfe im Sozialpolitischen Ausschuß mit dem notwendigen statistischen Material aufwarten wird. Bisher besteht — wir bedauern das im Interesse der Blinden — keine Klarheit über die Größe dieser Gruppe unserer Mitmenschen, die eine bevorzugte Betreuung erfahren müssen. Wenn nach dieser Richtung hin ein besseres statistisches Material vorläge, das die nötige Aufklärung gibt, dann würde man, so möchte ich meinen, der Frage der Versorgung der Zivilblinden sowohl als auch der Kriegsblinden mit einer größeren Aufgeschlossenheit gegenüberstehen. Ich weiß, daß die Verbände der freien Wohlfahrtspflege vor einiger Zeit angeregt haben, der Bund möge von sich aus in dieser Angelegenheit für weitere Klarheit sorgen, auch für eine Klärung in den einzelnen Ländern, damit die freie Wohlfahrtspflege in der Lage ist, auch auf diesem Gebiet das Notwendige sinnvoll zu tun.

Das wären Fragen der Statistik: Wir möchten gerne wissen, wie stark zum Beispiel die älteren Jahrgänge unter den Zivilblinden vertreten sind; wir möchten — schon aus Gründen des Vorbeugens, des Helfens und vielleicht auch des Heilens — wissen, in welchem Lebensalter im allgemeinen die Erblindung bei Zivilpersonen eintritt, welches entscheidende Stadium hier zu beachten ist. Das sind eine ganze Reihe von Fragen, die sowohl vom Sozialministerium als auch vom Innenministerium beantwortet werden können.

Wir sind der Auffassung, daß es nicht richtig wäre, die Angelegenheiten der Zivilblinden wie auch der Kriegsblinden durch die Fürsorgeämter erledigen zu lassen. Wenn es irgend möglich ist, und wenn sich das alles in das System der Verwaltung einpassen läßt, dann, so meinen wir, muß alles getan werden, um diesen Dingen den Beigeschmack von Fürsorge oder Wohltätigkeit zu nehmen bzw. diese Begriffe überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Wir meinen, die Fürsorge für die Blinden sollte ebenso eine Selbstverständlichkeit sein, wie die Hilfe für die Körperbeschädigten oder

Cübel

Kriegsbeschädigten eine Selbstverständlichkeit ist. Man bringt diese Körperbeschädigten de jure auch nicht zum Fürsorgeamt.

Das wäre das eine. Und schließlich noch ein anderes. Meine Damen und Herren, wir würden es begrüßen, wenn bei Annahme des Gesetzentwurfs zugleich auch ein Schritt getan werden könnte mit dem Ziele, das Verhältnis zwischen Kriegsblinden auf der einen und Zivilblinden auf der andern Seite zu verbessern. Wir glauben, daß es eine unglückliche Lösung gewesen ist, daß man bisher die Zivilblinden auf der einen und die Kriegsblinden auf der andern Seite getrennt behandelt, daß man — zunächst sozialpolitisch — die Angelegenheit beider Gruppen von ganz verschiedenartigen Blickfeldern aus geregelt hat. Wir sind der Auffassung, daß es im Interesse dieser armen Menschen gut wäre, wenn man sie zusammenbringt, um für sie gemeinsam sorgen zu können.

(Beifall bei der FDP)

Abg. Frau Moritz (KPD):

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion begrüßt es, daß ein Gesetz verabschiedet werden soll, das eine zureichende Versorgung unserer Zivilblinden zum Inhalt hat. Man muß leider sagen, daß unsere soziale Gesetzgebung dem Schicksal dieser schwergeprüften Menschen gegenüber bisher selber blind gewesen ist, denn sonst müßten wir längst ein solches Gesetz haben. Obwohl jeder Blinde als zu hundert Prozent erwerbsunfähig gilt, gibt es bis jetzt noch keine Blindenfürsorge. Wie das vergangene „Dritte Reich“ zu den Blinden eingestellt gewesen ist, das hat vorhin Herr Kollege Dr. Gumbel treffend ausgeführt. Der Blinde war nicht kriegstauglich, und deswegen war eben der erblindete Mensch nicht wertvoll genug, um sich darum zu bemühen, sein Leben zu erhalten.

Vor welcher Situation stehen wir nun heute? Schon vor einem Jahre hat der Hessische Blindenbund Anträge und Gesetzentwürfe sowohl bei der Hessischen Landesregierung als auch beim Hessischen Landtag eingereicht. Meine Fraktion hat es deshalb schon längst für selbstverständlich gehalten, daß die Regierung dem Landtag eine entsprechende Vorlage unterbreiten werde. Leider ist sie in ihrer Erwartung bisher enttäuscht worden. Man hat sich in dieser Angelegenheit das Sprichwort von den langsam mahelnden Mühlen zum Vorbild genommen.

Es ist eine Tatsache: Alle Blinden sind gleich hilflos, gleichgültig, ob sie durch den Krieg oder durch einen Unfall das Augenlicht verloren haben oder das Augenlicht schon von der Geburt her nicht besitzen. Wenn ein Mensch nach dem 40. Lebensjahr das Sehvermögen verloren hat, dann kann er auch nicht mehr auf einen anderen Beruf umgeschult werden. Das Blindenhandwerk leidet gegenwärtig sowieso außerordentlich stark durch die industrielle Konkurrenz. Die Not bei den etwa 2000 Zivilblinden und — soweit sie verheiratet sind — auch bei ihren Familien ist deshalb besonders groß. Wenn wir nun eine gesetzlich fundierte Blindenversorgung schaffen, wenn wir den Blinden eine Existenzgrundlage geben, dann erleichtern wir ihnen den Existenzkampf. Wir mildern vor allen Dingen auch die seelische Belastung dieser Menschen. Für den Staat und für die Mitwelt ist die Schaffung eines notwendigen Blindengesetzes gar nichts anderes als eine Handlung der Gerechtigkeit.

Meine Fraktion wünscht, daß der Gesetzentwurf möglichst bald behandelt und sehr rasch verabschiedet wird und daß das Gesetz mit Wirkung spätestens vom

1. Mai ab in Kraft tritt. Wir stimmen dem Antrag der Fraktion der SPD zu, weil er der weitergehende der beiden Anträge ist.

(Beifall bei der KPD)

Präsident:

Meine Damen und Herren! Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, dem Wunsch der Antragsteller entsprechend diese beiden Gesetzentwürfe dem Sozialpolitischen Ausschuß zu überweisen. Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Ich rufe nunmehr auf **Punkt 3** der Tagesordnung:

**Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur
Regelung des Finanzausgleichs**

— Drucksachen Abt. I Nr. 1482 —

Das Wort zur Begründung hat Herr Minister Dr. Hilpert.

Minister der Finanzen Dr. Hilpert:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Wort Finanzausgleich ist in der deutschen Geschichte, in der deutschen Finanzwirtschaft gleichzeitig symptomatisch dafür, daß ein Finanzausgleich dort stattfinden muß, wo man einen Krieg verloren hat. Wir haben auf dem Gebiet des Ausgleichs auf den verschiedensten Ebenen in der nächsten Zeit ganz große Aufgaben zu erfüllen. Wir haben den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern und damit naturgemäß in seiner absoluten Rückwirkung auch für die Gemeinden und die Selbstverwaltungskörperschaften durchzuführen. Wir haben im Grundgesetz den sogenannten horizontalen Finanzausgleich, um gegebene Niveauunterschiede zwischen den Ländern zu beseitigen, und wir haben endlich die große Aufgabe des sogenannten kommunalen Finanzausgleichs, die Auseinandersetzung zwischen Land und Gemeinden, zu lösen, dabei ist an sich in unserer gegenwärtigen Situation eines gegenüber den bisherigen Beratungen über den Finanzausgleich des Landes Hessen unverändert bestehen geblieben: Es fehlt an sich der gemeindlichen Finanzwirtschaft in ausreichendem Maße die eigene Steuerquelle,

(Abg. Dr. Raabe [CDU]: Sehr richtig!)

die so wesentlich ist, um dem Gedanken der Selbstverwaltung insofern Rechnung zu tragen, daß diejenigen, die die Ausgaben bewilligen, letztlich bis zu einem gewissen Grade auch dabei mitbeteiligt sein müssen, für die Deckung Sorge zu tragen. Das Fehlen einer wirklichen Steuerquelle, einer zusätzlichen Steuerquelle gegenüber den bisher den Gemeinden zur Verfügung stehenden Einnahmen, ist an sich bedauerlich, weil eben, wie vorhin erwähnt, der Gedanke der Selbstverwaltung in seiner reinen Form gar nicht zum Tragen kommen kann.

Wir alle sind uns darüber im klaren — und da gibt es keinen Unterschied zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Länderfinanzministern wie auch dem Bundesminister —, daß das gegenwärtige Steuersystem, insbesondere die Einkommensteuer mit ihren so außerordentlich hoch gestaffelten Steuertarifen, gar keinen Raum läßt für eine wirkliche, der selbständigen Verwaltung der Gemeinden überlassene, irgendwie geartete kommunale Ausgleichsteuer.

(Abg. Marx [CDU]: Sehr richtig!)

Damit müssen wir uns auch in diesem Jahre bei der Ausgestaltung des Finanzausgleichsgesetzes abfinden.

Dr. Hilpert

Auf der anderen Seite liegt heute nach wie vor auf den Selbstverwaltungskörperschaften, den Gemeinden, den Landkreisen, den Kommunalverbänden, ein ungeheures Maß von Aufgaben, die an sich ausstrahlen aus dem verlorenen Krieg und mit der eigentlichen Funktion der Selbstverwaltungskörperschaften nichts zu tun haben. Es wird demzufolge immer eine schwierige Auseinandersetzung zwischen Land und Gemeinden bleiben, um in der Frage der Verlagerung der Aufgaben und insbesondere in der Frage des Mitbeteiligtseins an den dadurch etwa entstehenden Kosten und sonstigen Folgen das rechte Maß zu finden.

Wir haben im vergangenen Jahre das Finanzausgleichsgesetz wesentlich später vorgelegt als in diesem Jahre. Wir sind diesmal dem Wunsche des Landtags nachgekommen und stellen vorab das Gesetz über den Finanzausgleich 1950 zur Diskussion, vorab, obwohl wir bis jetzt nur die Konturen des Haushaltplans des Landes Hessen sehen und obwohl wir nicht in der Lage sind, bereits jetzt irgendwie der approximativen Wahrscheinlichkeit nahekommende Ziffern über die Ausgestaltung des Haushaltplanes vorzulegen. Wir haben es getan, um dem Wunsche des Landtags zu entsprechen, damit nicht dieses so wesentliche Gesetz nun zuletzt darankommt und dann vielleicht bei der Frage der Deckungsmöglichkeiten eben die Dinge hinsichtlich der übrigen Etatgestaltung bereits so weit vorgetrieben sind, daß eine gerechte und angemessene Berücksichtigung der Wünsche der am Finanzausgleich besonders interessierten Selbstverwaltungskörperschaften nicht möglich ist.

Meine Damen und Herren! Wir haben uns bei der Formulierung dieses Gesetzentwurfs zunächst einmal überlegt: Inwieweit muß von dem vorigen Gesetz abgewichen werden, oder inwieweit hat sich die Systematik des Gesetzes vom vorigen Jahre doch mehr oder weniger bewährt? Klarheit muß von vornherein darüber herrschen, meine Damen und Herren, daß das Finanzausgleichsgesetz beinahe der Quadratur des Kreises nahekammt und daß wir bei allen Erörterungen der vielen Schwierigkeiten der Lage in den einzelnen Gemeinden, immer und immer wieder am Ende des Jahres werden feststellen müssen, daß es uns nicht gelungen ist, den Prozentsatz der gerechten und billigen Berücksichtigung zu finden, der an sich gerne von uns allen angestrebt wird. Und das liegt daran, daß wir, wie ich das früher schon einmal in einer kurzen Formel zum Ausdruck gebracht habe, in unseren Gemeinden, in den sogenannten Landgemeinden und Dörfern, eben eigentlich das deutsche Dorf, die deutsche Dorfgemeinschaft, nicht mehr haben. Wir haben heute in den kleinsten Dörfern die großstädtische soziale Struktur, ohne aber die großstädtischen Ausweichmöglichkeiten zu besitzen.

(Abg. Marx [CDU]: Sehr gut!)

Wir stehen vor der unendlich schwierigen Aufgabe, für die Menschen draußen in den Gemeinden Arbeit zu schaffen. Wir stehen vor dem ungeheuer schwierigen Problem: Sollen wir die Arbeit an die Menschen heranbringen, oder sollen wir die Menschen an den Arbeitsplatz heranbringen? Hier wird man zu Kompromissen je nach Lage der besonderen Verhältnisse kommen müssen. Ich will diese Schwierigkeiten nur andeuten, um darzutun, daß dieses wesentliche Moment nach wie vor die Frage des Finanzausgleichs zu einer so ungeheuer schwierigen macht.

Der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf ist das Ergebnis langwieriger Untersuchungen und Verhandlungen, und Sie wissen ja, daß wir uns in Hessen glücklich schätzen können, in der Person des Herrn Ministerialdirigenten Augustin einen Mann zu besitzen, der auf dem Gebiet

des Finanzausgleichs wohl über das größte Maß von Sachkenntnis verfügt.

(Allgemeiner starker Beifall, Händeklatschen)

Man darf wohl sagen, er ist ein wirklicher Vater, allerdings nicht nur der Stadtrepubliken, sondern auch der kleinsten Gemeinden. Wir haben versucht, uns im Zuge langwieriger Verhandlungen auch mit den kommunalen Spitzenverbänden zu verständigen, um eben in Zukunft die Diskussion über den Finanzausgleich vielleicht doch etwas zu erleichtern, weil immerhin eine gewisse Affinität zwischen Persönlichkeiten des Hohen Hauses und Vorstandsmitgliedern der kommunalen Spitzenverbände doch nicht abgeleugnet werden kann,

(Hört, hört! — Heiterkeit)

so daß wir dadurch in eine weitaus bessere Situation kommen, wenn wir uns im Vorhinein etwas verständigt haben.

(Zuruf: Die fünfte Fraktion!)

Wir haben feststellen müssen, daß gewisse Finanzbedürfnisse der Gemeinden und der Kreise sich vermehrt haben. Wir müssen uns aber auf der anderen Seite überlegen, daß die Finanzlage des Landes keine großen Sprünge zuläßt. Wir sind uns darüber im klaren gewesen — auch gemeinsam, glaube ich —, daß durch die Übernahme von Wohlfahrtslasten durch den Bund, durch die Soforthilfe und ähnliches mehr, ganz bestimmte Entlastungen auch auf diesem Gebiet eingetreten sind, was sich auch bei den Gemeinden auswirkt. Wir haben nach sorgfältiger Abwägung der Plus- und Minuspunkte — ich darf insofern auf die Begründung verweisen,

(Abg. Dr. Raabe [CDU]: Die nicht ganz zutreffend ist!)

zumal ja doch wohl beabsichtigt ist, in einer späteren Diskussion noch eingehend Stellung zu nehmen —, wir haben unter Abwägung all dieser Momente eine Erhöhung der laufenden Finanzausgleichsbeträge um 10 Millionen vorgesehen. Wir haben auch das Blumenstraußgesetz in seiner weiterwirkenden Funktion nicht mehr berücksichtigt. Wir haben also das getan, was wir seinerzeit versprochen, als wir sagten, daß wir an sich in dem Blumenstraußgesetz nur eine vorübergehende Lösung sehen, um einem ganz bestimmten aktuellen Notstand abzuwehren.

In der Systematik haben wir den Versuch gemacht — der Finanzausgleich wird ja immer besser, je weiter wir in den systematischen Erkenntnissen kommen —, wir haben die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden verbessert. Bei den Landkreisen haben wir geglaubt, Einschränkungen vornehmen zu können, weil ja auch die Frage eben der Soforthilfe, der Entlastung auf dem Gebiet der Wohlfahrtslasten usw. hierbei eine Berücksichtigung finden mußte. Dann haben wir geglaubt, mit Rücksicht auf die arbeitsmarktpolitische Situation erhebliche Verbesserungen der Ansätze für die Straßenunterhaltung vornehmen zu müssen. Wir haben sowohl für die Landstraßen erster Ordnung, als auch für die Landstraßen zweiter Ordnung wesentliche Beträge zur Verfügung gestellt und sind auch, um einer alten crux nun endlich einmal zu begegnen, die uns wiederholt in Diskussionen beschäftigt hat, dazu übergegangen, eine gewisse Zuwendung für die Unterhaltung der Gesundheitsämter in dem Gesetzentwurf mit zu verplanen.

(Abg. Stieler [CDU]: Bravo!)

Wir haben für die Landstraßen erster Ordnung neben den laufenden Unterhaltsbeiträgen einen Betrag von 2,2 Millionen zur Verfügung gestellt. Dabei soll an sich der Bezirksverband Kassel wegen der größeren Kilometerzahl 1,2 Millionen DM mehr erhalten. Wir haben

Dr. Hilpert

auch für den Bezirkskommunalverband Kassel eine Finanzausweisung in Höhe von 250 000 DM mehr als für den Kommunalverband Wiesbaden eingesetzt, obwohl nun einmal ganz offen gesagt werden darf: Der Regierungsbezirk Kassel und demzufolge auch der Landeskommunalverband Kassel sind an sich mit Rücksicht auf den Notstandscharakter nun in der zurückliegenden Zeit und auch jetzt noch durch ganz bestimmte erhebliche Zuwendungen — ich erinnere nur an die 15 Millionen DM, an die Bundesbahnaufträge für Henschel — gestützt worden.

(Abg. Catta [FDP]: Das ist nur ein Tropfen auf einen heißen Stein!)

— Mein verehrter Herr Abg. Catta, ich glaube, wir müssen uns grundsätzlich mit der Tropfen-Theorie in unserem Vaterlande abfinden.

(Sehr richtig! bei der CDU)

Ich bin der Meinung, es ist besser, es tropft, als daß irgendein Sturzbach kommt, der uns alle zum Ertrinken bringt.

(Abg. Catta [FDP]: Das ist auch im Kabinett gesagt worden!)

Es ist richtig, es ist ein Tropfen auf einen heißen Stein. Immerhin darf ich auf folgendes hinweisen: Der Kommunalverband Wiesbaden ist naturgemäß auf der anderen Seite gerade auf dem Gebiet der Fürsorge viel stärker belastet.

(Zuruf von der CDU: Das stimmt hundertprozentig!)

Deshalb muß man bei allen diesen Dingen ganz gerecht bleiben und muß sagen: Wenn wir für die Notstandsgebiete eine besonders geballte Hilfe zur Verfügung stellen wollen, dann muß bei der Auseinandersetzung, ich möchte einmal sagen, im ordentlichen Haushalt letztlich der sachliche Niveauunterschied, losgelöst von dem ausgesprochenen Notstandscharakter, als Maßstab herangezogen werden. Aus diesem Grunde haben wir geglaubt, daß die 250 000 DM der gerechte Schnitt sind, den wir Kassel mehr zur Verfügung stellen.

Wir sind darüber hinaus bei diesem Gesetzentwurf auf Grund der Erfahrungen, die wir im vorigen Jahre sammeln konnten, zu dem Ergebnis gekommen, daß man das Finanzausgleichsgesetz als solches nicht nur für das Jahr 1950 machen soll. Wir möchten, daß lediglich die Schlüsselzuweisungen, die naturgemäß wesentlich von dem Haushaltplan abhängig sind, für jedes Jahr beweglich gehalten werden. Ich hoffe, daß es dem Haushaltsausschuß sehr bald gelingt, die Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1950 ziffernmäßig festzulegen, damit für die Gemeinden die Möglichkeit besteht, ihren Etat sehr schnell zu verabschieden, um damit wenigstens die Grundlage für ihre Wirtschaftsführung zu erhalten.

(Abg. Stieler [CDU]: Sehr erwünscht!)

Wir möchten nicht dadurch, daß wir von vornherein die Schlüsselzuweisungen in einem festen Betrag in das Finanzausgleichsgesetz aufnehmen, uns selbst den Zwang auferlegen, dem Hohen Hause in Zukunft das Finanzausgleichsgesetz in seiner Totalität jeweils Jahr für Jahr erneut zur Beratung vorzulegen.

Wir haben die Bestimmungen über die Rücküberweisung der Körperschaftssteuer unverändert aufrecht erhalten. Und ich darf es doch einmal aussprechen: Ich glaube, daß ich auf diesem Gebiet ein weißer Rabe geblieben bin.

(Abg. Lux [SPD]: Jawohl!)

Ich persönlich bin immer sehr für diese Bestimmung eingetreten. Ich möchte aber bitten und insbesondere auch die Vertreter der Selbstverwaltungskörperschaften,

soweit sie diesem Hohen Hause angehören — von meinem Freunde, dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Raabe, weiß ich, daß er mir in dieser Beziehung als weißem Raben die entsprechende Beurteilung zuteil werden läßt —,

(Heiterkeit)

ich möchte doch bitten, daß man das einmal in absoluter Weise als eine Einstellung der hessischen Staatsregierung gegenüber den Selbstverwaltungskörperschaften ansieht und sich davon überzeugt, daß wir dort, wo auch nur irgendeine Möglichkeit besteht, berechtigten finanziellen Ansprüchen genügen zu können, ernsthaft entschlossen sind, dies auch zu tun.

(Abg. Stieler [CDU]: Wird akzeptiert! — Beifall bei der CDU — Abg. Bleek [FDP]: Ich bin ein relativ weißer Rabe!)

— Ja, Herr Oberbürgermeister, ich weiß nicht, ob man Ihnen nicht überhaupt die Relativitätstheorie als besonderen Maßstab Ihres Handelns zuerkennen soll!

(Starke Heiterkeit rechts, Beifall)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Frage des Ausgleichsstocks haben wir unsere Politik fortgesetzt. Wir haben den Ausgleichsstock mit 2 Millionen DM dotiert. Wir sind auch von der Zweigleisigkeit des Ausgleichsstocks abgekommen, weil wir grundsätzlich der Meinung sind, daß auch der Ausgleichsstock ein typischer Beweis dafür ist, daß uns noch die objektiven Maßstäbe, zu einer wirklich gerechten Finanzausgleichssumme zu kommen, fehlen, und weil wir nach wie vor unter dem Druck stehen, daß gewisse Schwierigkeiten, insbesondere auch bei den kreisfreien Städten, ohne einen Ausgleichsstock nicht überwunden werden können. Es ist das Ziel der hessischen Staatsregierung und der Finanzverwaltung, möglichst bald vom Ausgleichsstock abzukommen, weil auch hier immer wieder das Wort Bismarcks gilt: „Gute Kinder verlangen nichts, sie bekommen auch nichts; böse Kinder verlangen sehr viel und bekommen wenigstens etwas.“ Es ist für eine Finanzverwaltung sehr schwierig, in der Kasuistik möglichst doch das Höchstmaß der Gerechtigkeit zum Ausdruck zu bringen.

Meine Damen und Herren! Das sei die kurze Begründung des Gesetzentwurfs. Und nun lassen Sie mich zum Schluß noch etwas ganz Grundsätzliches über die Situation, in der sich unsere Gemeinden befinden, sagen. Wir haben bei den Haushaltsplänen der Gemeinden, die wir überprüft haben, feststellen müssen, daß es eigentlich den Gemeinden im großen und ganzen ganz gut ginge, wenn sie nicht aus ordentlichen Mitteln Vorhaben durchzuführen hätten, deren Kosten in einem ordentlichen Haushalt eben einfach nicht untergebracht werden können.

(Sehr richtig! — Allgemeine Zustimmung — Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Jetzt kommt's!)

Es ist erfreulich, was auf diesem Gebiet von der Selbstverwaltung trotzdem geleistet worden ist. Wenn auch manchmal zur Rechtfertigung versucht worden ist, die Dinge noch etwas anders zu begründen, so ist es doch eine große Freude festzustellen, mit welcher Initiative seitens der meisten Städte und Gemeinden gehandelt worden ist. Auch im Vorjahre haben wir uns schon über dieses Thema unterhalten. Damals bestand noch das Hindernis in Form des § 28 des Währungsumstellungsgesetzes. Sie wissen, daß die hessische Staatsregierung und die hessische Finanzverwaltung wohl die ersten Rufer im Bunde gewesen sind. Wir sind leider in unserem Kampfe um die Beseitigung des § 28 lange Zeit zweiter Sieger geblieben, bis man uns im Oktober die Aufhebung bescherte. Bei allen finanzpolitischen

Maßnahmen in der deutschen Bundesrepublik, ganz gleich, auf welcher Ebene wir sie durchzuführen haben, ist das Zeitmoment entscheidend. Was wir morgen tun, kann teurer sein als das, was wir heute tun. Hier gilt der Grundsatz: Doppelt gibt, wer schnell gibt!

Auch mit diesem § 28, der an sich eine Anleihemöglichkeit für werbende Betriebe eröffnet, kommen wir jetzt nicht gut durch, weil sich in der Zwischenzeit zweifellos auf dem Kapitalmarkt andere Möglichkeiten abgezeichnet haben, die den Anschluß der öffentlichen Hand an den Kapitalmarkt außerordentlich erschweren. Es wird wohl in diesem Jahr die große Aufgabe der kommunalen Spitzenverbände und der Finanzverwaltung sein, hier neue Möglichkeiten zu schaffen. Wir werden uns sicherlich im Laufe dieses Jahres mit diesen Problemen sehr eingehend beschäftigen müssen. Wir sind der Meinung — und wir müssen das klar zum Ausdruck bringen —, daß es bei der ganzen Frage des Wohnungsbaus von sehr erheblicher Bedeutung ist, gleichzeitig auch an den Tiefbau zu denken und zu überlegen, wie wir die Erschließungskosten usw. verrenten. Das heißt mit anderen Worten, die öffentliche Hand, die Gemeinden, die nahezu schuldenlos sind, müssen in irgendeiner Form in den Zustand einer vernünftigen Verschuldung gebracht werden, wobei es gar nicht sofort auf das Geld ankommt, sondern auf die Gewißheit, daß eine Finanzierungsmöglichkeit in der und der Form gewährleistet ist.

(Sehr richtig! bei CDU und SPD)

Diese Frage wird sicherlich auch in dem Ausschuß für Kapitalverkehr, dem anzugehören ich die Ehre habe, demnächst ein Gegenstand sehr eingehender Erörterungen sein.

Dabei ist es natürlich so, daß man mit all diesen Dingen kein Kapital schafft. Ich glaube, im Hinblick auf die gegenwärtige Entwicklung müßte man sehr energisch der Frage nähere treten, inwieweit nicht unseren Sparkassen in der Frage der Mindestreservesätze, die sie zu unterhalten haben, einen gewisser Nachlaß gewährt werden kann. Dadurch würde sofort eine ganz bestimmte Verflüssigung eintreten, die natürlich dahin gebunden sein sollte, daß dieses Geld für den Tiefbau verwendet wird. Dann würden an sich die Gemeinden und die Kreise eine große Chance haben, ganz bestimmte Arbeiten im Interesse einer Belebung der gesamten Wirtschaft durchzuführen.

Man wird dabei einmal prüfen müssen, wieweit gewisse Ausgleichsfordersblöcke unbedingt weiter mit drei Prozent zu verzinsen sind und nicht mit einem niedrigeren Prozentsatz verzinst werden können,

(Abg. Stieler [CDU]: Sehr richtig!)

um damit wiederum, so glaube ich, einen kleinen Tropfen — immer wieder ganz kleine Tropfen! — herauszuholen und ihn vernünftig an den Kapitalmarkt und in die Wirtschaft der öffentlichen Hand hineinzulenken. Denn ohne eine solche Lösung oder den Versuch, derartige Lösungen anzustreben, werden wir nach wie vor in der Finanzwirtschaft der öffentlichen Hand — ganz besonders aber draußen, wo wir so unerhörte Bedürfnisse allein auf dem Gebiet der Wasserversorgung haben, wo wir in manchen Dörfern jeden Tag zum lieben Gott beten, daß kein Brand ausbricht, wo sich die Straßen in einem außerordentlich schlechten Zustand befinden — in einem Flickwerk hängen bleiben, einem unordentlichen Haushalts, weil wir aus dem ordentlichen Haushalt Ausgaben decken müssen, die nicht in den ordentlichen Haushalt gehören.

(Beifall bei CDU und SPD)

Präsident:

Meine Damen und Herren! Der Ältestenrat hat sich gestern eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und schlägt Ihnen vor, sie ohne Aussprache dem Haushaltsausschuß zu überweisen, da es sich darum handelt, den Gesetzentwurf möglichst schnell im Haushaltsausschuß zu beraten, weil er für die Gemeinden und die Gemeindeverbände für ihre Haushaltplangestaltung von großer Bedeutung ist.

(Abg. Keil: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Keil.

Abg. Keil (KPD) — zur Geschäftsordnung —:

Meine Damen und Herren! Der Finanzausgleich ist entscheidend über das Schicksal von Millionen der Bevölkerung unten in der Selbstverwaltung. Nachdem der Herr Minister die Begründung gegeben hat, möchte ich beantragen, daß darüber und über die Gesetzesvorlage selbst eine Aussprache stattfindet.

Präsident:

Meine Damen und Herren! Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, hat der Ältestenrat gestern den Beschluß gefaßt, den Gesetzentwurf ohne Aussprache dem Haushaltsausschuß zu überweisen. Herr Abg. Keil hat nun beantragt, eine Aussprache stattfinden zu lassen. Ich lasse das Haus darüber entscheiden, und bitte die Damen und Herren, die meinem Vorschlag folgen wollen, entsprechend dem Antrag des Ältestenrats den Gesetzentwurf ohne Aussprache dem Haushaltsausschuß zu überweisen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Gegen die Stimmen der Fraktion der KPD ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren! Ich rufe den **Punkt 4** der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung

— Drucksachen Abt. I Nr. 1403, Abt. II Nr. 723 —

Berichterstatte ist Herr Abg. Wittich. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatte Abg. Wittich:

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 11. April eingehend mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt. Das Wesentliche der Vorlage ist darin zu sehen, daß mit diesem Gesetzentwurf eine einheitliche Regelung angestrebt wird, daß die Unterschiede, die auf diesem Gebiet im Regierungsbezirk Darmstadt gegenüber den ehemals preußischen Gebieten, in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel bestehen, ausgeschaltet werden und eine einheitliche Regelung getroffen wird. Schon in bezug auf die Erhebung der Gebühren für die Fleischschau und die Trichinenschau bestand in den verschiedenen Gebieten keine Einheitlichkeit. Während in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel die Gebühren an den Fleischbeschauer abgeführt wurden und dieser verpflichtet war, die Gebühren restlos der Staatskasse zu überweisen, wurden im Regierungsbezirk Darmstadt diese Gebühren durch die Gemeindekasse erhoben, von dort nach einem Abzug von fünf Prozent an das Landratsamt weitergeführt und von hier nach einem Abzug von weiteren drei Prozent der Fleischbeschauausgleichskasse zugeführt. Durch diese Handhabung sind dem hessischen Staate ungefähr 80 000 bis 100 000 Mark verloren gegangen.

Wittich

Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Unterausschuß des Haushaltsausschusses bereits im Jahre 1947 beschlossen, daß diese Fleischbeschau-Ausgleichskasse im Regierungsbezirk Darmstadt aufzulösen ist und daß die Gebühren restlos dem Staate zuzuführen sind.

Die neue Gebührenordnung, wie sie dem Gesetzentwurf als Anlage beigegeben ist, baut sich im großen und ganzen auf der Regelung auf, wie sie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden besteht. Eine wesentliche Erhöhung der Fleischbeschaugebühren tritt nicht ein. Die Kosten für die Fleischbeschau eines Rindes beispielsweise sind nur um 30 Pfennig erhöht worden. Dem Antrag der Vereinigung der Tierärzte und dem Antrag der Vereinigung der Fleischbeschauer, die Fleischbeschaugebühren wesentlich zu erhöhen, konnte der Ausschuß nicht stattgeben. Es tritt eine nur kleine Erhöhung ein. Der Ausschuß war der Ansicht, daß die zur Verfügung stehenden Mittel für wichtigere Dinge, zur Anschaffung von Mikroskopen usw., verwendet werden müssen.

Bei der Erörterung der Angelegenheit stellten sich folgende drei Tatsachen heraus:

1. Es liegt ein einstimmiger Beschluß des Unterausschusses des Haushaltsausschusses vor;
2. es steht fest, daß die Fleischbeschau-Ausgleichskasse in Darmstadt mit Unterbilanz gearbeitet hat;
3. es steht fest, daß die Regelung, wie sie in den beiden andern Regierungsbezirken getroffen worden ist, sich bewährt hat.

Auf Grund dieser Sachlage empfiehlt der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft dem Landtage, den Gesetzentwurf mit folgender Änderung anzunehmen:

Im § 5 erhält der erste Satz folgende Formulierung:

„(1) Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig wird . . . usw.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrage des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Es handelt sich um die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs; ich bitte die Redner, darauf Rücksicht zu nehmen.

Das Wort hat Herr Abg. Diez.

Abg. Diez (KPD):

Meine Damen und Herren! Zu dem heute zur Beratung stehenden Entwurf eines Gesetzes über die Hessische Fleischbeschau-Kostenordnung habe ich namens meiner Fraktion folgendes zu erklären:

Wir sind damit einverstanden, daß durch dieses Gesetz die Gebührenordnung für die Fleischbeschau im ganzen Lande Hessen einheitlich geregelt wird, und wir treten infolgedessen dem Beschluß des Unterausschusses des Haushaltsausschusses bei, wonach die Fleischbeschau-Ausgleichskasse im Regierungsbezirk Darmstadt aufgehoben werden soll.

Wenn die Regierung in der neuen Gebührenordnung in Abschnitt II unter Ziffer 3 die Bestimmung vorgesehen hat, daß überhöhte Bezüge, die den Fleischbeschauern und Tierärzten zufließen, zugunsten der Staatskasse in Hundertteilen eingezogen werden sollen, so vertreten wir demgegenüber den Standpunkt: die Regierung möge dafür sorgen, daß, wenn irgend möglich, die Fleischbeschaubezirke so verkleinert werden, daß die Möglichkeit besteht, Fleischbeschauer aus den

Kreisen der Kriegsbeschädigten anzulernen und sie dann diesen Beruf ausüben zu lassen; die Regierung möge auch dafür sorgen, daß die Tierärzte, die als Flüchtlinge zu uns gekommen sind und heute noch keine Existenz haben, eine Existenzgrundlage erhalten, so wie sie sie haben müßten.

Wenn in der Begründung der Regierungsvorlage gesagt wird, daß eine prozentual nur sehr geringe Erhöhung der Fleischbeschaugebühren eintritt, so vertritt meine Fraktion den Standpunkt, daß man bei der heutigen Notlage der Landwirtschaft und des kleinen Mannes, der einmal im Jahre ein Schwein schlachtet, von jeglicher Erhöhung der Gebühren absehen sollte. Meine Fraktion ist deshalb nicht in der Lage, der vorgesehenen Erhöhung der Gebühren zuzustimmen.

Abg. Schneider (SPD):

Meine Damen und Herren! Wir sind einigermaßen erstaunt darüber, daß die Fraktion der KPD entgegen ihrer Haltung im Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft heute hier im Plenum bestimmte Abänderungen des Gesetzentwurfs vorschlägt.

(Abg. Marx [CDU]: Hört, hört!)

Wir stellen fest, daß die von der Fraktion der KPD vorgeschlagene

(Abg. Marx [CDU]: Befehl von Moskau! — Zurufe — Abg. Keil [KPD]: Wir haben eben nach Moskau telefoniert!)

Berücksichtigung der Kriegsversehrten und der Tierärzte aus Flüchtlingskreisen in der bisherigen Praxis tatsächlich schon erfolgt. Wir stellen darüber hinaus weiter fest, daß bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft der gesamte Ausschuß sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß die insbesondere in Südhessen zum Teil noch sehr großen Fleischbeschaubezirke verkleinert werden sollen, um gerade den von meinem Herrn Vorredner eben genannten Personenkreisen eine Existenzmöglichkeit, zum Teil auch eine zusätzliche Existenzmöglichkeit zu bieten und damit zugleich auch die Begründung dafür zu finden, um weitergehende Ansprüche der Organisationen der Fleischbeschauer und Tierärzte, die auf eine Verdoppelung der bisherigen Bezüge hinausliefen und die darüber hinaus noch ein Wegegeld von 30 Pfennigen pro Kilometer forderten, unmöglich zu machen.

Ich möchte ferner darauf verweisen, daß der gesamte Ausschuß sich dafür eingesetzt hat, den Gesetzentwurf in seinem vollem Umfange zur Annahme zu empfehlen mit der einen Abweichung, die von dem Herrn Berichterstatter vorhin vorgetragen wurde. Ich bitte das Hohe Haus, entsprechend zu verfahren.

(Beifall bei der SPD)

Präsident:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich rufe nunmehr den Gesetzentwurf zur Abstimmung in zweiter und dritter Lesung auf.

Es liegt ein Abänderungsvorschlag des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft vor. Der Ausschuß schlägt vor, den ersten Satz des § 5 so zu formulieren, wie es aus dem Bericht des Ausschusses, Drucksachen Abt. II Nr. 723, sich ergibt. Ich frage das Haus, ob es mit dieser Änderung des § 5 einverstanden ist.

(Zustimmung)

Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Präsident

Ich lasse nunmehr über den Gesetzentwurf im ganzen mit der soeben beschlossenen Änderung in zweiter und dritter Lesung — Überschrift und Inhalt — abstimmen und bitte die Damen und Herren, die dafür stimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Gegen die Stimmen der Fraktion der KPD ist der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Wir könnten nun die namentliche Abstimmung über den Antrag der Fraktion der FDP betreffend das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte vornehmen.

(Abg. Bleek [FDP]: Wir können vorher noch den Punkt 7 der Tagesordnung erledigen!)

— Ist das Haus damit einverstanden, daß wir zuvor noch den Punkt 7 der Tagesordnung behandeln?

(Zustimmung)

Dann rufe ich **Punkt 7** der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags

— Drucksachen Abt. I Nr. 1313, Abt. II Nr. 733 —

Berichtersteller ist Herr Abg. Bleek. Ich erteile ihm das Wort.

Berichtersteller Abg. Bleek:

Meine Damen und Herren! Die Drucksache Abt. I Nr. 1313, die eine Vorlage des Präsidiums für den Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags enthält, ist in diesem Hohen Hause am 31. Oktober 1949 verteilt worden. Der Hauptausschuß hat sich damals kurze Zeit nach der Überweisung der Vorlage mit der Angelegenheit beschäftigt und sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß zwar das bisherige Entschädigungsgesetz einer Reform in mancherlei Beziehung bedürftig sei, daß es aber zweckmäßig erscheine, die endgültige Festlegung des gesamten Textes dem neuen Landtag, der im Herbst dieses Jahres gewählt werden soll, zu überlassen. Es erschien dem Hauptausschuß nicht zweckmäßig, verhältnismäßig kurze Zeit vor Ablauf der Legislaturperiode den gesamten Stoff grundlegend neu zu regeln.

Es ist nun aber inzwischen dem Hauptausschuß eine ergänzende Vorlage des Präsidiums zugegangen, das eine in der Tat akut notwendige Änderung des Gesetzes vorschlägt. Es soll der in dem bisherigen Gesetz vorgesehene starre Satz für die Entschädigung von als notwendig anerkannten Fahrten im Kraftfahrzeug, nachdem der Benzinpreis erhöht worden ist, abgeschafft und dem Präsidium die Möglichkeit gegeben werden, diese Entschädigung je nach der Kalkulationsgrundlage, die sich ja im wesentlichen nach dem Kraftstoffpreise richten wird, festzusetzen. Der Hauptausschuß ist der Auffassung gewesen, daß in diesem Punkte allerdings eine sofortige Änderung des Entschädigungsgesetzes erforderlich ist. Er schlägt Ihnen daher durch mich vor, diese Zusatzvorlage des Präsidiums — der Wortlaut ergibt sich aus dem schriftlichen Bericht des Hauptausschusses-Drucksachen Abt. II Nr. 733 — zu genehmigen, im übrigen aber die Vorlage Drucksachen Abt. I Nr. 1313 als durch die Annahme dieses Änderungsgesetzes erledigt anzusehen.

Präsident:

Ich danke dem Herrn Berichtersteller für seinen Bericht. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir zur Abstimmung in zweiter und dritter Lesung schreiten. Ich bitte die Damen und Herren, die für den Gesetzentwurf in der Formulierung,

wie er in der Drucksachen Abt. II Nr. 733 enthalten ist, Überschrift und Inhalt, stimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Einstimmig angenommen.

(Abg. Frau Voos [SPD]: Gegen die Stimmen der Wiesbadener Abgeordneten!)

Ich schlage vor, nunmehr den **Punkt 5** der Tagesordnung zu erledigen:

Namentliche Abstimmung über den Antrag der Fraktion der FDP zu dem Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses über den Antrag der Fraktion der KPD betreffend Inkraftsetzung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts nach dem Hessischen Betriebsrätegesetz (Drucksachen Abt. I Nr. 1396, Abt. II Nr. 720)

— Drucksachen Abt. I Nr. 1474 —

Bevor wir zur Abstimmung kommen, meine Damen und Herren, habe ich Ihnen eine Erklärung bekanntzugeben, die von der Fraktion der CDU dem Präsidium überreicht worden ist.

(Abg. Bleek [FDP]: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Bleek.

Abg. Bleek (FDP) — zur Geschäftsordnung —:

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 112 unserer Geschäftsordnung die Abgabe von Erklärungen zur Abstimmung nur bei nicht namentlichen Abstimmungen zulässig ist. Infolgedessen kann diese Erklärung hier nicht verlesen werden. Andernfalls müssen wir uns natürlich vorbehalten, auch unsererseits das Wort zu ergreifen.

(Abg. Willmann [KPD]: Also ein Regiefehler! —

Abg. Bleek [FDP]: Das wußten wir genau! —

Abg. Catta [FDP]: Das haben wir sehr wohl gemerkt! —

Abg. Stieler [CDU]: Stimmt ja nicht!

— Abg. Dr. Raabe [CDU]: § 90 der Geschäftsordnung!

— Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Der Landtag kann entscheiden, ob eine Erklärung abgegeben wird!)

Präsident:

Meine Damen und Herren! Ich persönlich bin der Ansicht, wenn ich den Sinn des Ganzen richtig verstanden habe, daß Sie, Herr Abg. Bleek, im Irrtum sind. Es heißt in § 112 der Geschäftsordnung:

„Erklärungen zur Abstimmung.

Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jede Fraktion das Recht, eine kurze Erklärung von höchstens fünf Minuten abzugeben.

Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jeder Abgeordnete des Landtags das Recht, seine von dem Beschluß der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz begründet schriftlich dem Sitzungsvorstand zu übergeben und deren Aufnahme in den wörtlichen Bericht, nicht aber ihre Verlesung im Landtag, zu verlangen.“

(Abg. Stieler [CDU]: § 90!)

Jetzt kommen wir zu § 90. Er lautet:

„Abgabe von Erklärungen.

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm schriftlich mitzuteilen, die Rededauer darf fünf Minuten nicht überschreiten.“

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Sie liegt schriftlich vor!)

Präsident.

Die Erklärung liegt schriftlich vor.

(Abg. Kredel [FDP]: Wir befinden uns bereits in der Abstimmung! — Abg. Dr. Raabe [CDU]: Nein, sie ist noch nicht eröffnet!)

Die Abstimmung habe ich noch nicht eröffnet.

(Abg. Kredel [FDP]: Sie haben Punkt 5 aufgerufen! — Abg. Willmann [KPD]: Der Präsident legt die Geschäftsordnung aus; da haben Sie nichts zu sagen! Wir haben das schon lange gemerkt! — Abg. Keil [KPD]: Die Koalitionsfreunde von morgen könnten sich einigen! — Abg. Bleek: Zur Abstimmung!)

— Das Wort zur Abstimmung hat Herr Abg. Bleek.

Abg. Bleek (FDP) — zur Abstimmung —:

Ich bin zwar nicht der Auffassung, Herr Präsident, daß wir uns auf Grund Ihrer Bemerkung von vorhin in der Abstimmung befinden. Ich möchte aber bemerken, daß Sie bereits in der vorigen Sitzung zur Abstimmung aufgerufen haben, die damals nur vertagt worden ist. Wir befinden uns also praktisch seit 14 Tagen in der Abstimmung.

(Heiterkeit — Abg. Stieler [CDU]: Dann hätten auch Sie nicht sprechen dürfen! — Anhaltende große Heiterkeit)

Präsident:

Da der Präsident das Recht hat, persönlich in dieser Streitfrage zu entscheiden,

(Abg. Willmann [KPD]: Habe ich es nicht gleich gesagt?) unbekümmert darum, daß Sie sich nachher beschwerdeführend an den Hauptausschuß wenden können, erkläre ich, daß ich diese Verlesung der Erklärung für durchaus zulässig halte.

(Abg. Bleek [FDP]: Auf Grund des § 90?
Auf Grund des § 112 nicht!)

Ich darf sie deshalb verlesen und bitte Sie im Interesse der Sache, keine weiteren Schwierigkeiten zu machen.

(Abg. Willmann [KPD]: Das habe ich Ihnen doch gleich gesagt!)

Ich darf von meinem Rechte Gebrauch machen. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Die Fraktion der CDU sieht den Antrag der Fraktion der FDP auf weitere Aufschiebung der Inkraftsetzung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes nach dem Hessischen Betriebsrätegesetz als überholt und gegenstandslos an, nachdem der Ministerpräsident in Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten diese vom Hessischen Landtag beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen verkündet hat. Sie betrachtet das Beharren der FDP auf nachträglicher Abstimmung über rechtskräftige Bestimmungen als ein parteipolitisches Agitationsmanöver, das angesichts der eindeutigen Stellungnahme der FDP im Landtag von Württemberg-Baden und der bei der Abstimmung dort mitwirkenden führenden Abgeordneten Dr. Heuß, Dr. Haussmann und Ministerpräsident Meier zugunsten eines weitergehenden wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer sinnlos und befremdend wirken muß.

Die Fraktion der CDU ist der Überzeugung, daß sich aus der Inkraftsetzung des hessischen Betriebsrätegesetzes wertvolle praktische Erfahrungen für die bevorstehende bundesgesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes im Sinne einer für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber förderlichen Regelung ergeben werden.“

Unterschrieben ist die Erklärung von dem Vorsitzenden der Fraktion Stieler.

(Abg. Bleek [FDP]: Ist die Erklärung auf ein Feigenblatt geschrieben? — Heiterkeit)

— Ich habe mir ein Feigenblatt kleiner vorgestellt.

(Abg. Bleek [FDP]: Es kommt darauf an, wie groß die Blöße ist! — Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Bleek.

Abg. Bleek (FDP) — zur Geschäftsordnung —:

Meine Damen und Herren! Wir sind, da der § 112, wie ich selbst festgestellt habe, die Abgabe einer Erklärung nicht ermöglicht und da eine Erklärung nach § 90 schriftlich eingereicht werden muß, im Augenblick nicht in der Lage, auf diese Erklärung unsererseits etwas zu erwidern. Wir werden aber die Mittagspause dazu benutzen, um eine schriftliche Erklärung fertigzustellen, und diese heute nachmittag zur Verlesung bringen.

(Zustimmung bei der CDU)

Präsident:

Meine Damen und Herren! Sie haben diese Erklärung des Herrn Abg. Bleek entgegengenommen.

Wir treten nunmehr in die namentliche Abstimmung ein. Ich bitte die Damen und Herren, die für den Antrag der Fraktion der FDP Drucksachen Abt. I Nr. 1474 stimmen wollen, mit Ja zu antworten; die Abgeordneten, die dagegen stimmen wollen, bitte ich mit Nein zu antworten.

(Zuruf: Stimmenthaltungen!)

Stimmenthaltung ist selbstverständlich möglich. Ich bitte die Herren Schriftführer, die Namen aufzurufen

(Namensaufruf. — Die Liste über die namentliche Abstimmung ist am Schlusse des Protokolls abgedruckt.)

Ich frage, ob ein Mitglied des Hauses nicht aufgerufen worden ist? — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich die Abstimmung für geschlossen. Ich bitte die Herren Schriftführer, das Resultat festzustellen. —

Meine Damen und Herren! Ich gebe Ihnen jetzt das Abstimmungsergebnis bekannt. Es haben sich an der Abstimmung 77 Abgeordnete beteiligt; es fehlen 13 Abgeordnete. Es wurden abgegeben: 12 Ja-Stimmen und 65 Nein-Stimmen.

(Lebhafter Beifall bei SPD und CDU — Händeklatschen)

Meine Damen und Herren! Wir haben schon in der letzten Sitzung, da die Bestimmungen verkündet und damit Gesetz geworden sind, dem Ausschußvorschlag entsprechend den Antrag der Fraktion der KPD für erledigt erklärt.

Ich rufe nunmehr den Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1)

— Drucksachen Abt. I Nr. 1390, Abt. II Nr. 730 —

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Abg. Ackermann.

Berichterstatter Abg. Ackermann:

Meine Damen und Herren! Die Hessische Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 war seit ihrer Inkraftsetzung in der zurückliegenden Zeit schon oft Gegenstand kritischer Betrachtungen. Grundsätzlich

waren alle in der Kommunalverwaltung tätigen Menschen der Meinung, daß in dieser Gemeindeordnung doch nicht — — —

(Unruhe — Glockenzeichen des Präsidenten)

Präsident — unterbrechend —:

Meine Damen und Herren! Ich bitte dringend um Ruhe. Es ist sonst dem Herrn Berichterstatter nicht möglich, mit seiner Stimme durchzudringen.

Berichterstatter Abg. Ackermann — fortfahrend —:

— — daß in dieser Gemeindeordnung vom 21. Dez. 1945 nicht alle die Momente berücksichtigt und festgelegt seien, die man in einer modernen Gemeinde und in der Selbstverwaltung für notwendig hielt. Seit dieser Zeit schon datieren die Bemühungen, eine Gemeindeordnung zu schaffen, die allen diesen Besonderheiten Rechnung trägt. Insbesondere sind Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß man in den Städten und darüber hinaus auch in manchen Gemeinden auf die sogenannte Magistratsverfassung zurückgegriffen hat. Man hat entgegen der klaren Festlegung in der Gemeindeordnung, daß der Bürgermeister der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist, unter Anwendung der Magistratsverfassung einen besonderen Vorsteher für die Gemeindevertretung gewählt. Diese Unstimmigkeit mußte nach Meinung der einzelnen Abgeordneten und auch nach Meinung der Regierung unter allen Umständen beseitigt werden, damit nicht bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Gemeindeordnung Differenzen entstehen könnten, die dann durch eine Klage beim Verwaltungsgerichtshof schwerwiegende Folgen haben könnten.

Die Landesregierung hat in der Drucksachen Abt. I Nr. 1300 dem Hohen Hause eine entsprechende Vorlage unterbreitet. Der Kommunalpolitische Ausschuß und der Rechtsausschuß haben sich in zwei Sitzungen — und zwar am 1. März und am 19. April 1950 — mit der Materie beschäftigt. Wenn Sie die Formulierung des Gesetzentwurfs in dem Ausschußbericht in der Drucksache Abt. II Nr. 730 mit der Vorlage der Landesregierung vergleichen, werden Sie finden, daß wesentliche Änderungen nicht vorgenommen worden sind. Wenn auch die beiden Ausschüsse in der Sitzung am 1. März glaubten, in ihren Beschlüssen über die Regierungsvorlage hinausgehen zu sollen, so hat man sich in der zweiten Sitzung doch dazu entschlossen, alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beiseite zu stellen, zumal die Landesregierung — und zwar der Vertreter des Innenministeriums — die Erklärung abgab, daß die Arbeiten an dem Entwurf einer neuen Gemeindeordnung so weit gediehen seien, daß in absehbarer Zeit dem Landtag eine neue Gemeindeordnung vorgelegt werden könne. Aus diesem Grunde haben sich die beiden Ausschüsse wieder mehr auf den Boden der Regierungsvorlage gestellt und die Beschlüsse gefaßt, die Sie in der Drucksache Abt. II Nr. 730 finden.

Im allgemeinen ist nichts wesentliches geändert worden. Sie finden, daß beispielsweise im § 6 a der frühere Absatz 3 insofern abgeändert wurde, als die dort ursprünglich vorgesehene Festlegung einer Geschäftsordnung herausgenommen worden ist. Dafür ist ein neuer Absatz 4 eingefügt worden, der besagt:

„Der kollegiale Gemeindevorstand kann seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln.“

Im § 59 a wurde hinter das Wort „Deputationen“ in Klammern das Wort „Kommissionen“ eingefügt. Im § 59 b wurde der Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

„Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertreter teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.“

Eine weitere Änderung ist insofern vorgenommen worden, als man im § 59 b einen neuen Absatz 4 eingefügt hat. Die beiden Ausschüsse gingen davon aus, daß in Anlehnung an den § 58 der Gemeindeordnung, wonach der Bürgermeister die Pflicht hat, alle Beschlüsse der Gemeindevertretung, die nicht rechtens sind und gegen irgendwelche Gesetze und Bestimmungen verstoßen, zu beanstanden, eine solche Bestimmung auch in der Magistratsverfassung irgendwie verankert werden müsse. Das Innenministerium wurde von den beiden Ausschüssen beauftragt, eine entsprechende Formulierung zu suchen. Sie finden das Ergebnis dieser Bemühungen im Absatz 4 des § 59 b. Die Ausschüsse glauben, dieser Notwendigkeit damit Rechnung getragen zu haben.

In bezug auf den Artikel III waren sich die beiden Ausschüsse in der ersten Beratung nicht ganz einig. Man warf die Frage auf, welche rechtlichen Weiterungen sich ergeben könnten und suchte eine juristisch einwandfreie Formulierung, um die Beschlüsse, die in der Vergangenheit unter dem Vorsitz eines Stadtverordnetenvorstehers gefaßt wurden, rechtskräftig zu machen. Das Innenministerium hat dazu ein längeres schriftliches Gutachten vorgelegt. Bei der Beratung am 19. April sind die beiden Ausschüsse zu der Überzeugung gekommen, daß dieses Rechtsgutachten des Innenministeriums nicht in allen Teilen stichhaltig sei. Die Ausschüsse waren aber der Meinung, daß es nicht ihre Aufgabe sein könne, sich in juristischen Gedankengängen zu verlieren, um hier eine Lösung zu finden. Sie waren der Auffassung, daß es einzig und allein darum gehe, die Beschlüsse und Amtshandlungen den Gremien, in denen an Stelle des Bürgermeisters ein Gemeindevorsteher fungiert hat, auf einen gesetzlichen Nenner zu bringen, um damit diesen ungesetzlichen Zustand, wie er bis zu dem heutigen Zeitpunkt besteht, zu legalisieren. Die Ausschüsse haben deshalb geglaubt, diesen Artikel III entgegen der Regierungsvorlage kürzer und betonter formulieren zu sollen. Sie finden die neue Formulierung in der Drucksache Abt. II Nr. 730.

Das sind im Wesentlichen die Gedankengänge, die die beiden Ausschüsse beschäftigt haben. Die Ausschüsse glauben in Anbetracht der Tatsache, daß wir vor der Beratung einer neuen Gemeindeordnung stehen, es dabei bewenden lassen zu können und bitten das Hohe Haus, der Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Gondolf.

Abg. Gondolf (KPD):

Meine Damen, meine Herren! Der Kommunalpolitische Ausschuß und der Rechtsausschuß haben sich in ihren Sitzungen am 1. März und am 19. April mit der Vorlage der Landesregierung beschäftigt. Es handelt sich darum, den illegalen Zustand in bezug auf die Gemeindevorsteher und Stadtverordnetenvorsteher zu beseitigen. Dies ist auch im Artikel III festgelegt worden. Ich glaube aber im Namen meiner Fraktion sagen zu müssen, daß wir dieser Vorlage nicht zustimmen können, weil wir schon bei den Beratungen des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Rechtsausschusses Bedenken hatten. Wenn es in Artikel II § 59 b heißt: „Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er ist Dienstvorge-

Gondolf

setzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde“, dann glauben wir, daß es notwendig ist, hier dem Mitbestimmungsrecht Geltung zu verschaffen. Wir wissen aus der Erfahrung, daß die Bürgermeister sehr oft von sich aus einseitige Verwaltungsmaßnahmen anordnen und durchführen. Es wäre aber besser, wenn der Bürgermeister sich mit seinem Betriebsrat einmal in Verbindung setzen würde, um diese Fragen gemeinsam zu klären. Des weiteren sind wir auch der Auffassung, daß es notwendig ist, den Gemeinden das Selbstbestimmungsrecht in bezug auf die Auflösung des Gemeindeparlaments zu überlassen. Es hat sich gezeigt, daß einzelne Gemeinden im letzten Jahre einmütig auf dem Standpunkt standen, daß es besser sei, das Gemeindeparlament aufzulösen, weil es nicht mehr tragfähig war. Auf Grund der Gemeindeordnung ist es aber nicht möglich gewesen, ein Gemeindeparlament aufzulösen.

Meine Fraktion kann aus diesen Gründen dieser Vorlage nicht zustimmen.

(Beifall bei der KPD)

Präsident:

Das Wort hat Herr Abg. W. Wittrock.

Abg. Willi Wittrock (SPD):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den bisherigen eingehenden Beratungen der Novelle zur Gemeindeordnung hat sich meine Fraktion nochmals mit der Vorlage beschäftigt. Wir hatten sowohl im Plenum als auch im Ausschuß seitens unserer Fraktion verschiedene Anregungen gegeben, von denen wir glaubten, daß durch sie die Vorlage noch eine gewisse Verbesserung erfahren könnte. So hatten wir unter anderem bei Artikel II der Novelle zu § 59 b Ziffer 2 angeregt, zu erwägen, ob nicht für die Abgabe von Erklärungen durch den Bürgermeister bei Rechtsgeschäften verpflichtender Art die alte Übung, wie sie gemäß den Vorschriften in der Städteordnung vor 1933 gesetzlich verankert war, also die Leistung von zwei Unterschriften, beizubehalten sei. Da es sich aber bei der Novelle nur um eine Übergangslösung handelt, haben wir diese Anregung nicht weiter verfolgt und haben der Vorlage zugestimmt, um eine möglichst einmütige Haltung des Ausschusses herbeizuführen. Wir haben uns aber vorbehalten, diese Anregungen später bei der endgültigen Gestaltung der Gemeindeordnung wieder aufzugreifen.

Was die Frage der Ergänzung der Ziffer 3 des § 59 b anlangt, die von einem meiner Vorredner angeschnitten worden ist, so glaubten wir auf Grund wiederholter Erörterung der Frage der Mitwirkung der Betriebsvertretungen nach dem klaren Wortlaut des Betriebsrätegesetzes davon Abstand nehmen zu sollen, diese Frage der Mitwirkung in der vorliegenden Novelle besonders zu erwähnen. Das Recht der Mitwirkung der Betriebsvertretungen ist im Betriebsrätegesetz eindeutig festgelegt. Dies ist in den verschiedenen Ausschüssen des Landtags wiederholt festgestellt worden, so daß es also nicht notwendig ist, in die einzelnen Gesetze diese Vorschrift immer wieder ausdrücklich aufzunehmen.

Wir hatten im Ausschuß weiterhin die Frage zur Erwägung gestellt, ob es nicht zweckmäßig sei, in Ziffer 5 des § 59 b an Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen Formulierung die zwingende Vorschrift aufzunehmen, daß bei Bildung eines kollegialen Gemeindevorstandes der Vorsteher der Gemeindevertretung aus der Mitte der Gemeindevertretung zu wählen ist. Da aber auf Grund der Entwicklung, wie sie

zu verzeichnen ist, die Regelung dieser Frage wie vor allem auch die Einführung des kollegialen Gemeindevorstandes der Hauptsatzung überlassen wird, haben wir zunächst davon abgesehen, unsere Anregung weiter zu verfolgen.

Im Ausschuß wurde auch der Artikel III des Gesetzentwurfs eingehend besprochen. Durch eine entsprechende Formulierung des Artikels III sollte eindeutig klargelegt werden, daß alle Beschlüsse, die seither unter Mitwirkung eines aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählten Vorsitzenden von der Gemeindevertretung gefaßt wurden, rechtswirksam sind. Der Ausschuß ist in dieser Beziehung einem Rechtsgutachten, das dem Ausschuß auf Anfordern vom Innenministerium vorgelegt wurde, gefolgt

(Widerspruch des Abg. Dr. Raabe)

und ist einem Vorschlage des Herrn Kollegen Dr. Raabe, der eine präzisere Formulierung empfahl, beigetreten, wonach alle in der Vergangenheit gefaßten Beschlüsse auch dann wirksam sind, wenn an Stelle des Bürgermeisters der Vorsteher der Gemeindevertretung mitgewirkt hat. Wir haben dieser Formulierung unsere Zustimmung gegeben, um damit endlich alle Zweifel bezüglich der Rechtswirksamkeit früherer und zukünftiger Beschlüsse auszuräumen.

Meine Damen und Herren, wir haben, wie ich schon betonte, davon abgesehen, bei der Beratung der Novelle konkrete Anträge zu stellen und auf deren Annahme zu bestehen. Wir haben darauf in der Hauptsache deswegen verzichten können, weil von der Landesregierung erklärt worden ist, es werde dem Landtag demnächst der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vorgelegt werden. Wir würden es sehr begrüßen, wenn baldigst eine Neuordnung des gesamten Gemeindeverfassungsrechts durchgeführt würde. Im Interesse der einheitlichen Gestaltung des kommunalen Verfassungsrechts wünschen wir, daß neben dem Entwurf einer neuen Gemeindeordnung auch die Entwürfe einer neuen Kreisordnung und einer neuen Bezirksordnung in Kürze dem Landtag vorgelegt und von ihm verabschiedet werden. Wir stellen deshalb an die Staatsregierung und insbesondere an den Herrn Minister des Innern die Forderung, die entsprechenden Regierungsvorlagen dem Landtag beschleunigt zuzuleiten, damit dieser in der Lage ist, umgehend in die Beratung einzutreten und die große Aufgabe der Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechts zu lösen.

Unter dieser Voraussetzung geben wir dem Gesetzentwurf in der von dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Rechtsausschuß vorgeschlagenen Formulierung unsere Zustimmung. Dabei behalten wir uns vor, die Anregungen, die wir bereits gegeben haben, bei der Beratung des neuen Gemeindeverfassungsrechts erneut vorzubringen.

(Beifall bei der SPD)

Abg. Bleek (FDP):

Meine Damen und Herren! Man wird beim besten Willen nicht behaupten können, daß es sich bei dieser Vorlage um eine weltbewegende Änderung der Grundlagen unseres gesamten kommunalen Verfassungs- und Verwaltungslbens handele. Aber die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind deshalb notwendig geworden, weil sie auf verschiedenen Gebieten, auf denen sich bisher infolge des Fehlens positiver Vorschriften die Gemeindeverwaltung in einem rechtlichen Dämmerlicht abgespielt hat, Klarstellungen bringen. Wir begrüßen es natürlich besonders, daß man durch Artikel I des Gesetzentwurfs die

etwas ominösen Formulierungen aus der Gemeindeordnung von 1935 herausgenommen hat und daß nun die Gemeinden nicht mehr der aufsichtsbehördlichen Kontrolle auch in der Beziehung unterliegen, ob sie mit den sogenannten „Zielen der Staatsführung“ in Übereinstimmung stehen.

Wichtig aber, meine Damen und Herren, ist dies: daß wir nun endlich über die bisher doch sehr allgemeine Formulierung des § 6 der Gemeindeordnung hinaus detaillierte Vorschriften über die Verwaltungsführung in denjenigen Gemeinden erhalten, die kollegial verwaltet werden. Wir glauben, daß die Regierungsvorlage und die Arbeiten der beiden Ausschüsse hier eine Rechtsgrundlage geschaffen haben, die manches, was sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt hat, aus den alten preußischen Städteordnungen übernimmt, die ja in etwa zwei Dritteln unseres Landes bis zum Jahre 1933 gegolten haben. Wir glauben weiter, daß die Änderungen, die gegenüber dem früheren Zustande durch den vorliegenden Gesetzentwurf in dem einen oder andern Punkte vorgenommen worden sind, der zwischenzeitlichen Entwicklung Rechnung tragen.

Alles das ist nichts grundsätzlich Umstürzendes; das sollte auch nicht der Zweck dieser Novelle sein. Und weil seitens des Redners der Fraktion der SPD zwar gewisse Abänderungswünsche hier noch einmal vorgetragen worden sind, diese Wünsche sich aber nicht zu konkreten Abänderungsanträgen verdichtet haben, kann ich darauf verzichten, meinerseits und namens meiner Fraktion zu diesen Fragen hier noch einmal Stellung zu nehmen. Ich möchte aber unterstreichen, daß auch wir es für dringend notwendig halten, eine gründlich durchdachte Neuordnung unserer gesamten Gemeindeverfassung demnächst — wohl nicht mehr in diesem Landtag, aber im neuen — durchzuführen, eine Neuordnung, die allerdings so wesentlich und auf so lange Zeit hinaus bestimmend sein muß, daß man sie nicht in dem jetzt manchmal üblichen Eiltempo wird durchführen können.

(Abg. Landgrebe [FDP]: Sehr richtig!)

Man wird vielmehr in einer sehr eingehenden Beratung in den Ausschüssen Paragraph für Paragraph vornehmen müssen. Ziel dieser Neuordnung muß sein, die großen Möglichkeiten eines wirklich demokratischen Staats- und Gesellschaftslebens, die gerade in der gemeindlichen Arbeit liegen, zu aktivieren. Wir sind der Meinung, daß es dabei auf völlig neuen Wegen unter Beibehaltung bewährter Regelungen zahlreiche gesetzgeberische Möglichkeiten gibt, die wir im Interesse unseres Landes und im Interesse der Demokratisierung unseres öffentlichen Lebens mit allem Ernst in Angriff nehmen müssen.

Meine Damen und Herren! Wohl das Wesentlichste für die Praxis ist der Artikel III des Gesetzentwurfs. Ich hoffe, daß durch die bewährte Mitarbeit des Rechtsausschusses eine Formulierung gefunden worden ist, die alle rechtlichen Bedenken behebt. Ich bin aber an sich recht zufrieden damit, daß zwischen der heutigen zweiten und der demnächst stattfindenden dritten Lesung die Gelegenheit gegeben ist, vielleicht doch noch einmal die Dinge in dieser Beziehung durchzudenken.

Bei der heutigen Beratung in der zweiten Lesung stimmen wir dem Gesetzentwurf in der von den beiden Ausschüssen vorgelegten Formulierung zu.

(Beifall bei der FDP)

Präsident:

Als letzter Redner hat Herr Abg. Dr. Raabe das Wort.

Abg. Dr. Raabe (CDU):

Meine Damen und Herren! Da bei der außerordentlich interessanten, verwaltungsrechtlich aber sehr schwierigen Rechtslage die Ausführungen, die in diesem Hohen Hause gemacht werden, später vielleicht bei der Interpretation des Gesetzes Bedeutung gewinnen könnten, möchte ich das, was Herr Kollege Wittrock in bezug auf Artikel III gesagt hat, nicht unwidersprochen lassen. Kollege Wittrock hat gesagt, zu Artikel III habe man sich ein Rechtsgutachten erbeten, und dieses Rechtsgutachten, das vom Staatsministerium — das heißt vom Ministerium des Innern unter Billigung des Justizministeriums — erarbeitet wurde, habe man zugrunde gelegt. Ich möchte mit aller Deutlichkeit sagen, daß ich im Ausschuß ausdrücklich erklärt habe, daß dieses Rechtsgutachten nicht geeignet sei, die Rechtslage in irgendeiner Weise zu klären, und daß wir über diese Frage in anderer Form hinüberkommen müßten.

Es ist schon so, wie Herr Kollege Bleek sagte: *sedis materiae* dieses ganzen Gesetzes ist Artikel III. Es handelt sich bei diesem Gesetz darum, den illegalen Stadtverordnetenvorsteher gesetzlich zu sanktionieren bzw. den Rechtsakten und Verwaltungsakten, die unter dem illegalen Stadtverordnetenvorsteher vollzogen worden sind, nachträglich die Rechtswirksamkeit zu verleihen. In dem Rechtsgutachten der Landesregierung — und das ist das, was wesentlich verkannt wird — werden die Deputationen und die Stellung des Stadtverordnetenvorstehers ziemlich willkürlich durcheinandergemengt. Die Deputationen sind — das möchte ich ausdrücklich noch einmal klarstellen, ich habe es bereits in meinen grundlegenden Ausführungen anlässlich der ersten Lesung dargelegt — beratende Organe der Verwaltung, und ihre Beschlüsse werden nur dann rechtswirksam, wenn das Verwaltungsorgan handelt. Da das Verwaltungsorgan legal ist, kommt ein fehlerhafter Rechtsakt irgendeiner Deputation niemals in Frage, sondern das Verwaltungsorgan übernimmt entweder den Beschluß oder die Anregung der Deputation — dann ist es nur eine gutachtliche Äußerung dieser Deputation — und führt sie durch, oder sie lehnt es ab, diesem Beschluß oder dieser Anregung zu folgen. Auch im ersten Falle ist es kein Handeln der Deputation, sondern ausschließlich ein Handeln des Verwaltungsorgans, und dieses Handeln ist völlig rechtswirksam.

Ganz anders verhält es sich mit der Frage — das wird nicht klar genug auseinandergehalten; aber es wird für die Zukunft von besonderer Bedeutung sein —: Sind die Handlungen und die Beschlüsse, die zustande gekommen sind unter einem Stadtverordnetenvorsteher, der nicht der Bürgermeister ist, sondern der aus der Mitte der Stadtgemeindevertreter gewählt ist, rechtswirksam? Ich habe dargelegt, daß in dem augenblicklich geltenden Gemeindeverfassungsgesetz darüber eine rechtliche Bestimmung nicht enthalten ist. Im Gegenteil: in § 32 Absatz 3 der Gemeindeordnung steht: Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

(Abg. Stieler [CDU]: Sehr richtig!)

Ist nun ein Beschluß, der in einer Gemeindevertretung nicht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, sondern eines aus den Gemeindevertretern gewählten Vorstehers gefaßt ist, gültig oder nicht? Beispielsweise ist im Band 56 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen dargelegt, daß das Urteil einer Strafkammer als nichtig erklärt und vom Reichsgericht aufgehoben worden ist, weil in der Verhandlung an Stelle des Landgerichtsdirektors ein Landgerichtsrat den Vorsitz geführt hat. So weit geht die Frage der Nichtigkeit.

Dr. Raabe

Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, und diese Rechtsauffassung halte ich für richtig im Gegensatz zu dem Gutachten, das, wie gesagt, an verschiedenen rechtlichen Mängeln leidet: Wenn das entscheidende und beschließende Gremium entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht gehörig besetzt ist, dann sind seine Akte nichtig, genau so, wie beispielsweise in folgendem Falle, in dem eine Entscheidung vorliegt: In einem Disziplinarverfahren wurde mit der Untersuchung ein Gerichtsassessor, der aus der Justizverwaltung ausgeschieden, bei der Stadtverwaltung aber noch nicht als Beamter fest angestellt worden war, beauftragt. Er wurde nur als Angestellter beschäftigt und hat die Voruntersuchung in einem Disziplinarverfahren geführt. Das Oberverwaltungsgericht erklärt das Verfahren wegen nicht gehöriger Besetzung als rechtsunwirksam.

Diese Rechtsgrundsätze, übertragen auf den illegalen Stadtverordnetenvorsteher, lassen das rechtliche „Dämmerlicht“ des Kollegen Bleek zu einer totalen Rechtsfinsternis werden.

(Abg. Stieler [CDU]: Sehr gut! — Abg. Bleek [FDP]: Das ist die Relativität von vorhin! — Heiterkeit)

— Diesmal sogar absolut. Deshalb kommt nicht so sehr dem Artikel I, der den Gleichklang mit der Hessischen Verfassung herstellt, dem Artikel II, der im ersten Teil die Deputationen einführt und dann behandelt, was notwendig ist, wenn man den Stadtverordnetenvorsteher in Zukunft aus der Mitte der Bürgerschaft wählt, die Bedeutung zu. Das kann für die Zukunft ohne weiteres gesagt werden. Die entscheidende Frage ist vielmehr diese: Wie sind Rechtsakte, Verwaltungsakte und Beschlüsse aus der zurückliegenden Zeit hinsichtlich ihrer Wirksamkeit rechtlich zu beurteilen? Eine diesen Fall betreffende höchstrichterliche Entscheidung habe ich nicht finden können; es mag sein, daß mir nicht das gesamte Material zur Verfügung steht. Aber in der Wissenschaft wird von unseren bedeutendsten Rechtslehrern, so von Fleiner in seinen Institutionen des Verwaltungsrechts, von Jellinek und Hatscheck anerkannt, daß der Gesetzgeber in der Lage ist, auch einen nichtigen Rechtsakt zu heilen. Daher war die Formulierung der Staatsregierung unmöglich, die vorgesehen hatte, daß im Rechtsmittelverfahren die Einrede der Nichtigkeit ausgeschlossen sein sollte. Das ist unmöglich, denn man kann niemals jemandem einen Rechtsbehelf absprechen; das verstößt gegen den Grundsatz der Generalklausel der Verwaltungsgerichtbarkeit. Es geht um die rechtlich einwandfreie Formulierung, und deshalb würde ich dringend bitten, daß die Staatsregierung in der Zwischenzeit — das ist der wesentlichste Grund, der uns veranlaßt, unter keinen Umständen der zweiten Lesung heute alsbald die dritte Lesung folgen zu lassen — diese rechtlich enorm wichtige und schwierige Frage noch genau nachprüft, um vor allen Dingen den 107 Gemeinden die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig durch Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in die Hauptsatzung sich entsprechend einzurichten, bevor das Gesetz verkündet wird.

Der Gesetzgeber kann nach meinem Dafürhalten so, wie es in der rechtswissenschaftlichen Literatur anerkannt ist, erklären, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtsakte aus einer früheren Zeit, die unter dem Stadtverordnetenvorsteher zustande gekommen sind, der aus der Gemeindevertretung gewählt worden ist, gültig sind. Es muß dies im Gesetz ausdrücklich festgelegt sein. Das ist der Sinn und das

Ziel des Gesetzes überhaupt. Alles andere ist mehr oder minder schmückendes Beiwerk. Ich möchte nicht sagen, daß es sich auch hier wieder um ein Blumenstraußgesetz handelt. Bei dem Blumenstraußgesetz hat man ja nicht das Veilchen, das im Verborgenen blüht, sondern das Veilchen, das im Verblühen borgt, hervorgeholt.

(Heiterkeit)

Ich möchte nicht sagen, daß man die Gelegenheit benutzt hat, um der Katze die Schelle anzuhängen, daß man so verschiedenes herangeholt hat, was nicht notwendig gewesen wäre, so ein kleines kommunalpolitisches Blumensträußchen, ein kleines kommunalpolitisches Bukettchen, um die furchtbare totale Rechtsfinsternis und Rechtsunsicherheit zu beseitigen, die entstanden ist durch die Mängel in der Ausübung der Dienstaufsicht.

Das ist der Appell, den ich dringlichst an die Staatsregierung richte. Wir wären nicht in diese rechtlich schwierige Situation geraten, wenn die Staatsaufsicht darauf geachtet hätte, daß die Hauptsatzungen, die die Gemeinden beschließen, der Genehmigung der Staatsaufsicht bedürfen, und wenn die Staatsaufsicht darauf geachtet hätte, daß die Beschlüsse sich im Rahmen der bestehenden Gesetze hielten. Die Beschlüsse, Stadtverordnetenvorsteher aus der Mitte der Versammlung zu wählen, hatten nie und nimmer im Gesetz eine Stütze und hätten deshalb von der Dienstaufsicht nie genehmigt werden dürfen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident:

Frau Abg. Dr. Selbert hat sich zum Wort gemeldet. Ich habe vorhin bekanntgegeben, daß Herr Abg. Dr. Raabe der letzte Redner zu diesem Tagesordnungspunkt ist.

(Frau Abg. Dr. Selbert [SPD]: Ich mußte doch erst hören, was Herr Dr. Raabe sagte!)

Wenn das Haus damit einverstanden ist, daß ich Frau Abg. Dr. Selbert das Wort noch erteile, so will ich es tun.

(Abg. Stieler [CDU]: Wir sind einverstanden; wir sind Kavaliere!)

Das Wort hat Frau Abg. Dr. Selbert.

Frau Abg. Dr. Selbert (SPD):

Meine Damen und Herren! Ich hatte zunächst nicht die Absicht, mich zum Wort zu melden, aber nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Raabe hielt ich es doch für erforderlich, und zwar aus folgendem Gesichtspunkt: Herr Kollege Dr. Raabe hat aus der Bestimmung der Gemeindeordnung, wonach der Bürgermeister den Vorsitz in der Stadtverordneten- bzw. der Gemeindeversammlung führt, die rechtliche Folgerung gezogen, daß Beschlüsse, die unter Vorsitz eines Stadtverordnetenvorstehers gefaßt worden sind, mangels ordnungsmäßiger Besetzung nichtig seien, besonders dann, wenn eine Hauptsatzung nicht bestehe. Ich halte diese Auffassung für rechtlich überspitzt.

(Abg. Buch [SPD]: Sehr richtig!)

Ich halte sie darüber hinaus auch für gefährlich. Man stelle sich einmal vor, daß in einer Stadtverordnetenversammlung unter der Ägide eines Stadtverordnetenvorstehers ein Beschluß zustande gekommen ist, der in die persönliche und vermögensrechtliche Sphäre eines Bürgers eingreift, und dieser beruft sich dann auf die Nichtigkeit dieses Beschlusses. Ich

Präsident

glaube, wir hätten einen ganzen Rattenschwanz von Regreßansprüchen zu gewärtigen, wenn man sich diesem Standpunkt anschließen würde.

(Abg. Landgrebe [FDP]: Mehrere Rattenschwänze!)

Ich halte den Standpunkt, der in dem Gutachten vertreten wird, nicht nur für zweckmäßig, sondern auch für richtig.

Ein Wort zu dem Beispiel und der Entscheidung im 59. Band des Reichsgerichts, die von dem Kollegen Dr. Raabe erwähnt wurde, wo ein Urteil eines Strafgerichts für revisibel bzw. nichtig erklärt worden ist, weil ein Landgerichtsrat statt eines Landgerichtsdirektors den Vorsitz in der Verhandlung geführt hat. Ich glaube, Herr Kollege Dr. Raabe, dieser Vergleich zieht nicht ganz, denn die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes haben eine ganz besondere Rechtsnatur.

(Abg. Dr. Raabe [CDU]: Die der Gemeindeordnung auch.)

— Natürlich die der Gemeindeordnung auch. Hier handelt es sich aber um Beschlüsse gewählter Körperschaften, während das Gerichtsverfassungsgesetz in erster Linie dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit in Strafverfahren dient und deshalb so streng ausgelegt werden muß. Ich glaube, solche Vergleiche ziehen nicht, und man sollte sich hüten, sie hier anzuwenden. Ich bin aber auch der Meinung, daß gerade im Verwaltungs- und Staatsrecht doch in erster Linie der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein sollte, daß jeder staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Akt zunächst die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich hat.

(Abg. W. Wittrock [SPD]: Sehr gut!)

Wohin soll der Staatsbürger kommen, wenn er nicht von vornherein darauf vertrauen kann, daß die Entscheidung der Körperschaft oder der staatlichen Stellen, denen er gegenübersteht, rechtswirksam und von der wirklich zuständigen Stelle erlassen ist? Leider kann ich, weil ich mich nicht darauf vorbereitet hatte, keine Beispiele aus der neuesten Judikatur anführen. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geht aber dahin — ich denke dabei zum Beispiel an die Beschlagnahme von Autos —, daß nur dann, wenn ein solcher Staats- oder Verwaltungsakt von einer völlig falschen Stelle ergangen ist — z. B. wenn die Beschlagnahme statt vom Verkehrsamt oder dem Regierungspräsidenten beispielsweise von einem Ernährungsamt erfolgt wäre —, eine solche Entscheidung nichtig sein solle. In allen anderen Fällen handelt es sich um sogenannte vernichtbare bzw. fehlerhafte Staatsakte, die durchaus repariert werden können. Deshalb ist auch die gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Ministeriums, wonach Beschlüsse von Gemeindeversammlungen unter Vorsitz eines Stadtverordnetenvorstehers jetzt rückwirkend legalisiert werden können, durchaus richtig. Ich empfehle dringend, sich dieser Rechtsansicht anzuschließen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident:

Meine Damen und Herren! Damit ist die Aussprache endgültig geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Lesung, und zwar über den Gesetzentwurf in der Fassung, wie Sie ihn in dem Bericht des Kommunalpolitischen Ausschusses und des

Rechtsausschusses in Drucksache Abt. II Nr. 730 vorfinden. Ich bitte die Damen und Herren, die dafür stimmen wollen, eine Hand zu erheben.

(Abg. Keil [KPD]: Gegen unsere Stimmen!)

Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung gegen die Stimmen der Fraktion der KPD angenommen. Er wird nun noch einmal an den Kommunalpolitischen Ausschuss zurückverwiesen. Das Haus ist damit einverstanden.

Meine Damen und Herren! Es ist vorgeschlagen worden, jetzt zunächst die Tagesordnungspunkte 12 bis 16 zu behandeln und dann in die Mittagspause einzutreten. Ich darf annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist. Ich rufe zunächst auf Punkt 12 der Tagesordnung.

(Abg. Keil [KPD]: Der Antrag wird von dem Herrn Abg. Willmann begründet, der eben herbeigerufen wird!)

Dann rufe ich zunächst **Punkt 13** auf:

Antrag der Fraktion der FDP betreffend Termin der Abschlußprüfung der Abiturienten von 1950

— Drucksachen Abt. I Nr. 1479 —

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Landgrebe.

Abg. Landgrebe (FDP):

Meine Damen und Herren! Zur Begründung unseres Antrags gestatten Sie mir einige Ausführungen. Wir haben in unserem Antrag den Minister für Erziehung und Volksbildung ersucht, seinen Erlaß, der die Abschlußprüfung der Abiturienten ausnahmslos auf das Jahr 1951 verlegt, insoweit zu ändern, daß in Ausnahmefällen, wenn die charakterliche, sittliche und geistige Reife der Schüler es gestattet, die Prüfungen schon im Herbst möglich sein sollen. Am Schluß unseres Antrags wird noch gesagt, daß in verschiedenen anderen Ländern eine derartige Regelung bereits getroffen worden ist.

Wenn ich unseren Antrag hier noch kurz begründe, so verweise ich die Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses darauf, daß wir die ganze Angelegenheit bereits im Kulturpolitischen Ausschuss aus Anlaß der Behandlung einer Petition eingehend beraten haben. Nach einer sehr lebhaften und langen Debatte wurde allerdings die Petition, die aus Elternkreisen eingereicht worden war, abgelehnt. Ich habe damals dieser Lösung nicht zugestimmt, vor allem deshalb nicht, weil man eine Deputation aus Elternkreisen — auch ein Lehrer einer höheren Schule war dabei — im Ausschuss nicht zu Wort kommen lassen wollte. Ich war an dem Vormittag, als diese Sitzung stattfand, durch einen Anruf des früheren Kultusministers Dr. Schramm, der gegenwärtig Leiter einer höheren Schule ist, besonders beeindruckt worden, der mich gebeten hatte, man möge den berechtigten Forderungen der Elternschaft entsprechen und einen Ausweg finden.

Meine Damen und Herren! Es sind uns sowohl wie auch Ihnen zahlreiche Eingaben zugeleitet worden, in denen darum ersucht wird, in Ausnahmefällen dem Erlaß nicht zu entsprechen. Ich verweise auch auf die Erhebungen, die in den Kreisen der höheren Schüler gemacht worden sind. Die Antworten in mehr als drei Viertel der Fragebogen, die an die einzelnen Schüler ausgegeben wurden, lauteten dahin, daß man ihnen mindestens in diesem Herbst noch einmal die Möglichkeit geben sollte, das Abitur machen zu können. Es war sehr richtig, was ein Vater auf dem Fragebogen bemerkte. Er schrieb nämlich: „Ich stimme zu,

Landgrebe

sofern die Schule neben den schulischen Leistungen die geistige, sittliche und charakterliche Reife anerkennt.“ Das ist der Kern unseres Antrags. Wir wollen wirklich nur Ausnahmen zulassen. Ich weiß, daß das Kultusministerium Gründe für seinen Erlaß vorbringen kann — wir kennen diese Gründe auch —, und zwar vom Organisatorischen und von der Schule her bis zu den mangelhaften Leistungen, die vielfach noch zu verzeichnen sind. Deshalb wünschen wir in unserem Antrage auch nur, daß diejenigen Schüler zugelassen werden sollen, denen man wirklich diese Reife zuerkennen kann. Ich glaube, meine Damen und Herren, eine solche Regelung würde zur Beruhigung dienen.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen oder ihn noch einmal zur sachlichen Nachprüfung dem Kulturpolitischen Ausschuß zu überweisen. In diesem Ausschuß sollten auch Vertreter der Elternschaft und Vertreter der Schule gehört werden, damit wir keine Beschlüsse fassen, die von weiten Kreisen abgelehnt werden.

(Beifall bei der FDP)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Minister Dr. Stein.

Minister für Erziehung und Volksbildung Dr. Stein:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gegenstand des Antrags der Fraktion der FDP bildet eine Maßnahme, die in den Bereich der Exekutive gehört. Aus diesem Grunde bin ich der Überzeugung, daß dieser Antrag von dem Hohen Hause nicht sachlich erledigt werden kann, weil eine sachliche Erledigung eine Einmischung der Legislative in die Exekutive bedeuten würde. In der Hessischen Verfassung ist ausdrücklich die Gewaltenteilung anerkannt. Es scheint mir deshalb nicht anzugehen, daß von der Legislative der Exekutive eine Anweisung erteilt wird. Ich glaube, daß aus diesem Grunde der Antrag auch nicht an den Kulturpolitischen Ausschuß überwiesen werden kann und darf, sondern daß dieser Antrag als nicht sachdienlich oder aus einem anderen Grunde abgelehnt werden müßte.

Zur Sache selbst möchte ich aber folgendes sagen: Im Sommer 1948 ist der Beginn des Schuljahres von Herbst 1948 auf Ostern 1949 verlegt worden. Seit dieser Zeit finden die Versetzungen und die Reifeprüfungen wieder an Ostern statt. Eine Reihe von anderen Ländern ist dem Beispiel Hessens gefolgt. Viele Oberprimaner hatten nun bereits im Herbst 1948 Arbeits- und Studienplätze für die Zeit nach der Schulentlassung belegt. Deshalb wurde ausnahmsweise das Abitur von Ostern 1950 auf Herbst 1949 vorverlegt. Es berufen sich jetzt verschiedene Eltern und auch Schulen auf diese Maßnahme, um eine solche Sonderregelung auch nun wieder einzuführen.

Dazu möchte ich erklären: Seinerzeit wurde bei der Zulassung dieser Sonderregelung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um eine einmalige Ausnahme handele, daß im übrigen aber im Interesse eines geordneten Schulbetriebs nicht mehr derartige Vorverlegungen stattfinden dürften. Die Schulen haben sich auch danach gerichtet. Eine Umfrage hat inzwischen ergeben, daß die überwiegende Mehrheit der Schulen die Vorverlegung der Reifeprüfung ablehnt und daß nur ein verschwindend geringer Teil sich für die Vorverlegung ausspricht.

Die Durchführung des Antrags der Fraktion der FDP würde aber auch erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten begegnen. In dem Antrag wird verlangt, daß Ausnahmen zugunsten einiger besonders

begabter Schüler gemacht werden; diesen Schülern soll die Möglichkeit gewährt werden, bereits im Herbst dieses Jahres die Reifeprüfung abzulegen. Hier ergeben sich zunächst die Fragen: Wer soll die rechte Auswahl treffen und was soll unter Herbst verstanden werden: der Monat Oktober oder aber ein früherer Termin, etwa der Monat August? Es ist ja beim Herbstbeginn des Schuljahres so gewesen, daß die Reifeprüfungstermine im August bzw. Ende Juli stattfanden, um die Abiturienten in die Lage zu versetzen, noch im Wintersemester des gleichen Jahres ihre Studien zu beginnen. Der spätere Termin hätte den Abiturienten nicht gestattet, die Hochschule noch im gleichen Jahr zu beziehen. Um den Antrag der FDP zu verwirklichen, wäre es notwendig, die Reifeprüfung in diesem Jahre schon Ende Juli oder Anfang August stattfinden zu lassen. Das würde aber bedeuten — wenn man die Pfingst- und die Sommerferien abzieht —, daß die derzeitigen Oberprimaner nur etwa zwei Monate Unterricht genießen würden. Ich glaube, daß man Oberprimanern, die nur zwei Monate die Klasse besucht haben, nicht das Zeugnis ausstellen kann, daß sie das Lehrziel der Oberprima erreicht haben.

Darüber hinaus ist es auch nicht zu verantworten, eine Trennung in den Klassen eintreten zu lassen. Man würde dadurch zwei Oberprimen schaffen; eine Oberprima, die jetzt im Juli oder August schon das Abitur macht, und einen anderen Teil der Oberprima, der erst zu Ostern nächsten Jahres das Abitur ablegt. Das würde bedeuten, daß der Lehrplan jeweils geändert werden müßte. Die eine Hälfte müßte überstürzt in wenigen Monaten das Pensum erledigen. Die andere Hälfte hätte dafür ein ganzes Jahr lang Zeit. Es wäre auch eine erhebliche Anzahl von Lehrern erforderlich; diese Lehrerstellen sind aber nicht vorhanden, weil der Etat keine entsprechenden Stellen vorsieht. Ich bin davon überzeugt — und mit mir ist es auch die Mehrheit der Direktoren der höheren Schulen, wie aus ihren Berichten hervorgeht —, daß der geordnete Ablauf des Schullebens erheblich gestört würde, wenn man nicht nur jetzt, sondern auch in den folgenden Jahren bis zum Jahre 1956, wie es der Antrag vorsieht, die Reifeprüfung um ein halbes Jahr vorverlegen würde. Es würde dann jedes Mal im Herbst eine neue Stundenverteilung notwendig machen. Es würde ein Lehrerwechsel notwendig werden, und diese äußerst nachteiligen Veränderungen müßten dann jeweils zu Ostern und im Herbst an ein und derselben Schule vorgenommen werden.

Wenn man mit mir davon überzeugt ist, daß durch das Abitur der Nachweis der wissenschaftlichen Reife erbracht werden soll, dann müssen wir alle unsere Maßnahmen darauf abstellen, daß auch die entsprechenden Voraussetzungen hierzu geschaffen werden. Es sollte bei der Entscheidung über diesen Antrag doch nicht übersehen werden, daß die höheren Schulen in den Jahren 1945 und 1946 geschlossen waren und daß die Schüler der höheren Schulen nahezu ein Jahr, wenn nicht sogar noch länger, ohne Unterricht gewesen sind. Deshalb ist die von der Elternschaft immer wieder erhobene Klage über die lückenhafte Wissensvermittlung während des Krieges und der Nachkriegszeit begründet. Gerade diese Tatsache verlangt von der Schulverwaltung Maßnahmen zur Beseitigung dieses Zustandes.

Es darf auch nicht übersehen werden, meine Damen und Herren, daß die Hochschulen, die Industrie und die Wirtschaft mit Erschrecken feststellen, wie beträchtlich die Bildungsmängel noch sind. Diese Gründe haben mich seinerzeit veranlaßt, das Kabinett

Koeth

um die Genehmigung zu bitten, daß eine Vorverlegung der Reifeprüfung nicht stattfindet, sondern daß es bei dem normalen Termin verbleibt. Wenn immer wieder Klage geführt wird über gewisse Härten, die in Einzelfällen entstehen, dann sollte man doch einmal ehrlich aussprechen, daß es sich hierbei um die Folgen des Hitlerismus handelt, daß wir gerade der nationalsozialistischen Herrschaft diese Schäden verdanken und daß wir alles daran setzen müssen, diese Schäden zu beseitigen.

Deshalb bitte ich Sie, meine Damen und Herren, den Antrag abzulehnen.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Abg. Catta.

Abg. Catta (FDP):

Meine Damen und Herren! Durch die Ausführungen des Herrn Kollegen Landgrebe wird doch bei weitem nicht beabsichtigt, in die Rechte des Herrn Ministers einzugreifen. Auch soll selbstverständlich nicht die Zuständigkeit der Exekutive eingeschränkt werden. Der Herr Minister bezieht sich wahrscheinlich auf Artikel 102 der Hessischen Verfassung. Wir sind dagegen der Meinung, daß es unser Recht ist, mit einem solchen Antrag der Staatsregierung eine Anregung und Empfehlung zu geben.

Würden wir jetzt beantragen, unseren Antrag sofort zur Abstimmung zu bringen und würde er dann angenommen, dann wäre das vielleicht als ein Eingriff in die Rechte der Exekutive anzusehen. Das wollen wir aber nicht. Wir bitten deshalb, den Antrag an den Kulturpolitischen Ausschuß zu überweisen.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Abg. Köth.

Abg. Köth (SPD):

Herr Kollege Landgrebe, man merkt die Absicht, und man wird verstimmt!

(Heiterkeit — Zurufe von der FDP)

— Regen Sie sich bitte nicht auf!

Wir haben uns im Kulturpolitischen Ausschuß schon einmal über diese Frage unterhalten. Sie läuft ja parallel mit der Frage der Entlassung nach achtjährigem Besuch der Volksschule. Vor lauter Ausnahmen kommen wir nicht mehr weiter. Sie als Schulmann, Herr Kollege Landgrebe, müßten ganz genau wissen, daß die Verlegung der Prüfung in die Mitte des Schuljahres zu einer großen Beunruhigung führen würde. Wir müßten klassifizieren, müßten unterscheiden zwischen sogenannten guten Schülern und verhältnismäßig schlechten Schülern. Was das bedeuten würde, wissen Sie wohl am besten.

Wir sollten — darin waren Sie (zur FDP) mit uns ja einer Meinung — Ausnahmen grundsätzlich ablehnen. Wir können uns das gar nicht mehr leisten, und wir können es unter keinen Umständen zulassen, daß erneut auch in höheren Schulen eine Klassifizierung vorgenommen wird. Übrigens wäre damit noch nicht einmal gesagt, daß die am besten qualifizierten Schüler vorzeitig zur Entlassung kommen würden. Ich glaube, besonders unsere Primaner — das müßten gerade Sie, meine Damen und Herren von der FDP, wissen, da ja gerade aus Ihren Reihen immer die stärksten Klagen gekommen sind — haben es durchaus notwendig, nach der katastrophalen Niederlage ihren Bildungsschatz zu vermehren; es schadet ihnen nichts, wenn sie bis 1951 die Schule besuchen.

Meine Fraktion schlägt dem Hohen Hause vor, den Antrag der Fraktion der FDP nicht dem Kulturpolitischen Ausschuß zu überweisen, sondern ihn abzulehnen.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Antragsteller.

Abg. Landgrebe (FDP):

Meine Damen und Herren! Ich muß zwei Sachen richtigstellen. Zunächst einmal hat Herr Minister Dr. Stein erklärt, daß hier die Legislative in die Exekutive eingreife und daß sich die Legislative einen solchen Eingriff nicht gestatten dürfe. Das ist an sich richtig. Aber die Legislative hat noch ein anderes Recht, Herr Minister, nämlich das Recht der Kontrolle, und es ist durchaus das Recht der Legislative, von diesem ihrem Recht der Kontrolle Gebrauch zu machen und auch einmal eine Verordnung zu überprüfen, die nach ihrer Meinung nicht richtig durchgeführt wird.

(Minister Dr. Stein: Das kann sie aber nur auf dem Wege eines Mißtrauensantrags tun!)

— Nein, so weit wollen wir nicht gehen!

(Abg. Göbel-Ffm. [FDP]: Warum gleich mit Kanonen nach Spatzen schießen!)

Unser Antrag liegt auf der Linie dieses Rechts der Kontrolle. Die technischen Schwierigkeiten, Herr Minister, sind nicht so groß. Ich glaube, es hat durch Ihren Mund jetzt mehr der Justizminister gesprochen als der Kultusminister.

(Abg. Willmann [KPD]: Dieser überwiegt schon immer!)

Die technischen Schwierigkeiten sind nicht so groß, als daß sie nicht überwunden werden könnten. Das läßt sich machen, wenn man will.

(Abg. Köth [SPD]: Aber wir wollen es nicht!)

Ich habe gesagt: Es sind gute Gründe dafür vorhanden, die Schüler ein halbes Jahr länger in der Schule zu behalten. Aber ebenso sind Gründe dafür vorhanden, die vorzeitige Ablegung des Abiturs denen zu gestatten, die dazu wirklich in der Lage sind. In den Großstädten ließe sich das technisch sehr gut und leicht durchführen, indem man zu Ostern die betreffenden Schüler jeweils aus den einzelnen Schulen herausnimmt, wie wir das wollen, und sie in einer einzigen Sonderklasse vereinigt. Ich bin durchaus der Meinung, daß die Schüler, wenn sie bis Ende August bzw. Anfang September zu ihrem Abitur kämen, während mehrerer Monate die Möglichkeit hätten, sich auf ihr Studium gründlich vorzubereiten. Und wo ein Wille ist, Herr Minister, da ist auch ein Weg!

(Beifall bei der FDP)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor. Von den Antragstellern wird beantragt, den Antrag Drucksachen Abt. I Nr. 1479 dem Kulturpolitischen Ausschuß zu überweisen. Herr Abg. Köth hat beantragt, den Antrag abzulehnen. Auch der Wunsch des Herrn Kultusministers geht dahin, daß der Antrag abgelehnt werden möge. Der weitergehende Antrag dürfte der Antrag auf Ablehnung sein.

(Zustimmung)

Dann lasse ich über diesen Antrag zuerst abstimmen. Ich stelle den Antrag der Fraktion der FDP Drucksachen Abt. I Nr. 1479 zur Abstimmung und bitte die

I. Vizepräsident Dr. Raabe

Damen und Herren, die für die Annahme dieses Antrages sind, eine Hand zu erheben.

(Dafür stimmen nur die Abgeordneten der FDP)

— Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen jetzt zu **Punkt 12** der Tagesordnung:

Antrag der Fraktion der KPD betreffend Angleichung der Besoldungssätze der beamteten Lehrkräfte an Berufsschulen

— Drucksachen Abt. I Nr. 1477 —

Zur Begründung hat das Wort Herr Abg. Willmann

Abg. Willmann (KPD):

Meine Damen und Herren! Als der neue hessische Staat, der sich aus Teilen des ehemaligen Landes Hessen und des Landes Preußen zusammensetzt, gebildet wurde, sind eine ganze Reihe von Schwierigkeiten übernommen worden, die man mit der Zeit auszubügeln versuchen muß. Eine solche Schwierigkeit zeigt sich bei der Besoldung der an den Berufsschulen tätigen Lehrkräfte. Zur Zeit ist es so, daß in den ehemals hessischen Landesteilen die Berufsschullehrer dem Regierungspräsidenten unterstehen, während in den früher preußischen Landesteilen eine Regelung analog der Regelung, wie sie für das Land Preußen bestand, getroffen wurde. Aus dieser Verschiedenheit ergibt sich leider auch die unterschiedliche Besoldung der Berufsschullehrer, auf die wir in unserem Antrage Drucksachen Abt. I Nr. 1477 hinweisen. Wir haben heute noch, vier Jahre nach dieser Staatsbildung, die Tatsache zu verzeichnen, daß die Gewerbeschullehrer, die in den beiden Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden als Gewerbeoberlehrer bezeichnet werden, nach dem Preußischen Gewerbelehrer-Besoldungsgesetz besoldet werden, das eine Gehaltsskala von 3 300 bis 5 500 Mark vorsieht. Demgegenüber werden die Gewerbeschullehrer im Regierungsbezirk Darmstadt nach dem Hessischen Besoldungsangleichungsgesetz besoldet, das zurzeit in Gruppe A 4a eine Gehaltsskala von 3 000 bis 5 800 Mark vorsieht. Zum Teil sind die Gewerbelehrer im Regierungsbezirk Darmstadt auch in Gruppe A 4b eingestuft. Die Bezüge nach Gruppe A 4b liegen gegenüber den beiden früheren preußischen Regierungsbezirken durchweg um 100 bis 400 Mark niedriger. Auf der anderen Seite würden die Höchstbezüge der Gewerbelehrer im Regierungsbezirk Darmstadt durch Einreihung in Gruppe A 4a dadurch inhibiert, daß vor einem oder vor zwei Jahren festgelegt wurde, daß die höheren Besoldungssätze dort nicht ausgezahlt werden, wo sie über den Sätzen des Preußischen Gewerbelehrer-Besoldungsgesetzes liegen.

Unser Antrag geht darauf hinaus, diese Ungerechtigkeit, die nur einen Teil der Ungerechtigkeiten darstellt, die in dieser Hinsicht bestehen, auszugleichen. Wir haben den Antrag gestellt, der Landtag möge beschließen, die Landesregierung zu beauftragen, beschleunigt eine einheitliche Besoldungsordnung für die Gewerbelehrer zu erlassen, so wie diese Einheitlichkeit in der Besoldung der übrigen Lehrer bereits besteht. Dabei soll es sich aber nicht um eine Angleichung nach unten, sondern um eine Angleichung an die Sätze, die bereits in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel gezahlt werden, handeln. Ich glaube, daß man das nicht als ein unbilliges Verlangen bezeichnen kann, denn die Aufgaben, die den Gewerbelehrern gestellt sind, sind in allen drei Regierungsbezirken die gleichen. Auch die Schwierigkeiten, die von ihnen überwunden werden müssen, glaube ich, in den einzelnen Regierungsbezirken gleichmäßig gelagert.

Es ist also notwendig, diese Angleichung durchzuführen. An sich wäre es die Pflicht der Regierung gewesen, schon längst von sich aus diese Ungleichheit zu beseitigen und durch Herbeiführung der Einheitlichkeit den Gewerbelehrern die Rechte einzuräumen, die ihnen allgemein für ihre Leistung zustehen.

Ich habe schon erwähnt, daß man in Darmstadt die Gewerbelehrer als Gewerbelehrer führt, während sie in den beiden andern Regierungsbezirken als Gewerbeoberlehrer bezeichnet werden, vielleicht um damit rein äußerlich diese unterschiedliche Besoldung begründen zu können.

Ich glaube, daß Sie alle sich unserem Antrag anschließen können, denn die Tatsachen liegen offen zu Tage, und es können meiner Ansicht nach keine Differenzen darüber entstehen. Ich schlage namens meiner Fraktion vor, von der Überweisung unseres Antrages an einen Ausschuß abzusehen und ihn heute schon anzunehmen, damit die Regierung die Möglichkeit hat, bei der Beratung des Einzelplans IV des Haushalts dafür zu sorgen, daß die entsprechenden Mehrbeträge für die Gewerbelehrer im Regierungsbezirk Darmstadt in den Etat eingestellt werden.

Ich bitte Sie, unserem Antrage zuzustimmen.

(Beifall bei der KPD)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Minister Dr. Stein.

Minister für Erziehung und Volksbildung Dr. Stein:

Ich halte den Antrag der Fraktion der KPD im Grunde für gerechtfertigt. Mit diesem Problem beschäftige ich mich schon seit längerer Zeit. Ich bin mir darüber klar, daß diese Angleichung, die im Jahre 1939 vollzogen worden ist, rückgängig gemacht werden muß zugunsten derjenigen Lehrer in Hessen, die damals benachteiligt worden sind. Der Antrag der Fraktion der KPD behandelt aber nur einen Teil des Problems; er ist nur abgestellt auf die Lehrer an den gewerblichen Berufsschulen. Das Problem ist viel schwieriger. Man muß auch an die Berufsfachschulen denken. Bei den Handelsschulen liegen die Verhältnisse ähnlich. Ich erinnere daran, daß man in Preußen an diesen Schulen noch weitere Stellen kannte, die in Hessen nicht vorhanden sind, wie z. B. die Stelle des Fachschulvorstehers und die Stelle des Vertreters des Direktors, auch die Stelle des Kreisberufsschuldirektors. Es geht meiner Ansicht nach nicht an, daß im Haushaltplan einfach die entsprechenden Mittel ausgeworfen werden, sondern es ist notwendig, daß die Besoldungsgruppe geändert wird.

(Abg. Willmann [KPD]: Das steht im Antrag!)

In der Besoldungsordnung sind die einzelnen Stellen festgelegt und sind auch die Dienstbezeichnungen festgesetzt. Deshalb ist es notwendig, das Besoldungsgesetz zu ändern und eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Es haben auch schon Verhandlungen zwischen meinem Ministerium und dem Finanzministerium stattgefunden. Aber ob es möglich sein wird, dieses Problem gesondert zu lösen, oder ob nicht die Besoldungsordnung im allgemeinen geändert werden muß, das ist noch nicht entschieden; Die Verhandlungen konnten bisher noch nicht zum Abschluß geführt werden.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Köth.

Willmann

Abg. Köth (SPD):

Meine Damen und Herren! Auch meine Fraktion ist der Auffassung, daß diese Frage für Hessen einheitlich geregelt werden muß. Um den gesamten Fragenkomplex behandeln zu können, schlagen wir Ihnen vor, den Antrag der Fraktion der KPD dem Kulturpolitischen Ausschuß zu überweisen. Falls das Hohe Haus diesem unserem Antrag stattgibt, würden wir darum bitten, daß der Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses diesen Ausschuß möglichst schnell zu einer Sitzung einberuft, um die Fragen möglichst bald einer Lösung zuführen zu können.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Abg. Landgrebe.

Abg. Landgrebe (FDP):

Meine Damen und Herren! Nach der finanziellen Seite hin können wir dem Antrag zustimmen. Aber es handelt sich — der Herr Minister hat schon darauf hingewiesen — nicht nur um eine finanzielle Frage, sondern die Frage liegt vor allem auf organisatorischem Gebiete. Deshalb ist es richtig, was der Herr Kollege Köth erklärt hat: Es ist notwendig, im Kulturpolitischen Ausschuß alle diese Fragen zu klären, die in dem Antrag der Fraktion der KPD angeschnitten worden sind. Die Regelung, die in den ursprünglich hessischen und in den ursprünglich preussischen Teilen unseres Landes getroffen worden ist, ist nicht einheitlich. Es ist vielleicht gestattet, hier die gleichen Einwendungen zu erheben, wie sie vorhin bei Behandlung des Punktes 6 der Tagesordnung gemacht worden sind. Es ist, als der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung beraten wurde, darauf hingewiesen worden, daß die Regierung diese Angelegenheit viel zu lange hat laufen lassen; sie hat nicht rechtzeitig eingegriffen. So auch hier. Meine Damen und Herren, wer sich mit Aufmerksamkeit jedes Jahr an den Etatberatungen beteiligt, der weiß, daß von meiner Fraktion immer wieder auf diese unterschiedliche Regelung in den Regierungsbezirken Darmstadt einerseits und Wiesbaden und Kassel andererseits hingewiesen worden ist. Bei etwas mehr Initiative von seiten der Regierung hätte die Gleichschaltung in unserem Hessenlande, die unbedingt notwendig ist, längst herbeigeführt werden müssen. Man kann damit nicht warten, bis auf dem Wege über die Verwaltungsreform eine andere Regelung getroffen wird. Ich wollte das nur andeuten.

Als Vorsitzender des Kulturpolitischen Ausschusses werde ich dem Appell, möglichst schnell zu handeln, gern Folge leisten. Wir werden dafür sorgen, daß nichts verschleppt wird und daß die Anregungen des Herrn Kollegen Willmann noch zum Zuge kommen können.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Abg. Willmann.

Abg. Willmann (KPD):

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen. Auch uns ist bekannt, daß diese Besoldungsfrage nur ein Ausschnitt aus dem ganzen Problem darstellt. Aber wir sind von der Erkenntnis ausgegangen: Wenn die Regierung in den vergangenen vier Jahren nicht in der Lage gewesen ist, das gesamte Problem zu lösen, so werden wir es sicher bis zum Ablauf der Legislaturperiode, bis zum Ablauf unserer Amtszeit, nicht mehr erleben, daß dieses Gesamtproblem noch gelöst wird. Aus diesem Grunde haben wir den Antrag auf dieses Teilgebiet beschränkt, in der

Absicht, wenigstens dort, wo die größten Differenzierungen vorhanden sind, noch zu einem Ausgleich zu kommen.

Wir schließen uns aber den beiden Vorrednern an und sind damit einverstanden, daß unser Antrag, nachdem auch Herr Minister Dr. Stein ihn für begründet hält, zur weiteren Abklärung dem Kulturpolitischen Ausschuß überwiesen wird. Wir bitten aber nochmals, diese Frage nicht zu sehr mit dem Gesamtkomplex zu verbinden, damit nicht die Gefahr entsteht, daß der Antrag zerredet, die Ausführung verschoben und in dieser Legislaturperiode keine Lösung mehr gefunden wird. Ich glaube, wenn man die übrigen Fragen der neuen Regierung überläßt, dann kann mit etwas Initiative das nachgeholt werden, was der alten Regierung nicht gelungen ist. Wenn wir erreichen, daß den Gewerbelehrern das zuteil wird, was man ihnen vier Jahre vorenthalten hat, haben wir uns auch bei ihnen in einen guten Ruf gesetzt.

(Beifall bei der KPD)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Die Aussprache ist geschlossen. Es ist vorgeschlagen worden, den Antrag dem Kulturpolitischen Ausschuß zu überweisen. Ich muß als amtierender Präsident aber pflichtgemäß darauf hinweisen, daß Herr Minister Dr. Stein ausgeführt hat, daß es notwendig sei, zur Durchführung dieses Antrages die Besoldungsordnung zu ändern. Für diese Frage ist der Haushaltsausschuß zuständig. Ich bitte das Hohe Haus, darüber zu entscheiden.

(Abg. Precht [SPD]: An beide Ausschüsse überweisen! — Abg. Köth [SPD]: Zunächst dem Kulturpolitischen Ausschuß überweisen!)

Es ist der Vorschlag gemacht worden, den Antrag dem Kulturpolitischen Ausschuß zu überweisen, wobei der Kulturpolitische Ausschuß durch den Beschluß des Landtags von heute das Recht erhält, den Antrag gegebenenfalls an den von ihm für zuständig erachteten Ausschuß — Ausschuß für Beamtenfragen oder Haushaltsausschuß — weiterzuleiten. Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu **Punkt 14** der Tagesordnung:

Bericht des vom Hessischen Landtag am 6. April 1949 eingesetzten Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung des Konflikts zwischen der Universität Frankfurt/Main und dem Ministerium für Erziehung und Volksbildung

— Drucksachen Abt. II Nr. 725 —

Als Berichterstatter hat das Wort Herr Abg. Dr. Wagenbach.

Berichterstatter Abg. Dr. Wagenbach:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, es ist noch in Ihrer aller Erinnerung die Tatsache

(Abg. Keil [KPD]: Das ist schon lange her!)

des Konflikts zwischen der Hessischen Regierung und der Universität Frankfurt/Main, der vor mehr als einem Jahre ausbrach. Es sind damals Spannungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen der Landesregierung und der Universität Frankfurt/Main aufgetreten. Diese Vorgänge, meine Damen und Herren, veranlaßten den Hessischen Landtag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, des Zweiten Untersuchungsausschusses, und zwar auf Grund des Be-

Dr. Wagenbach

schlusses vom 6. April 1949. Diesem Beschluß lag ein Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FDP Drucksachen Abt. I Nr. 877 und ein Zusatzantrag der Fraktion der KPD Drucksachen Abt. I Nr. 895 zugrunde. Es fanden mehrere nichtöffentliche Sitzungen des Untersuchungsausschusses statt. Es trat später ein Wechsel im Vorsitz des Ausschusses ein, da der erste Vorsitzende, Herr Kollege Freidhof, in den Bundestag gewählt wurde. Frau Kollegin Dr. Selbert übernahm dann den Vorsitz.

In der Zwischenzeit fand auf Initiative des Herrn Ministerpräsidenten ein Briefwechsel zwischen der Universität Frankfurt und ihm statt. Die Mitglieder des Ausschusses wurden in der Sitzung vom 13. April 1950 von dem Inhalt dieses Briefwechsels unterrichtet. Dieser Briefwechsel, meine Damen und Herren — wir waren uns im Ausschuß darüber klar —, ist gehalten in einem Geiste wirklicher demokratischer Fairneß, die der politischen Integrität der Universität Frankfurt Gerechtigkeit widerfahren läßt. Die Hessische Regierung betont in diesem Briefwechsel, daß sie es als ihre vornehmste Aufgabe ansieht, die Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Förderung entsprechender Forschungsinstitute zu gewährleisten. Die Mitglieder des Ausschusses, meine Damen und Herren, waren nach der Bekanntgabe dieses Briefwechsels der Meinung, daß man nicht mehr nach den Gründen des Konflikts fragen sollte, sondern daß der Ausschuß, nachdem der Konflikt durch die Initiative des Herrn Ministerpräsidenten sein Ende gefunden hat, seine Aufgabe als erledigt ansehen sollte. Der Ausschuß schlägt dem Hohen Hause vor, den folgenden Beschluß zu fassen:

„Durch die zwischen der Landesregierung und der Universität Frankfurt/Main geführten mündlichen Verhandlungen und den zwischen dem Herrn Ministerpräsidenten und dem Rektor der Universität Frankfurt/Main am 21. und 22. März 1950 geführten Schriftwechsel ist der Konflikt zwischen der Landesregierung und der Universität Frankfurt/Main beigelegt und damit der dem Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß erteilte Auftrag als erledigt zu betrachten.“

Die Mitglieder des Ausschusses, meine Damen und Herren, waren der Meinung, daß dadurch eine Zusammenarbeit ermöglicht ist, die, von gegenseitigem Vertrauen getragen, ein gemeinsames Ziel erstrebt, nämlich dieses: daß als hohes unverletzliches Gut anerkannt wird die Sicherung des Gedankens der akademischen Selbstverwaltung und damit meiner Meinung nach die Freiheit der Forschung, Forderungen, die ja auch in unserer Verfassung niedergelegt sind.

Der Ausschuß bittet das Hohe Haus, diesem Beschlusse beizutreten.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Sie haben den Ausschußbericht gehört. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die Annahme fest.

(Abg. Willmann [KPD] meldet sich zum Wort)

— Herr Abg. Willmann, Sie haben sich nicht rechtzeitig zum Wort gemeldet.

(Abg. Willmann [KPD]: Ich darf doch bekanntlich den Präsidenten nicht unterbrechen, wie es in der Geschäftsordnung heißt!)

— Sie hätten sich rechtzeitig melden können. Es ist wiederholt gebeten worden, daß Wortmeldungen rechtzeitig schriftlich erfolgen. Eine schriftliche Wortmeldung lag nicht vor. Ich habe festgestellt: Wortmeldungen liegen nicht vor, ich stelle die Annahme fest.

(Abg. Willmann [KPD]: Ich habe die Hand erhoben. Sie haben nicht herübergeschaut, Herr Präsident, und ich darf den Präsidenten nicht unterbrechen!)

Der Präsident kann nicht überall hinsehen; deshalb wird gebeten, Wortmeldungen schriftlich vorzulegen, damit Verwechslungen und Irrtümer vermieden werden.

(Abg. Willmann [KPD]: Pflegen Sie diese Übung nur jetzt anzuwenden oder immer?)

— Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß Wortmeldungen schriftlich erfolgen müssen. Dieser Punkt der Tagesordnung ist erledigt; ich kann Ihnen das Wort nicht mehr erteilen.

Ich rufe auf **Punkt 5** der Tagesordnung:

(Abg. Keil [KPD]: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Keil.

Abg. Keil (KPD) — zur Geschäftsordnung —:

Meine Damen und Herren! Es scheint mir nicht am Platze zu sein, daß bei einer solch wichtigen Angelegenheit einfach vom Präsidium aus eine Stellungnahme des Landtags unterbunden wird. Herr Abg. Willmann hat sich rechtzeitig zum Wort gemeldet,

(Vizepräsident Dr. Raabe: Nein! — Klingelzeichen des Präsidenten)

und wir haben in der Vergangenheit wiederholt festgestellt, daß immer so verfahren worden ist.

(Wiederholtes Klingelzeichen des Präsidenten)

Ich beantrage eine Aussprache.

I. Vizepräsident Dr. Raabe — unterbrechend —:

Herr Abg. Keil, wenn die Glocke des Präsidenten ertönt, haben Sie zu schweigen! Ich habe festgestellt, daß eine Wortmeldung nicht vorliegt. Ich habe jetzt noch keine Wortmeldung.

(Abg. Willmann [KPD]: Sie haben mündliche Wortmeldungen schon immer angenommen!)

Wir erklären, daß wir mit dem Ausschußbericht nichts zu tun haben! — Abg. Dr. Wagenbach [CDU]: Ich erkläre, daß in der letzten Sitzung des Ausschusses auch der Vertreter der Fraktion der KPD seine Zustimmung gegeben hat! — Abg. Willmann [KPD]: Eine Zustimmung ist überhaupt nicht verlangt worden. Eine Zustimmung kann nur hier abgegeben werden, Herr Berichterstatter!

Wir kommen zu **Punkt 15 a** der Tagesordnung:

Bericht des Haushaltsausschusses zu der Vorlage der Landesregierung betreffend Staatshaushaltrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1947

— Drucksachen Abt. I Nr. 1469, Abt. II Nr. 731 —

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Abg. Husch.

Berichterstatter Abg. Husch:

Meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. April 1950 von der Rechnungslegung für das Haushaltjahr 1947 Kenntnis genommen und empfiehlt dem Landtag, der Staatsregierung Entlastung zu erteilen.

Als Berichterstatter habe ich Ihnen, meine Damen und Herren, weiter folgendes zu erklären: Dieser Beschluß steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen

der Staatshaushaltsordnung und entspricht auch nicht der Vorlage der Landesregierung vom 31. März 1950 Drucksachen Abt. I Nr. 1469.

Gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung beschließt der Landtag auf Grund der Staatshaushaltrechnung zunächst über die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nebst Begründung als Anlage I der Haushaltrechnung beigefügt sind. Diese Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung zu den Bemerkungen des Rechnungshofes. Sobald die vom Rechnungshof auf Grund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung nach § 107 RHO aufzustellenden Bemerkungen nebst einer Denkschrift, in der die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse zusammengefaßt werden, vorliegen, hat nach Artikel 144 der Hessischen Verfassung zunächst die Landesregierung zu den Bemerkungen und der Denkschrift des Rechnungshofes Stellung zu nehmen. Alsdann sind Bemerkungen und Denkschrift des Rechnungshofes mit der Stellungnahme der Landesregierung durch den Finanzminister dem Landtag gemäß § 108 der Reichshaushaltsordnung mit dem Antrag vorzulegen, der Landesregierung wegen der Staatshaushaltrechnung Entlastung zu erteilen.

Da der Rechnungshof bis jetzt seine Bemerkungen und seine Denkschrift noch nicht fertiggestellt hat, kann mithin der Landtag zunächst nur über die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 der Reichshaushaltsordnung beschließen. Diese Beschlußfassung entspricht auch der Vorlage der Landesregierung vom 31. März 1950 Drucksachen Abt. I Nr. 1469.

Weil der Beschluß des Haushaltsausschusses, den Landtag zu empfehlen, der Staatsregierung Entlastung zu erteilen, der weitergehende ist, schließt er die Empfehlung, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen, ein. Es bedarf daher keiner erneuten Beschlußfassung des Haushaltsausschusses.

Als Berichterstatter des Haushaltsausschusses gebe ich dem Plenum von diesem Sachverhalt Kenntnis, um dem Landtag zu empfehlen, vorerst nur gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen. Der Beschluß des Landtags hätte hiernach zu lauten:

„Der Landtag hat in seiner Sitzung am 26. April 1950 von der Staatshaushaltrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1947 Kenntnis genommen und beschließt, die in der Anlage I zur Staatshaushaltrechnung zusammengestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 329 200 969,10 RM des ordentlichen Haushalts und 680 466,55 RM des außerordentlichen Haushalts, insgesamt 329 881 435,65 RM gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung nachträglich zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Rechnungshofes gemäß §§ 107 und 108 der Reichshaushaltsordnung und Artikel 144 der Hessischen Verfassung“.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Vorschlag, den ich Ihnen als Berichterstatter auf Grund der tatsächlich gegebenen Verhältnisse gemacht habe, Ihre Zustimmung zu erteilen.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Meine Damen und Herren! Der Berichterstatter muß sich an den Beschluß des Ausschusses halten. Wenn er glaubt, auf Grund irgendwelcher Bestimmungen eine andere Auffassung vertreten zu müs-

I. Vizepräsident Dr. Raabe

sen, kann er als Fraktionsredner sprechen, aber nicht als Berichterstatter. Ich muß deshalb pflichtgemäß feststellen, daß nur der erste Teil der Ausführungen des Herrn Abg. Husch sich im Rahmen des Ausschußberichtes hält, daß der erste Teil die Ausführungen des Berichterstatters, das folgende aber die Ausführungen des Fraktionsredners waren.

Ich eröffne die Aussprache. Es haben sich inzwischen zum Wort gemeldet — falls weitere Wortmeldungen beabsichtigt sind, bitte ich darum — die Herren Abgeordneten Heißwolf und Willmann. Das Wort hat zunächst Herr Abg. Heißwolf.

Abg. Heißwolf (SPD):

Meine Damen und Herren! Bei dem Beschluß des Haushaltsausschusses handelt es sich um folgendes: Der Haushaltsausschuß hat zu der Haushaltrechnung für das Rechnungsjahr 1947 Stellung genommen; es ist insoweit richtig, was Herr Abg. Husch ausgeführt hat, daß der Rechnungshof zu den Mehrausgaben Stellung nehmen soll. Nun wissen Sie alle, daß das Rechnungsjahr 1947 im Zeichen der Reichsmark gestanden hat und daß die Mehrausgaben, die entstanden sind, lediglich durch die Verteuerung der Bauvorhaben und der sonstigen Dinge hervorgerufen wurden. Es wäre ein Nonsens, heute noch einmal auf diese Mehrausgaben zurückzukommen. Im Gegenteil, man muß heute froh sein, wenn in der Reichsmarkzeit so viel wie möglich gebaut wurde und viele Anschaffungen vorgenommen worden sind. Das war die Auffassung des Haushaltsausschusses. Wir glaubten, daß auch der Rechnungshof, wenn er noch eine Prüfung vornehmen sollte, sich nach dieser Richtung hin entscheiden könnte. Ich bitte also davon Kenntnis zu nehmen, daß lediglich der Antrag des Haushaltsausschusses vom Plenum angenommen werden soll. Es wird, glaube ich, niemanden geben, der nicht gerechterweise die Mehrausgaben, die in der Reichsmarkzeit, im Rechnungsjahr 1947, entstanden sind, billigen wird. Aus diesem Grunde wick der erstattete Bericht vielleicht etwas von dem Beschluß des Haushaltsausschusses ab, weil der Haushaltsausschuß sich mit der etwaigen Stellungnahme des Rechnungshofes, wie erwähnt worden ist, nicht befaßt hat. Ich bitte deshalb, lediglich von dem Bericht des Haushaltsausschusses Kenntnis zu nehmen und über den vom Haushaltsausschuß gestellten Antrag abzustimmen.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Abg. Willmann.

Abg. Willmann (KPD):

Meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß schlägt in seinem Bericht vor, der Staatsregierung für die Haushaltsführung des Jahres 1947 Entlastung zu erteilen. Wenn Herr Kollege Heißwolf der Meinung ist, daß die Entlastung nur eine Formsache sei, da es sich um Reichsmarkbeträge gehandelt habe, die heute für uns keine Rolle mehr spielten und bei denen es unwesentlich sei, ob mehr oder weniger ausgegeben wurde, dann muß ich erklären, daß meine Fraktion auf einem anderen Standpunkt steht. Wir halten es für erforderlich, diese Staatshaushaltrechnung, diese Ist-Abrechnung, einer kleinen Betrachtung zu unterziehen, um uns ein Urteil darüber erlauben zu können, ob wir eine Entlastung erteilen können oder nicht.

Die Haushaltrechnung schließt mit einem Einnahmenüberschuß von 74 878 113,33 RM und mit einem nicht ausgegebenen Ausgabebetrag in Höhe von 64 822 613,01 RM, also mit einem Haushaltüberschuß von 139 500 726,34 RM ab. Wie setzen sich nun diese

Willmann

Beträge zusammen. Bei dieser Betrachtung ist es notwendig, etwas zurückzuschauen. Herr Minister Dr. Hilpert hat vor der Währungsreform sowohl bei den Etatberatungen als auch in den Debatten des Hauses immer erklärt, daß man sehr sparsam mit den Ausgaben umgehen müsse, weil er sich ein gewisses Polster für die Währungsreform schaffen müsse. So hat man auch für das Rechnungsjahr 1947 ein Polster in der erwähnten Höhe geschaffen. Dieses Polster ist allerdings am 21. Juni 1948 in ein Nichts zerflossen. Es ist notwendig, einmal die Pläne zu überprüfen, um festzustellen, bei welchen Kapiteln die entscheidenden Einsparungen gegenüber den Ansätzen erfolgt sind und wo man sich gegenüber diesen Einsparungen bedeutende Mehrausgaben geleistet hat. Lassen Sie mich deshalb nur einige der Kapitel streifen, weil es in diesem Rahmen unmöglich ist, das dicke Buch über die Staatshaushaltrechnung für das Rechnungsjahr 1947 hier im einzelnen zu behandeln.

Nehmen wir zunächst einmal den Einzelplan III des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt. Hier wurden allein in der Sozialversicherung gegenüber dem Sollansatz knapp 29 Millionen RM nicht ausgegeben. Ich frage mich: Waren damals die Renten so hoch, kämpften nicht seinerzeit schon diese Kreise um eine entsprechende Erhöhung ihrer Rente? Ist es richtig, daß man aus diesem Kapitel so viele Überschüsse herauswirtschaftet? Selbst das Kapitel A Volkswohlfahrt, das einen Ansatz von 65 000 RM zur Unterstützung der freien Wohlfahrtspflege hatte, weist einen Überschuß von 40 000 RM aus; es wurden nur 25 000 RM ausgegeben. Ich frage mich: Ist es damals nicht notwendig gewesen oder haben die freien Wohlfahrtsverbände keinen Wert darauf gelegt, einen höheren Zuschuß zu erhalten, so daß man in diesem Kapitel 40 000 RM einsparen konnte? — Die soziale Fürsorge in Kapitel 5 weist nicht geleistete Ausgaben von 236 135,23 RM auf; die Körperbeschädigtenrenten in Kapitel 6 bringen eine Gesamtsumme von 28 549 014,53 RM als Ausgabereist. Man gibt hier zur Begründung an, daß man damals nicht in der Lage gewesen sei, die vorliegenden Anträge rechtzeitig zu bearbeiten, obwohl man bei der Betrachtung des Personaletats feststellen kann, daß die dort etatisierten Personalkosten gar nicht restlos in Anspruch genommen wurden, sondern daß man dabei ebenfalls wesentliche Einsparungen vorgenommen hat. Die Arbeitsgerichtsverwaltung brachte ebenfalls fast 140 000 RM an Einsparungen. Insgesamt weist der Einzelplan III ohne den Landesarbeitsstock, also der Einzelplan des damaligen Ministers für Arbeit und Wohlfahrt, nicht ausgegebene Ausgabereiste in Höhe von rund 56 Millionen RM auf.

Der Kultusetat zeigt teilweise die gleiche Tendenz. Er zeigt aber auch nach obengehende Entwicklungen. So finden wir, daß zum Beispiel der Sollansatz für die Evangelische Landeskirche um 416 555 RM überschritten wurde. Das beweist, daß bei bestimmten Stellen doch ein Bedürfnis nach Geld vorhanden war, obwohl man heute vielleicht erklären will, daß man damals mit diesen angeblich wertlosen Reichsmarkscheinen nichts habe anfangen können. Der Ansatz der Technischen Hochschule Darmstadt ist mit 348 675 RM nicht in Anspruch genommen worden. Ähnlich ist das Bild bei einer Reihe von anderen Instituten und pädagogischen Lehranstalten.

Der Schuletat, meine Damen und Herren, zeigt folgende interessante Gegenüberstellung: Im Volksschuletat ist eine Summe von 6,6 Millionen RM nicht ausgegeben worden, während im gleichen Jahre die Ansätze für die höheren Schulen und auch für die Mittelschulen

restlos verbraucht wurden. Ich stelle fest, daß die ungünstigen Bedingungen, die damals bestanden und die vielleicht in der nicht richtigen Heranziehung der Lehrer infolge der Entnazifizierung, in dem Nichtvorhandensein von entsprechenden Schulräumen infolge der Zerstörung und Bombenschäden gesucht werden können, meiner Ansicht nach die Volksschulen wie die höheren Schulen und Mittelschulen in gleicher Weise betroffen haben. Mir ist es aber unverständlich, wie es möglich war, daß allein bei diesem Etat der Volksschulen 6,6 Millionen RM als Ausgabereiste übrigblieben, obwohl wir uns damals mit aller Kraft für eine Verbesserung der Schülermeßzahl eingesetzt haben und obwohl entsprechende Anträge abgelehnt wurden, weil angeblich die Mittel und die Möglichkeit dazu nicht vorhanden waren. Ich gebe zu, es haben allerhand Schwierigkeiten bestanden. Aber mir fehlt bei der Gegenüberstellung zwischen Volks-, Mittel- und höheren Schulen das Verständnis für dieses Ergebnis. Die Berufsschule in Darmstadt erbrachte ebenfalls eine Einsparung von 1 Million RM. Der ganze Abschnitt Unterricht und Erziehung brachte Ausgabensparungen in Höhe von 8,4 Millionen RM, die als Ausgabereiste in den Überschuß des Staates hineingeflossen sind.

Beim Einzelplan X sind kaum Bemerkungen von Bedeutung zu machen. Ich überlasse es den Herren auf der anderen Seite, etwas zu ihren Gunsten aus diesem Einzelplan festzustellen.

Interessanter ist der Einzelplan XII — Besatzungskosten —. Er beweist mit aller Deutlichkeit, daß es auch anders geht, daß man zu der damaligen Zeit die Sollansätze weit überschreiten konnte. Dabei finden wir zunächst einmal im Kapitel 1, Besatzungskosten, gegenüber dem Sollansatz Mehrausgaben in Höhe von rund 57 Millionen RM. Dann sind noch hinzuzurechnen für die früheren Hilfssoldaten Adolf Hitlers, die DP's, Mehrausgaben von rund 27,3 Millionen RM und für allgemeine Besatzungsleistungen Mehrausgaben von 15,4 Millionen RM. Insgesamt wurden im Jahre 1947 die Besatzungskosten um rund 100 Millionen RM gegenüber dem Sollansatz überschritten. Meine Damen und Herren, das beweist uns, daß die Besatzungsmächte oder die Besatzungsmacht — wir haben es hier nur mit der US-Macht zu tun — mit den Reichsmarkscheinen absolut etwas anzufangen wußte, obwohl man heute vielleicht das Argument vorbringen möchte, daß die Reichsmarkscheine doch völlig wertlos gewesen seien.

Eine dem Einzelplan XII völlig entgegengesetzte Tendenz zeigt der Einzelplan X (Anhang), Kapitel Wiedergutmachung. Das ist ein Kapitel, das in diesem Hause schon oft von dieser Stelle aus behandelt worden ist. Dort finden wir folgendes: Es gibt einen Ansatz für Rentenzahlungen, der in diesem Plan mit 10 Millionen RM dotiert ist. Von diesen 10 Millionen RM wurden nur — ich referiere hier nur nach vorliegenden Drucksachen — 1 014 392,44 RM in Anspruch genommen. Knapp 9 Millionen RM wurden eingespart. Warum schreibt man dann aber, daß die Versorgung nur schleppend angelauten sei? Ich weiß nicht, wer die Verantwortung für dieses Schleppen trägt; meiner Ansicht nach bestimmt nicht diejenigen, die aus diesem Titelansatz Ansprüche zu stellen hatten, sondern meiner Kenntnis nach die Regierung, die doch alle Mittel hätte anwenden und alle Hebel hätte in Bewegung setzen müssen, um eben dieses Schleppen in ein etwas schnelleres Tempo übergehen zu lassen, nachdem man doch mit dem Ansatz von 10 Millionen RM grundsätzlich das Bedürfnis und die Notwendigkeit anerkannt hatte.

Vizepräsident

Insgesamt bringt uns dieser Etat für Wiedergutmachung, der 15,2 Millionen vorsah, von denen aber nur 2,5 Millionen in Anspruch genommen wurden, eine Einsparung von 12,7 Millionen RM.

Meine Damen und Herren, ich habe nur Teilschnitte aus diesem umfänglichen Buch herausgegriffen und habe Ihnen diese Zahlen genannt, so wie wir als Fraktion sie sehen. Ich frage Sie aber: Kann man dieser Staatsregierung für eine solche Haushaltsführung Entlastung erteilen? Namens meiner Fraktion erkläre ich von dieser Stelle aus, daß wir dazu nicht in der Lage sind, sondern daß man eher etwas anderes machen müßte. Ich erkläre, daß wir den Vorschlag des Ausschusses in der Drucksache Abt. II Nr. 731 aus den von mir angeführten Gründen ablehnen, weil wir es nicht gutheißen können, daß damals solche Einsparungen erfolgten, während die Möglichkeit bestand, auch mit den von Ihnen heute vielleicht als wertlos bezeichneten Reichsmarknoten die Not zu lindern und dringende Bedürfnisse zu befriedigen.

(Beifall bei der KPD)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Abg. Landgrebe.

Abg. Landgrebe (FDP):

Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Willmann bringen uns in eine ganz eigenartige Situation. Sie widersprechen auch der Art, wie wir die ganze Vorlage behandelt haben, sowohl bei der ersten Lesung oder — besser gesagt — Bekanntgabe im Landtag, als auch bei der Beratung im Haushaltsausschuß.

(Abg. Willmann [KPD]: Da ist die Vorlage nur 10 Minuten beraten worden! Ich war nicht da, sonst hätte ich dazu gesprochen!)

— Ihr Vertreter war aber da!

(Abg. Willmann [KPD]: Nein! Beide waren nicht da!)

Der Haushaltsausschuß war einmütig der Auffassung, daß es sich in diesem Falle erübrigt, in eine eingehende Beratung einzutreten, da es sich um Reichsmarkbeträge handelt. Wenn die Überschüsse, die Herr Kollege Willmann erwähnt hat, wirklich vorhanden sind, ist eine genaue Nachprüfung erforderlich.

(Abg. Willmann [KPD]: Sie stehen doch drin! Lesen Sie doch nach!)

Dann muß ich schon bitten, daß die Angelegenheit noch einmal an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen wird, damit wir dazu Stellung nehmen können. Ich bitte, in diesem Sinne zu verfahren, denn sonst hätte ich zu der Frage der Haushaltsrechnung grundsätzliche Ausführungen zu machen, die ich aber in diesem Augenblick nicht machen will. Ich stelle vielmehr den Antrag, die Angelegenheit an den Haushaltsausschuß zurückzuverweisen.

II. Vizepräsident Dr. Raabe:

Es ist beantragt worden, die Vorlage an den Haushaltsausschuß zurückzuverweisen. Wird diesem Antrag widersprochen?

(Abg. Stieler [CDU]: Abstimmung!)

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

(Abg. Stieler [CDU]: Ich hatte Abstimmung beantragt!)

— Das habe ich nicht gehört. Ich habe gesagt, daß Zurückverweisung an den Ausschuß beantragt worden ist und hatte gefragt, ob sich dagegen Widerspruch erhebt.

(Abg. Stieler [CDU]: Ich habe gerufen: Abstimmung! — Abg. Willmann [KPD] ironisch: Sie haben keine schriftliche Meldung abgegeben!)

Ich habe festgestellt, daß sich gegen die Zurückverweisung kein Widerspruch erhoben hat. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu **Punkt 15 b:**

Bericht des Haushaltsausschusses zu der Vorlage der Landesregierung betreffend Zustimmung zu den Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. Juni 1948

— Drucksachen Abt. I Nr. 1463, Abt. II Nr. 732 —

Als Berichterstatter hat das Wort Herr Abg. Husch.

Berichterstatter Abg. Husch:

Meine Damen und Herren! Es handelt sich um die Zustimmung zu den Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. Juni 1948 betreffend die Festsetzung der Schülermeßzahlen. Ich darf auf den schriftlichen Bericht des Haushaltsausschusses verweisen, dem die Ausführungsbestimmungen in der Fassung, wie sie vom Haushaltsausschuß angenommen worden sind, beigelegt sind. Ich darf weiter hinzufügen, daß die Vorlage der Landesregierung im Haushaltsausschuß eingehend und gründlich behandelt worden ist.

Der Haushaltsausschuß schlägt dem Landtage vor, den Ausführungsbestimmungen in der von ihm beschlossenen Fassung zuzustimmen. Er empfiehlt weiter, die Anträge der Fraktionen der KPD Drucksachen Abt. I Nr. 1470, der CDU Drucksachen Abt. I Nr. 1461 und der FDP Drucksachen Abt. I Nr. 1438 mit der Zustimmung zu den Ausführungsbestimmungen in der Ihnen vorgelegten Formulierung als erledigt zu erklären.

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Anträgen des Haushaltsausschusses zuzustimmen.

II. Vizepräsident Dr. Raabe:

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. von der Schmitt.

Abg. von der Schmitt (KPD):

Meine Damen und Herren! So einfach, wie der Herr Berichterstatter seine Aufgabe erledigt hat, liegen die Dinge nun doch nicht. Auf diese Weise kann man eine solche Sache nicht erledigen. Es entspricht durchaus nicht der Verantwortung, die das Parlament in der Frage der Jugenderziehung trägt, wenn man mit nur ein paar Worten, indem man auf den schriftlichen Bericht verweist, über die Beratungen des Ausschusses und seinen Bericht hinweggeht. Das ganze Jahr über wird immer geklagt über die Wissenslücken, die bei den Kindern festzustellen sind. Hier bei der Beratung dieser Vorlage wäre jetzt die Gelegenheit gegeben, den Ursachen dieser Wissenslücken nachzuspüren und den bestehenden Mängeln abzuwehren. Es heißt immer, die Schulklassen sind überfüllt. Die Lehrer führen diese Überfüllung der Klassen als Entschuldigung dafür an, daß sie trotz des erlassenen Verbots immer wieder zum Stock greifen. Ganz abgesehen von der Frage der Überfüllung der Klassen ist die Frage der körperlichen Züchtigung für jeden echten Pädagogen schon längst entschieden. Es hätte gar nicht erst eines gesetzlichen Verbotes der Prügelstrafe bedurft. Wir wollen das bei dieser Gelegenheit wieder einmal nachdrücklich be-

v. d. Schmitt

tonen, weil sich auch jetzt noch Lehrer auf die Überfüllung der Klassen berufen und lustig weiter prügeln. Ich möchte einmal von der Regierung hören, was denn nun der Herr Minister gegen die Lehrer unternimmt, die weiter prügeln. Wann ist die Regierung einmal gegen einen Lehrer vorgegangen, der weiter prügelt? Wir werden aus anderem Anlaß auf diese Frage noch einmal zurückkommen.

Also die Überfüllung der Klassen ist der erste Mißstand, der hier aufgezeigt wird, und diesem Mißstand muß abgeholfen werden. Es ist für eine Lehrerstelle an den Volksschulen eine Meßziffer von 55 festgelegt worden. Wir als Kommunisten halten diese Meßziffer von 55 für viel zu hoch. Wir haben immer schon eine Meßziffer von 45 verlangt; auf 45 Kinder soll ein Lehrer entfallen. Aber wir sehen auch hier wieder, wie sich sofort Ihr Klasseninteresse regt. Das ergibt sich daraus, daß die Regierungsvorlage für Mittelschulen die Meßziffer auf 40 festsetzt, bei den Mittelschulen, die weiter nichts sind, als kleinbürgerliche Einrichtungen.

(Abg. Kreß [CDU]: Das scheinen Sie nicht zu verstehen!) Das steht im Gegensatz zu jeder echten Schulreform. Gerade hier sehen wir wieder, wo die Sorgen der Regierung liegen.

Daß für die Hilfsschulen die Meßzahl auf 25 und für die Blindenschulen auf 10 festgesetzt wird, ist richtig. Die Fraktion der FDP hat den Antrag eingebracht, die Schülermeßzahl für die Volksschulen von 55 auf 50 herabzusetzen. Warum gehen Sie (zur FDP) nicht auch weiter mit uns? Warum zeigen Sie nicht, daß Sie sich auch den Volksschulen verbunden fühlen?

In keiner Weise kann man den Gedankengängen zustimmen, wie sie im Verlauf der Ausschußberatungen zum Ausdruck gekommen sind, indem man sagte, die Herabsetzung der Meßziffer lasse sich deswegen nicht verantworten, weil dann die Schulräume nicht ausreichen würden. Selbstverständlich handelt es sich hier um einen Gesamtkomplex; es ist notwendig, daß im Zusammenhang mit allen diesen Maßnahmen auch die Schulraumnot beseitigt wird.

Ein Regierungsvertreter hat seiner Befürchtung Ausdruck gegeben, daß in den kommenden Jahren nicht sämtliche Lehrer beschäftigt werden könnten, wenn die Zahl der Schulzugänge sich ändere. Ich frage Sie, meine Damen und Herren: Ist das ein Standpunkt, der, hingesehen auf die kulturellen Bedürfnisse, verantwortet werden kann? Kommt darin die Verantwortung des Staates für den kulturellen Stand des Volkes zum Ausdruck, daß man gleich mit solchen abbremsenden Bemerkungen kommt? Aber das ist uns ja nichts Neues. Wir haben es in diesem Hause immer wieder erlebt, daß unter Hinweis auf die finanziellen Schwierigkeiten oder die finanzielle Unmöglichkeit Anträge auf kulturellem Gebiete abgelehnt wurden. Man hat die Schulgeldfreiheit und Lernmittelfreiheit als eine politische Spielerei erkärt, und es war kein anderer als der CDU-Minister Dr. Hilpert, der Koalitionsfreund der SPD, der diese Äußerung getan hat.

(Heiterkeit bei der CDU)

Dann hat im Ausschuß die Frage der Mehrstellen eine Rolle gespielt. Nach der Regierungsvorlage muß die Gemeinde für eine Mehrstelle in der Volksschule 6 000 DM und für eine Mehrstelle in der Mittelschule 7 000 DM zahlen. In dieser Beziehung hat man eine gewisse Verbesserung vorgenommen: der Ausschuß hat beschlossen, bei der Volksschule 5 000 DM und bei der Mittelschule 6 000 DM zu verlangen.

Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß eine bestimmte Zahl von Stellen als Reserve vorgesehen wird. Man muß daran denken, daß Krankheitsfälle, Abordnungen, Beurlaubungen usw. eintreten.

Vor allem soll man bei Berechnung der Lehrerstellen nicht die Gesamtzahl der Schüler in der betreffenden Gemeinde, sondern die Zahl der Schüler in der betreffenden Schule zugrunde legen. Dann kommt man zu ganz andern Ergebnissen, und zwar zu günstigeren Ergebnissen.

Wir sind dafür eingetreten, daß für die Festsetzung der Lehrerschaft nicht der 15. Mai 1949, sondern der 15. Mai des betreffenden Schuljahres zugrunde gelegt wird. Dieser Antrag ist angenommen worden; er stellt auf jeden Fall eine Verbesserung dar.

Nachdem dieser unser Antrag angenommen worden ist, wollen wir nicht gegen die Vorlage im ganzen stimmen, obwohl die Meßzahl von 55 unseren pädagogischen Anforderungen in keiner Weise entspricht. Da aber, wie gesagt, durch die Annahme unseres Antrags, wonach als Termin der 15. Mai des betreffenden Schuljahres gesetzt wird, eine kleine Verbesserung eingetreten ist, werden wir uns bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

(Beifall bei der KPD)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Herr Abgeordneter von der Schmitt, Sie haben zu Beginn Ihrer Ausführungen die Darlegungen des Herrn Berichterstatters kritisiert. Ich stelle fest, daß es nicht der parlamentarischen Gepflogenheit entspricht, die Ausführungen eines Berichterstatters zu kritisieren. Das Wort hat nunmehr Herr Abg. Landgrebe.

Abg. Landgrebe (FDP):

Meine Damen und Herren! Ich hatte angenommen, die Vorlage der Landesregierung werde in der Form, die sie im Ausschuß erhalten hat, ohne Aussprache angenommen werden. Die Ausführungen meines Herrn Vorredners veranlassen mich, nun doch noch einiges zu diesen Ausführungsbestimmungen zu sagen.

Es ist zunächst festzustellen, daß es auf Grund des großen Interesses, das sowohl ganz allgemein in der Bevölkerung als auch in den Kreisen der Lehrerschaft und der Elternschaft vorhanden war, doch gelungen ist, bei der endgültigen Formulierung verschiedenen Wünschen Rechnung zu tragen, die aus diesen Kreisen geäußert worden sind. Ich erkenne das, insbesondere in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kulturpolitischen Ausschusses, durchaus an. Es sind zahlreiche Eingaben von Foren, von Elternschaften, von Schulen, auch von der Gewerkschaft der Erzieher und Lehrer an uns gerichtet worden, die sich, als im Frühjahr bekannt wurde, daß rigorose Maßnahmen durchgeführt werden sollten, mit Recht gegen diese Maßnahmen wendeten. Das hat dazu geführt, daß mehrere Fraktionen Anträge gestellt haben. Wir wollen uns nicht über die Priorität streiten. Aber bevor der Herr Kollege von der Schmitt darauf gekommen ist, war die Sache längst ausgestanden; die anderen Fraktionen hatten ihre Anträge bereits gestellt. Der Kulturpolitische Ausschuß hatte einen Unterausschuß eingesetzt. Ich möchte dem Hause davon Kenntnis geben. Weil eine Reihe von Beschwerden aus dem Lande an den Kulturpolitischen Ausschuß gerichtet wurden, war es dringend notwendig, einen kleinen Viererausschuß einzusetzen, der sich einmal mit den äußeren Verhältnissen in unseren Schulbezirken befassen sollte. Dieser Viererausschuß hat durch den Besuch einer Reihe von Schulgemeinden festgestellt, daß die Verhältnisse in bezug auf die Ausstat-

tung der Schulräume, insbesondere aber auch der hygienischen Verhältnisse in unseren Landschulen vielfach trostlos sind. In einer einzigen Gemeinde haben wir ein bildungsfreundliches Verhalten der Gemeindeverwaltung festgestellt. Das wollen wir durchaus anerkennen.

Das aber, was diese Vorlage beinhaltet, bezieht sich mehr auf die inneren Verhältnisse. Es ist ein wesentlicher Fortschritt, daß die Absicht des Finanzministeriums, an den Termin des Vorjahres für die Berechnung der Planstellen festzuhalten, aufgegeben worden ist. Es wäre das für unsere Schulverhältnisse unerträglich gewesen. Denn gerade der Jahrgang 1950 und auch die folgenden Jahrgänge weisen eine hohe Geburtenziffer auf. Allein in Frankfurt am Main sind in diesem Jahre 2500 Kindern mehr zu erwarten als normalerweise erwartet wurden. Nach den letzten Meldungen sind es sogar über 3000 Kinder. Es wäre unhaltbar gewesen, an dem vorjährigen Termin festzuhalten. Das ist vom Ausschuß einmütig beschlossen worden.

Unbefriedigend ist die Lösung der Frage der Meßzahl geblieben. Aber darüber soll im Haushaltsauschuß noch einmal gesprochen werden. Die Meßzahl von 55 kann nicht aufrechterhalten werden. Wir geben objektiv zu, daß in Hessen Erleichterungen zu verzeichnen sind, die in manchen andern Ländern nicht anzutreffen sind. Aber diese freundlichere Einstellung, die wir im allgemeinen festgestellt haben, ist in der Frage der Meßzahl noch nicht zu verzeichnen.

Ich muß es entschieden ablehnen, daß der Herr Kollege von der Schmitt Kritik daran übt, daß bei einer Schulform, nämlich bei der Mittelschule, die Meßzahl herabgesetzt worden ist. Ich stelle fest, daß hier wieder ein Abgeordneter über die Mittelschule spricht, der sie nie gesehen hat und der nichts davon weiß, wie in der Mittelschule gearbeitet und was von der Mittelschule geleistet wird.

(Abg. von der Schmitt [KPD]: Kleinbürgerliche Schule!)

— Nein, Sie haben keine Ahnung davon. Sie reden hier über Dinge, von denen Sie nichts verstehen. Erlauben Sie, daß ich Ihnen das sage. Aber Sie haben es auf die Mittelschule ganz besonders abgesehen.

Wir erkennen an, daß die Staatsregierung bezüglich der Blindenschulen und der Hilfsschulen für technische Fortschritte eingetreten ist.

Im ganzen stimmen wir der Vorlage zu. Nur bezüglich der Meßzahl sind wir anderer Meinung.

(Beifall bei der FDP)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Ministerialdirektor Viehweg.

Ministerialdirektor Viehweg:

Ich möchte nur die Frage des Herrn Abg. von der Schmitt, wie der Herr Kultusminister sich zu dem Verbot der Prügelstrafe stellt, beantworten. Der Erlaß besteht nach wie vor in vollem Umfange zu Recht, und es wird darauf geachtet, da er auch in vollem Umfange respektiert und durchgeführt wird. Es ist nicht zu bestreiten, daß ab und zu einmal ein Lehrer sich vergißt.

(Abg. von der Schmitt [KPD]: Ab und zu?)

— ab und zu sich vergißt.

(Abg. von der Schmitt [KPD]: Wir bringen Ihnen Zeitungsausschnitte! — Lebhaftige Unruhe)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Meine Damen und Herren! Ich bitte, den Vertreter des Staatsministeriums in Ruhe anzuhören.

Ministerialdirektor Viehweg — fortfahrend —:

Ich muß den Ausdruck „ab und zu“ aufrechterhalten, denn nach dem Material, das uns bisher von seiten der Eltern und aus den Kreisen der Bevölkerung zugegangen ist, ist er gerechtfertigt. Wenn der Herr Abgeordnete von der Schmitt weiteres Material bringt, dann wird den Fällen, die er uns nennen wird, genau so nachgegangen werden, wie den andern Fällen bisher nachgegangen worden ist. Ich kann Herrn Abgeordneten von der Schmitt sagen, daß in jedem Falle, in dem uns angezeigt worden ist, daß ein Lehrer die Prügelstrafe angewendet hat, eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Diese Untersuchungen im Rahmen der disziplinarischen Bestimmungen haben zu Ergebnissen geführt, mit denen auch der Herr Abgeordnete von der Schmitt zufrieden sein kann. Der betreffende Lehrer ist nach dem geltenden Disziplinarrecht bestraft worden. Der Herr Minister und das gesamte Ministerium stehen auf dem Standpunkt, daß der Erlaß ohne Einschränkung durchzuführen ist. Jede Nachlässigkeit in der Durchführung wird geprüft und, wenn es gerechtfertigt ist, disziplinarrechtlich geahndet.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter Husch.

Berichterstatter Abg. Husch:

Meine Damen und Herren! In meinen kurzen Ausführungen habe ich eindeutig und klar darauf hingewiesen, daß der Haushaltsausschuß sich gerade mit dieser Vorlage tiefgründig beschäftigt hat. Wenn Herr Abgeordneter von der Schmitt es für richtig hält, hier alles mögliche vorzubringen, so kann ich feststellen, daß all das, was er erwähnt hat, samt und sonders mit vielen anderen Fragen Gegenstand der Erörterungen gewesen ist. Jedenfalls darf festgestellt werden, daß diese Vorlage erhebliche Fortschritte bringt, und ich habe im Auftrag des Ausschusses als Berichterstatter Sie, meine Damen und Herren, zu bitten, dieser Vorlage Ihre Zustimmung zu geben. Es kann nicht Aufgabe des Berichterstatters sein, eine Vorlage wie die hier in Frage stehende bis ins Einzelne zu begründen. Wohin würde das führen? Die Änderungen sind klar aus dem Bericht des Haushaltsausschusses in der Drucksache Abt. II Nr. 732 ersichtlich, der die Beschlußfassung wesentlich erleichtert. Ich bitte nochmals um Zustimmung zu dieser Empfehlung des Haushaltsausschusses.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Nach diesen Schlußausführungen des Herrn Berichterstatters kommen wir zur Abstimmung.

Abg. Bleck (FDP) — zur Geschäftsordnung —:

Ich bitte über § 2 besonders abstimmen zu lassen

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Es ist beantragt worden, über § 2 besonders abzustimmen. Dem Antrag wird entsprochen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zweckmäßigerweise ab zunächst über die Einleitung und den § 1. Ich bitte die Damen und Herren, die dafür stimmen wollen, eine Hand zu erheben.

(Dafür SPD, CDU und FDP).

Das ist die Mehrheit. — Angenommen.

I. Vizepräsident Dr. Raabe

Wir stimmen ab über § 2. — Angenommen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Wir stimmen dann ab über § 3 und die folgenden Paragraphen bis zum Schluß. — Einstimmig angenommen.

(Abg. Husch [CDU]: Ich bitte außerhalb der Tagesordnung etwas vortragen zu dürfen!)

— Das Wort hat Herr Abg. Husch.

Abg. Husch (CDU):

In der letzten Sitzung des Haushaltsausschusses ist verabsäumt worden, die Rechnung der Staatsoberkasse Darmstadt als Amtskasse für den Rechnungshof des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1948 prüfen zu lassen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden ist eine Kommission bestimmt worden, die diese Nachprüfung vornehmen sollte.

(Glocke des Präsidenten)

Ich wollte darauf hinweisen, daß ich diese Herren bitte zusammenzukommen, um diese Rechnungsprüfung vorzunehmen. Es handelt sich um die Herren Abgeordneten Lux und Weiß von der Fraktion der SPD, Grün und Husch von der Fraktion der CDU — — —

(Wiederholtes Glockenzeichen des Präsidenten)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Herr Abg. Husch! Es ist üblich, daß Bekanntmachungen oder Mitteilungen über die Zusammenberufung von Ausschüssen usw. durch den Präsidenten dem Hause bekanntgegeben werden. Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung.

(Abg. Göbel-Ffm.: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Göbel.

Abg. Göbel-Ffm. (FDP) — zur Geschäftsordnung —:

Wir müssen nach meiner Auffassung erst noch die GesamtAbstimmung zu dem Punkt 15b vornehmen.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Ich bitte die Damen und Herren, die der Vorlage der Landesregierung entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses in Drucksachen Abt. II Nr. 732 zustimmen wollen, womit auch gleichzeitig die Anträge Drucksachen Abt. I Nr. 1470, Nr. 1461 und 1438 ihre Erledigung finden, eine Hand zu erheben. — Die Vorlage ist bei Stimmenhaltung der Fraktion der KPD angenommen.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Petitionen

Ich schlage vor, die Petitionen im Sinne der Ausschlußbeschlüsse für erledigt zu erklären. Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir treten nunmehr in die Mittagspause ein. Fortsetzung der Beratungen pünktlich 14.30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung 13.20 Uhr)

(Wiedereröffnung der Sitzung 14.40 Uhr)

Präsident Witte:

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir kommen jetzt zurück zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 75 der Verfassung des Landes Hessen

— Drucksachen Abt. I Nr. 1466, Abt. II Nr. 726 —

Hierzu:

Initiativantrag der Fraktion der FDP

— Drucksachen Abt. I Nr. 1433 —

Als Berichterstatter hat das Wort Herr Abg. Bleek.

Berichterstatter Abg. Bleek:

Meine Damen und Herren! Es handelt sich um das erste verfassungsändernde Gesetz, das dem Landtag vorliegt. Nach Artikel 123 Absatz 2 der Hessischen Verfassung kommt eine Verfassungsänderung dadurch zustande, daß der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt. Wenn auch bei der augenblicklichen Besetzung des Hauses eine Mehrheit für die Verfassungsänderung vielleicht nicht zu erreichen sein wird, beginne ich gleichwohl mit der Berichterstattung, in der Hoffnung, daß bis zur Abstimmung diese Mehrheit vorhanden sein wird und daß auch die zur Zeit nicht anwesenden Mitglieder des Landtags dann wissen werden, um was es sich handelt, obwohl sie den Bericht nicht gehört haben.

(Heiterkeit — Zuruf: Das war eine Belehrung!)

Meine Damen und Herren! Es lagen dem Hauptausschuß zwei Gesetzentwürfe vor: Ein Entwurf, der von der Landesregierung vorgelegt worden ist — Drucksachen Abt. I Nr. 1466 — und der Gesetzentwurf, der von der Fraktion der FDP auf dem Wege des Initiativantrags eingebracht worden ist — Drucksachen Abt. I Nr. 1433 —. Ich darf der Einfachheit halber über die Erledigung der beiden Gesetzentwürfe hier gemeinsam berichten.

Beide Gesetzentwürfe stimmen darin überein — das ist der Hauptgrundsatz —, daß Artikel 75 der Verfassung insofern geändert werden soll, als daraus die Bestimmung gestrichen werden soll, nach der die Landtagswahlen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl durchgeführt werden müssen. Da die beiden Gesetzentwürfe insofern übereinstimmen — alles weitere: die Konsequenzen, die sich aus der Streichung des Verhältniswahlrechts ergeben, wird ja noch zu besprechen sein bei der Beratung des Wahlgesetzes selbst —, hat sich im Hauptausschuß eine Mehrheit für die Änderung des Artikels 75 der Verfassung in diesem Sinne ergeben. Nur die Vertreter der Fraktion der KPD haben sich dagegen gewendet. Der Ausschuß schlägt Ihnen also vor, den Artikel 75 Absatz 1 der Verfassung wie folgt zu ändern:

„Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten“.

Das bedeutet praktisch, daß das Wahlrecht — soweit nicht in den vorhergehenden Bestimmungen über die Allgemeinheit und die Unmittelbarkeit und über die geheime Wahl Vorschriften enthalten sind — ohne jede verfassungsmäßige Bindung gestaltet werden kann, und daß auch die Änderung des Wahlsystems jederzeit auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung möglich sein wird.

Der Initiativantrag der Fraktion der FDP hatte dann weiter noch erreichen wollen, daß von dem passiven Wahlrecht, also der Wählbarkeit zum Landtage, die im öffentlichen Dienst des Landes Hessen angestellten Personen ausgeschlossen sein sollten. Meine Damen und Herren, Sie entnehmen dem Ausschlußbericht, daß diese Bestimmung in dem Gesetzentwurf, wie er Ihnen vom Hauptausschuß vorgelegt wird, nicht aufgenommen worden ist. Dies geschah aus folgendem Grunde:

Es hat sich bei der Aussprache im Hauptausschuß ergeben, daß nach Artikel 137 des Bonner Grundgesetzes eine Beschränkung der Wählbarkeit solcher Personen auch durch einfaches Landesgesetz zulässig ist. Ohne daß die Mitglieder des Ausschusses zu dieser Frage bereits Stellung genommen haben, sei es zustimmend oder ablehnend, ist man dahin übereingekommen, daß es bei dieser Gesetzeslage untunlich sei, etwas, was durch einfaches Gesetz geregelt werden kann, nun in irgendeiner Weise verfassungsmäßig festzulegen und es dann den Erschwernissen, die jede Verfassungsänderung mit sich bringt, zu unterwerfen. Der Ausschuß war der Auffassung, daß nur das in der Verfassung stehen sollte, was unbedingt hineingehört, während alle anderen Gesetzesmaterien, die im Wege der einfachen Gesetzgebung erledigt werden können, außerhalb der Verfassung geregelt werden sollen. Es hat darauf, meine Damen und Herren, der Vertreter der Fraktion der FDP im Hauptausschuß den Antrag insoweit zurückgenommen, allerdings mit dem Vorbehalt, auf diesen Fragenkomplex bei der Beratung des Wahlgesetzes selber unter Bezugnahme auf den Artikel 137 des Bonner Grundgesetzes noch einmal zurückzukommen.

Schließlich finden Sie in Absatz 2 des Artikels 1 eine Abweichung gegenüber der Regierungsvorlage insoweit, als die Regierungsvorlage davon sprach, daß neben anderen „Beschränkungen“ die Zuteilung von Sitzen im Hinblick auf die Erreichung einer gewissen Mindeststimmzahl nur zulässig sei im Rahmen der bekannten Fünfprozent-Klausel. Der Ausschuß war der Auffassung, daß man das Wort „Beschränkungen“ durch das Wort „Erfordernisse“ ersetzen solle, weil man in dem aus praktischen parlamentarisch-politischen Gründen erfolgten Ausschluß von Zersplitterungen keine Beschränkung, also keine Beeinträchtigung, sondern in der Tat ein staatspolitisches Erfordernis sehen muß.

(Zustimmung bei der CDU)

Schließlich finden Sie gegenüber der Regierungsvorlage einen neuen Artikel 2. Auch der Initiativantrag der Fraktion der FDP hatte sich mit einer Änderung des Artikels 137 der Verfassung beschäftigt, der bekanntlich die grundlegenden Bestimmungen für das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände auf ein kommunales Eigenleben statuiert und in seinem bisherigen Absatz 6 zum Ausdruck brachte, daß die Wahlen zu den Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sich nach den Grundsätzen des Landtagswahlrechts abspielen sollten. Sie werden sich erinnern, daß diese etwas vage Bestimmung bereits zu einem Verfassungsstreit vor dem Staatsgerichtshof geführt hat. Der Antrag der Fraktion der FDP ging deshalb davon aus, die Dinge klarzustellen und bestimmte Verfassungsartikel namentlich zu nennen, die auch bei den Gemeindevahlen in Anwendung gebracht werden sollten. Der Hauptausschuß ist über diesen Antrag wesentlich hinausgegangen, indem er die Streichung des Absatzes 6 des Artikels 137 empfiehlt und damit eine Erwähnung des kommunalen Wahlrechts in der Verfassung überhaupt nicht mehr sehen möchte.

Dafür waren zwei Gesichtspunkte maßgebend: Einmal würde eine Bezugnahme auf das Landtagswahlrecht unter Umständen zu der Konsequenz führen, daß man bei einer Gestaltung des Wahlrechts für den Landtag, die mehr oder weniger von den Grundsätzen der Mehrheitswahl ausgeht, dann unter Umständen verfassungsmäßig gebunden sein würde, dieses totale oder modifizierte Mehrheitswahlrecht auch bei den Gemeinde-

wahlen zur Anwendung zu bringen. Es ist aber namentlich in einer kleinen Gemeinde ein Mehrheitswahlrecht, insbesondere ein totales Mehrheitswahlrecht kaum denkbar, schon weil es da nicht möglich ist, Abstimmungsbezirke oder Wahlkreise zu bilden, in denen durch Mehrheit ein Kandidat aus der Abstimmung hervorgeht. Es ist also durchaus denkbar, daß man in Abweichung von dem Landtagswahlrecht bei dem Gemeindevahlrecht ganz oder doch überwiegend bei einem Wahlrecht bleibt, das den Grundsätzen der Verhältniswahl entspricht. Insofern schien eine Verkoppelung zwischen Gemeinde- und Landtagswahlrecht untunlich.

Zweite Erwägung: Bekanntlich ist das Recht der kommunalen Bezirksverbände im Augenblick noch völlig in der Schwebe. Wenn wir hier in der Verfassung statuieren würden, daß auch die kommunalen Vertretungskörperschaften der kommunalen Bezirksverbände unbedingt aus unmittelbarer Wahl hervorgehen müssen, dann würden wir damit wichtigen Erwägungen der Verwaltungsreform vorgehen und eine etwaige andere Gestaltung des Rechts der kommunalen Bezirksverbände unter Umständen wiederum von einer Verfassungsänderung abhängig machen müssen. Darum glaubt der Ausschuß auch aus diesen Erwägungen heraus, den Absatz 6 des Artikels 137 völlig streichen zu müssen. Gesetzestheoretisch schlägt der Ausschuß vor, nicht die Streichung des Absatzes 6 vorzusehen, sondern als Neuformulierung des Artikels 137 die bisherigen Absätze 1 bis 5 vorzuschlagen, eine Frage, bei der ich persönlich sagen muß, daß sie doch noch einer Überlegung bedarf und deshalb zwischen der zweiten und dritten Lesung noch einmal im Hauptausschuß besprochen werden sollte.

Ungeachtet dessen empfehle ich namens des Hauptausschusses, der Ausschußempfehlung heute in zweiter Lesung zuzustimmen, wobei der Ausschuß für die dritte Lesung noch vorschlagen müßte — es ist das übersehen worden —, die Überschrift des Gesetzes zu ändern. Die Überschrift lautete bisher „Gesetz zur Änderung des Artikels 75 der Verfassung des Landes Hessen“. Sie müßte dann lauten: „Gesetz zur Änderung der Artikel 75 und 137 der Verfassung des Landes Hessen“.

(Abg. Stieler [CDU]: Zur Geschäftsordnung!)

Präsident:

Meine Damen und Herren! Ich möchte zu den einleitenden Worten des Herrn Abg. Bleek sagen, daß 65 Abgeordnete im Hause anwesend waren, als er seine Rede begann. Es kamen im gleichen Augenblick noch zwei weitere Herren hinzu, so daß 67 Mitglieder des Hauses anwesend waren. Es waren alle Voraussetzungen erfüllt; im übrigen bezieht sich diese Bestimmung nur auf die Schlußabstimmung in der dritten Lesung.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Stieler.

Abg. Stieler (CDU) — zur Geschäftsordnung —:

Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Formulierung des Artikels 2, der eine Änderung des Artikels 137 der Verfassung bezweckt, gewisse Bedenken aufgetaucht sind, die es wohl erforderlich machen, nach der zweiten Lesung die Materie an den Hauptausschuß zurückzuverweisen. Ich erhebe diese Anregung zum Antrag und würde vorschlagen, die zweite Lesung jetzt ohne Debatte über die Bühne gehen zu lassen und dann die Vorlage an den Hauptausschuß zurückzuverweisen.

(Abg. Keil [KPD]: Wir widersprechen!)

Präsident:

Sie haben den Antrag des Herrn Abg. Stieler gehört, der dahin geht, jetzt die zweite Lesung durchzuführen und die Vorlage danach an den Hauptausschuß zurückzuverweisen. Da Herr Abg. Keil diesem Antrag widersprochen hat, muß ich darüber abstimmen lassen. Ich bitte die Damen und Herren, die für diesen Antrag stimmen wollen, eine Hand zu erheben.

(Abg. Keil [KPD]: Gegen unsere Stimmen!)

— Das ist die Mehrheit, der Antrag des Herrn Abg. Stieler ist angenommen.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich rufe auf zur Abstimmung über den Gesetzentwurf — Überschrift und Inhalt — so, wie er Ihnen in der Drucksache Abt. II Nr. 728 vorliegt und bitte die Damen und Herren, die dafür stimmen wollen, eine Hand zu erheben.

(SPD, CDU und FDP dafür — Abg. Keil [KPD]:
Gegen unsere Stimmen!)

Das ist die Mehrheit. Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung gegen die Stimmen der Fraktion der KPD angenommen. Der Gesetzentwurf wird nunmehr nochmals dem Hauptausschuß überwiesen.

Ich rufe auf **Punkt 9** der Tagesordnung:

Dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Volksbegehren, Volksentscheid und Volksabstimmung

—Drucksachen Abt. I Nr. 1419, Abt. II Nr. 719 und 728 —

Hierzu:

Abänderungsantrag der Fraktion der FDP

— Drucksachen Abt. I Nr. 1473 —

Initiativantrag der Fraktion der CDU

— Drucksachen Abt. I Nr. 842 —

Initiativantrag der Fraktion der KPD

— Drucksachen Abt. I Nr. 784 —

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Abg. Bleek.

Berichterstatter Abg. Bleek:

Meine Damen und Herren! Ich habe — ich glaube, es war in der letzten Sitzung — bereits eingehend über den Ausschlußvorschlag in der Drucksache Abt. II Nr. 719 berichtet. Es bleibt mir heute nur noch übrig, über die Änderungen, die der Hauptausschuß in der zweiten Ausschlußlesung an dieser Gesetzesvorlage vorgenommen hat, zu berichten. Im wesentlichen handelt es sich dabei um zwei Punkte.

Der erste Punkt steht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage, die den nächsten Punkt der Tagesordnung bildet. Bei diesem Punkt wird der Landtag zu beschließen haben über das Gesetz zur Durchführung von Volksabstimmungen bei Verfassungsänderungen. Nach seiner ursprünglichen Fassung war dieses letztere Gesetz offensichtlich nur gedacht für den einmaligen Zweck der Abstimmung, die in den nächsten Monaten zur Änderung des Artikels 75 und eventuell auch des Artikels 137 vorgenommen werden soll. Dauernde Bestimmungen für die Durchführung von Volksabstimmungen zur Änderung der Verfassung sah hingegen dieser Gesetzentwurf über das Volksbegehren und den Volksentscheid in seinem § 28 vor. Der Hauptausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß man beide Rechtsmaterien gesetzmäßig voneinander trennen sollte und deshalb in dem einen Gesetz nur Volksbegehren und Volksentscheid, in dem zweiten, dort aber mit dauernder Wirkung für jede mögliche Abstimmung

über die Änderung der Verfassung, die Volksabstimmung regeln sollte. Aus diesem Grunde schlägt der Ausschuß vor, in der jetzt zur Beratung stehenden Vorlage den § 28 zu streichen. Damit, meine Damen und Herren, ändert sich auch die Überschrift des Gesetzes, die ursprünglich von Volksbegehren, Volksentscheid und Volksabstimmung sprach. Jetzt muß sie lauten: „Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid“. Das ist die erste Änderung.

Die zweite Frage betrifft die wohl wesentlichste politische Streitfrage dieses Gesetzes, nämlich die Frage, von welcher Unterschriftenzahl der Zulassungsantrag zum Volksbegehren abhängig gemacht werden soll. Es lag dazu dem Ausschuß ein Abänderungsantrag der Fraktion der FDP vor. Der erste Ausschlußbericht Drucksachen Abt. II Nr. 719 schlug vor, daß mindestens drei Prozent der Landtagswahlberechtigten einen solchen Zulassungsantrag unterschreiben müssen. Sie werden sich erinnern, daß die Regierungsvorlage ursprünglich fünf Prozent vorsah. Der Antrag der Fraktion der FDP lautet auf mindestens 20 000 Unterschriften. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor — Sie ersehen das aus der Drucksache Abt. II Nr. 728 —, diesen Antrag abzulehnen, und zwar ist der Ablehnungsvorschlag gefaßt worden gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der FDP und KPD. Mit dem gleichen Abstimmungsverhältnis hat der Ausschuß auch in der GesamtAbstimmung der jetzt vorliegenden Fassung zugestimmt und schlägt sie Ihnen zur Annahme vor.

Präsident:

Meine Damen und Herren! Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Keil.

Abg. Keil (KPD):

Meine Damen und Herren! Die Vorlage zur Verhinderung eines Volksbegehrens und Volksentscheids wurde von mir im Auftrag meiner Fraktion schon gekennzeichnet.

(Abg. Drott [SPD]: Eine solche Vorlage ist uns nicht bekannt, Herr Kollege Keil!)

— Herr Abg. Drott, in Wirklichkeit ist es eine Vorlage zur Verhinderung eines Volksbegehrens!

(Abg. Bodenbender [SPD]: Das ist Ihre Meinung!)

Ich verweise auf unseren Vorschlag, der seit fast einem Jahr vorliegt. Wir haben uns an eine Zahl gehalten, die nach unserer Meinung nicht nur im Parlament, sondern auch gegenüber der Bevölkerung vertretbar ist.

(Zuruf des Abg. Drott [SPD])

Ich erinnere daran, Herr Abg. Drott, daß die Weimarer Republik bei mehr als 40 Millionen Wahlberechtigten eine Zahl von 5 000 Unterschriften für die Einleitung eines Volksbegehrens vorschrieb.

(Zuruf von der CDU: Sie ist auch bald zugrunde gegangen!)

Wir haben jetzt in Hessen etwas über 3 Millionen Wahlberechtigte, und wir glauben, wenn man das Verhältnis von 40 Millionen zu 3 Millionen betrachtet, daß man die Zahl 5 000 als annehmbar bezeichnen müßte.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Es kommt darauf an, was man will! — Zurufe von der CDU)

Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir unseren Initiativantrag Drucksachen Abt. I Nr. 784 eingereicht. Ich erinnere daran, daß auch die Fraktion der CDU seinerzeit einen Gesetzentwurf eingereicht hat, der genau wie der Antrag der Fraktion der FDP 20 000 Unter-

Göbel

schriften verlangte. Interessant ist, daß die Verhandlungen der Koalition dazu geführt haben, daß eine Regierungsvorlage eingebracht wurde, die 150.000 Unterschriften, das heißt fünf Prozent, verlangte, und daß man sich dann im Ausschuß gegen unsere Stimme auf drei Prozent, das sind praktisch 90.000 Unterschriften, geeinigt hat. Sie werden sicher nicht bestreiten wollen, daß das dann ein Gesetz ist, das ein Volksbegehren verhindern soll.

Mir liegt ein Bericht über eine öffentliche Versammlung in Wiesbaden vor. Dort sind alle die Parteien, die hier vertreten sind, aufmarschiert und haben der Bevölkerung auseinandersetzen versucht, daß 5.000 Unterschriften das Reale und das Gegebene wären.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Das stimmt nicht, das ist falsch, Herr Kollege Keill)

Und dann gehen Sie ins Parlament und sagen: das kommt nicht in Frage. Aber, Herr Abg. Bodenbender, Sie selbst haben im Hauptausschuß eine Begründung gegeben, die der Begründung der CDU leider sehr ähnelt.

(Abg. Marx [CDU]: Leider?)

Sie sagten damals — jawohl, Herr Abg. Marx, „leider“, da Herr Abg. Bodenbender als „Sozialist“ auftritt —, Sie sagten: „Ja, man muß jetzt berücksichtigen, daß wir viele Flüchtlinge haben, daß wir eine große Not haben, und da besteht doch die Gefahr, daß aus dieser Not heraus — — —“

(Abg. Bodenbender [SPD]: ... Sie ein Durcheinander schaffen wollen!)

dieser bürgerlichen Demokratie Abbruch getan werden könnte. Wenn diese Einwendung von der Rechten des Hauses gemacht würde, dann könnte man das verstehen, denn diese Leute waren ja immer schon dieser Auffassung. Wenn aber ein Sozialdemokrat eine solche Auffassung vertritt, dann muß man sie zurückweisen.

Dieser Gesetzentwurf mit seiner Forderung von drei Prozent = 90.000 Unterschriften für die Zulassung eines Volksbegehrens ist für uns unannehmbar. Auf Grund der früheren Erfahrungen, die Sie immer ins Feld führen, scheint mir unser Vorschlag von fünftausend Unterschriften der realisierbare zu sein. Wir lehnen diesen Gesetzentwurf, der neunzigtausend Unterschriften verlangt, ab

(Beifall bei der KPD)

Präsident:

Das Wort hat Herr Abg. Göbel-Ffm.

Abg. Göbel-Ffm. (FDP):

Meine sehr geehrten Damen und Herren! In der ersten und in der zweiten Lesung hat meine Fraktion grundsätzlich zu dem Gesetzentwurf über Volksbegehren und Volksentscheid Stellung genommen. Im großen und ganzen wäre die Vorlage, wie sie nach der zweiten Lesung und nach der nochmaligen Ausschußberatung heute zur dritten Lesung gekommen ist, für uns annehmbar, wenn nicht im § 2 Abs. 2b die mangelhafte Bestimmung enthalten wäre, daß für die Einbringung eines Volksbegehrens, also noch nicht einmal für das Volksbegehren selbst, neunzigtausend Unterschriften oder drei Prozent der Wahlberechtigten notwendig sind.

Meine Damen und Herren! Sie wollen sich bitte erinnern, daß wir immer wieder ausgesprochen haben — dies auch schon bei der Verfassungsberatung im Jahre 1946 —, daß die Erfahrungen, die mit dem Institut des

Volksbegehrens und des Volksentscheids in der Weimarer Zeit gemacht wurden, keine glücklichen gewesen sind und daß dieses Institut nichts Fruchtbares für die Gestaltung des Staates beigetragen hat. Nun haben wir aber das Institut des Volksbegehrens und des Volksentscheids in unserer Verfassung. Und wenn man schon aus guten und demokratischen Erwägungen und — ich hoffe, wir sind uns auch darüber einig — aus Respekt vor dem Bürger oder der Bürgerschaft oder dem Volke, das ja letztlich der Träger des Staatslebens ist, das Volksbegehren will, dann darf man aber auch in einem Gesetz nichts verankern wollen, was die Möglichkeit der Einleitung eines Volksbegehrens erschwert. Wir sind der Auffassung, daß ein Hundertsatz von drei, also drei Prozent, eine wesentliche Erschwerung für dieses Institut des Volksbegehrens darstellt.

(Abg. Köth [SPD]: Das ist eine Institution und kein Institut!)

— Nun gut, nennen Sie es Institution; darüber kann man ja streiten.

(Abg. Köth [SPD]: Es ist nur der Klarheit wegen!)

— Ich danke Ihnen, daß Sie so für die Klarheit eintreten, Ich würde mich freuen, wenn Sie es auch sonst täten!

(Abg. Köth [SPD]: Sie können mir das Gegenteil nicht beweisen!)

Meine Damen und Herren, ich will noch einmal unterstreichen: Wir bedauern, daß mit einem Hundertsatz von drei, also drei Prozent, das Volksbegehren außerordentlich erschwert wird.

Bei dieser Gelegenheit zweierlei Interessantes. In dem einen Fall — Kundgebung in Wiesbaden — muß ich den Kollegen Keil in etwa berichtigen oder enttäuschen. Auch wir sind bei der Kundgebung in Wiesbaden vertreten gewesen. Wir haben bei der Kundgebung in Wiesbaden die Zahl von zwanzigtausend Stimmen genannt. Wir haben also nichts zurückzunehmen; wir befinden uns in Übereinstimmung mit unserem Antrag, der Ihnen noch vorliegt, und mit unseren unausgesetzten Meinungsäußerungen zu dieser Frage. Wir wissen aber, daß auf der Kundgebung in Wiesbaden — und nicht nur in Wiesbaden, sondern auch bei anderen Gelegenheiten — auch von Anhängern anderer Parteien außer uns zum Ausdruck gekommen ist, daß es nicht zweckmäßig und nicht wünschenswert sei, eine so hohe Zahl von Unterschriften, nämlich neunzigtausend, für ein Volksbegehren als erforderlich anzusehen. Ich meine, man sollte doch mehr das Ohr beim Volke haben, auch in diesem Fall.

Bei dieser Gelegenheit darf ich hier ein Schreiben zitieren, das, glaube ich, auch Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, nicht fremd ist, das uns von der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten, der Jungen Union und der Deutschen Jungdemokraten in Hessen unter dem 20. April 1950 zugegangen ist. Wir befinden uns, darf ich sagen, als Fraktion der FDP mit der Jugend in recht guter Gesellschaft, wie wir es schon immer gewesen sind. Es ist interessant, daß die Jugend erfreulicherweise mit einem erheblichen Interesse an der politischen Entwicklung — — —

(Abg. Bodenbender [SPD]: Was würden Sie zu einem Schreiben der sozialistischen Falken sagen?)

— Ich zitiere ja nur das, was hier steht, Kollege Bodenbender. Ich bin nicht dazu da, zu untersuchen, wie diese Jugendverbände sonst irgendwie eingestellt sind.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Sie nennen nur das, was Ihnen paßt, und das andere lassen Sie liegen!)

Göbel

Aber es ist nun mal so, daß diese drei Jugendverbände — dazu gehören auch die Jungsozialisten und es ist mir gleichgültig, welche Spannungen oder Meinungsverschiedenheiten sonst vorhanden sind —, daß die Jugend mit einem erheblichen und von uns doch zu beachtenden Interesse diesen Fragen gegenübersteht. In dieser Eingabe bzw. in dieser Anregung, die wir hier vorliegen haben, wird von einem Prozent gesprochen; das wären nach den angegebenen und angenommenen Zahlen rund 20 000 Stimmen. Der Unterschied zwischen unserer Auffassung und derjenigen, die hier zum Ausdruck kommt, ist nicht sehr groß. Ich sage es noch einmal: Es ist erfreulich, daß aus dem Volk, gleichgültig ob aus der Jugend oder von den Älteren diese Meinungsäußerungen zu uns kommen.

Ich glaube, wenn wir alle uns jetzt und in der Zukunft im Parlament, bei der Regierungsarbeit, auch bei der Opposition, darum bemühen und bestrebt sind, das Beste für den Staat und für unser Volk zu tun, dann brauchen wir auch ein Volksbegehren nicht zu fürchten, das mit nur 20 000 geforderten Unterschriften zustande kommt. Bei guter Arbeit braucht man das Volk überhaupt nicht zu fürchten. Aus diesem einfachen Grunde, den ich erheblich zu bedenken gebe, aus diesen Gedankengängen glaube ich, Sie bitten zu sollen, schließlich und endlich auch im Interesse unseres Ansehens als Parlament, unserem Antrag, der da fordert, im § 2 Abs. 2b 20 000 Stimmen einzusetzen, zuzustimmen.

Daß der § 26 aus der Vorlage herausgestrichen worden ist, begrüßen wir. Dadurch hat die Gesetzesvorlage weitere Klarheit bekommen.

Wie gesagt, wir würden wahrscheinlich bereit sein, der Vorlage, so wie sie aus dem Ausschuß gekommen ist, mit der Abänderung, die in unserem Antrag zum Ausdruck kommt, zuzustimmen; wir dürfen Sie aber dringend bitten, unserem Abänderungsantrag zu § 2 Ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der FDP)

Abg. Stieler (CDU):

Meine Damen und Herren! Es ist zweifellos richtig, daß der vorliegende Gesetzentwurf in der Öffentlichkeit eine erfreuliche Beachtung gefunden hat. Ich möchte deshalb im Auftrag meiner Fraktion noch einmal einiges Grundsätzliche zu der Frage des Volksbegehrens sagen.

In Deutschland ist das Prinzip des Volksbegehrens aus der Weimarer Republik geboren, und dieses Kind, das da geboren wurde, hat eine sehr schlechte Jugend gehabt. Es wurde verweichlicht, und es wurde dadurch mißbraucht, daß eine ganz geringe Anzahl von Stimmen es ermöglichte, ein solches Volksbegehren einzuleiten. Weil man diese Möglichkeit so leicht machte, war die Folge die, daß dieses Kind niemals zur Mannhaftigkeit gekommen ist, daß viele Anläufe in der Weimarer Zeit unternommen wurden, ein Volksbegehren durchzuführen, daß aber keines zum Zuge gekommen ist. Viel Geld wurde vertan und eine dauernde politische Unruhe geschaffen. Auf der einen Seite eine starke politische Unruhe und Beunruhigung, und auf der anderen Seite wegen dieser Zustände eine starke staatspolitische Verdrossenheit. Wenn man heute rückschauend diese Dinge betrachtet, dann muß man sagen, daß es geradezu beschämend für den Weimarer Staat gewesen ist, daß in den vierzehn Jahren seines Bestehens trotz wiederholter Anläufe nicht ein einziges Volksbegehren zum Zuge gekommen ist.

(Abg. Göbel-Ffm [FDP]: Das haben Sie doch auch schon 1946 gewußt, als Sie die Verfassung machten, Herr Kollege Stieler! — Abg. Köth [SPD]: Das wußte Ihr Herr Kollege Euler damals doch auch!)

— Was wollen Sie denn damit sagen, daß ich das 1946 auch gewußt hätte? Lassen Sie mich doch einmal ausreden; ich bin noch gar nicht am Ende.

Dieses Vorbild aus der Zeit der Weimarer Republik hat dann bei der Schaffung unserer Verfassung in der Verfassungsberatenden Landesversammlung bei der Frage, sollen wir überhaupt das Volksbegehren in die hessische Verfassung einführen oder nicht, eine ganz erhebliche Skepsis hervorgerufen. Ich erinnere daran, daß das Bonner Grundgesetz diese Einrichtung überhaupt nicht kennt. Es waren im Verfassungsausschuß der Verfassungsberatenden Landesversammlung vor allem auch die Vertreter der damaligen LDP, die ernste und gar nicht ohne weiteres abzulehnenden Einwände gegen das Volksbegehren erhoben haben,

(Hört, hört! bei der SPD)

und diese Einwände bestehen nach wie vor zu Recht.

Wenn wir uns dann — ob ich es heute noch einmal tun würde, weiß ich nicht — doch dazu durchgerungen haben, dem Artikel 124 der Verfassung, der die Möglichkeit eines Volksbegehrens vorsieht, zuzustimmen, dann doch nur unter der Voraussetzung, daß von dieser Möglichkeit nur bei hochpolitischen Angelegenheiten,

(Sehr richtig! bei der CDU)

zum Beispiel bei einem totalen Versagen des Parlaments, Gebrauch gemacht werden sollte.

(Sehr richtig! bei der CDU)

Das war auch der Grund, aus dem wir damals die Zahl der Unterschriften für die Zulassung des Volksbegehrens nicht in der Verfassung verankert haben. Der Herr Kollege Bleek hat als Berichterstatter in der letzten Sitzung des Landtags in einer ganz ausgezeichneten Formulierung den Unterschied klargestellt zwischen der Zulassung des Volksbegehrens und dem Zustandekommen des Volksbegehrens. Diese beiden Begriffe werden draußen im Lande immer wieder durcheinandergeworfen. Die Frage des Zustandekommens ist in der Verfassung klipp und klar geregelt: 20 Prozent der Wahlberechtigten müssen den Antrag stellen. Es sind also bei drei Millionen Wahlberechtigten in Hessen 600 000 Stimmen notwendig. Deshalb konnte ich es persönlich und konnte es auch meine Fraktion nicht als unbillig empfinden, daß die Regierungsvorlage für die Zulassung eines Volksbegehrens eine Stimmenzahl von fünf Prozent vorsah. Wenn dann im Hauptausschuß von der Fraktion der CDU der Vorschlag gemacht wurde, die Stimmenzahl auf drei Prozent festzusetzen, dann wird man dagegen doch eigentlich recht wenig sagen können. Wenn 20 Prozent, also ein Fünftel der Wahlberechtigten, für einen Volksentscheid notwendig sind, dann sind wir der Auffassung, daß drei Prozent für die Zulassung in Wirklichkeit vielleicht doch noch zu niedrig sind. Denn auf alle Fälle entstehen ja durch das Volksbegehren — ich denke an die 3000 Gemeinden, die das hessische Land aufweist — ganz erhebliche Arbeiten und ganz erhebliche Kosten. Und ich muß schon sagen: Nimmt man dann die politische Unruhe noch hinzu, dann dürfte es wirklich politisch klug sein, abseits aller parteipolitischen und sonstiger Erwägungen, mindestens eine Zahl von drei Prozent gegenüber den 20 Prozent zu nehmen.

Zu dem Flugblatt, daß von seiten der Deutschen Wählergesellschaft, die ja in dieser Angelegenheit sehr aktiv gewesen ist, herausgegeben wurde und das mit den Worten beginnt:

„Ruhe ist die erste Bürgerpflicht — dies, war der Gedanke der Hessischen Landesregierung, als sie sich ausdachte, daß für den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens 150 000 Unterschriften zu fordern seien . . . usw., usw.“

muß ich sagen: Nicht aus dem Motiy heraus, Ruhe ist die erste Bürgerpflicht, haben wir die notwendige Stimmzahl auf 3 v. H. festgesetzt, sondern deswegen, weil wir nicht wollen, daß das Volksbegehren zur politischen Beunruhigung und zu parteipolitischen Geschäften mißbraucht wird.

(Sehr richtig! bei der CDU)

Dem wir müssen davon ausgehen, meine Damen und Herren: Grundsätzlich ist der Landtag die Vertretung des Volkes; auf vier Jahre gewählt übt er in Vertretung der Wählerschaft sein Gesetzgebungsrecht aus. Sache eines jeden Wählers ist es, bei der Wahl des Landtags sich so zu entscheiden, daß er später keine Enttäuschung erlebt. Und es ist auch Sache des Wählers, innerhalb seiner Partei seine politischen Auffassungen durchzusetzen. Das ist und muß der Weg sein, der allgemein zu gehen ist.

Ich gebe zu, daß bei offensichtlichem Versagen des Landtags — dann aber werden sich die drei Prozent Stimmen mit Leichtigkeit zusammenfinden — das Volksbegehren zum Zuge kommen soll und muß. Wenn wir uns also für drei Prozent ausgesprochen haben, dann nicht etwa deswegen, weil wir Furcht vor der Entscheidung des Volkes hätten, sondern weil wir jene Volksbegehren ablehnen und sie verhindern wollen, die, wie die in der Weimarer Republik gemachten Erfahrungen beweisen, lediglich dazu bestimmt sind, als Spielball und Mittel zur politischen Hetze und zur parteipolitischen Agitation zu dienen.

(Sehr gut! — Lebhafter Beifall bei der CDU)

Abg. W. Wittrock (SPD):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den eingehenden Darlegungen meines Herrn Vorredners, der eine Reihe von Argumenten für die Beschlüsse der Mehrheit des Hauptausschusses hier angeführt hat, kann ich mich verhältnismäßig kurz fassen. Bei den Bestimmungen in § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid gemäß Artikel 124 der Verfassung handelt es sich um zwei verschiedene Verfahren: erstens um das Zulassungsverfahren, und zweitens um das Eintragungsverfahren. Ein Volksentscheid ist nach Artikel 124 herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Über diesen Gesetzentwurf hat dann ein Volksentscheid nach vorheriger Stellungnahme des Landtags stattzufinden.

Was die Frage anlangt, wieviel Unterschriften für die Zulassung eines Volksbegehrens notwendig sind, so hat die ganze bisherige Debatte sich damit beschäftigt, welche Zahl von Unterschriften man verlangen solle. Wir hätten uns im Hauptausschuß und auch innerhalb der Fraktion eingehend mit diesem Fragenkomplex beschäftigt. In der Regierungsvorlage waren ursprünglich fünf Prozent, also 150 000 Unterschriften, vorgesehen. Bei der Aussprache über den Gesetzentwurf in erster Lesung hat der Herr Vertreter der Fraktion der FDP empfohlen, den Mittelweg zu beschreiten und etwa 75 000 bis 90 000 Stimmen zu fordern.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Hört, hört!)

Wittrock, W.

Außerdem ist in der ersten Lesung des Entwurfs im Hauptausschuß seitens des Herrn Kollegen Göbel, der hier als Vertreter der Fraktion der FDP vor mir gesprochen hat, vorgeschlagen worden, in Verwirklichung der Ausführungen des Herrn Kollegen Bleek etwa 75 000 Stimmen zu nehmen

(Abg. Göbel-Ffm. [FDP]: Ich habe von zwei bis zweieinhalb Prozent gesprochen!)

→ ganz recht, zwei bis drei Prozent —, so daß Sie schon daraus entnehmen können, daß über die Frage, welche Zahl von Unterschriften gefordert werden soll, in allen Fraktionen Meinungsverschiedenheiten bestanden. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, daß es auch in unserer Fraktion eine Anzahl von Kollegen gegeben hat, die sich zunächst für eine geringere Stimmzahl, eingesetzt haben. An sich handelt es sich hier nicht um eine parteipolitische, sondern um eine staatspolitische Frage. Und deswegen braucht man daraus keine Kardinalfrage zu machen und den Gesetzentwurf abzulehnen, nachdem die Mehrheit des Parlaments sich auf eine bestimmte Zahl von Unterschriften festgelegt hat.

Deshalb, meine Damen und Herren, ist der Änderungsantrag der Fraktion der FDP, der 20 000 Unterschriften verlangt statt der 3 vom Hundert, wie es Ihnen der Hauptausschuß in seinem Bericht Drucksachen Abt. II Nr. 719 vorschlägt — das möchte ich hier feststellen — vielleicht so zu werten, daß eine bestimmte Richtung innerhalb unserer Bevölkerung versucht, mit einer möglichst geringen Zahl von Stimmen Volksbegehren in die Wege zu leiten und von dieser Einrichtung einen möglichst regen, dann aber nicht berechtigten Gebrauch machen will.

Gegenüber diesem Mißbrauch darf ich auf die Argumentation des Herrn Kollegen Stieler verweisen. Die Mehrheit des Hauptausschusses, und somit auch meine Fraktion hat die Auffassung vertreten, daß ein solcher Mißbrauch unbedingt unterbunden werden muß und hat sich deshalb gegen eine zu geringe Zahl von Unterschriften ausgesprochen. Wir haben daher den Mittelweg eingeschlagen, wonach drei Prozent der Wahlberechtigten sich für den Zulassungsantrag einzeichnen müssen. Das soll ein Sicherheitsfaktor sein gegen eine rein agitatorisch-propagandistische Ausnutzung der Einrichtungen des Volksbegehrens und Volksentscheids durch antidemokratische Elemente und durch Interessentengruppen. Davor müssen wir uns gerade in der heutigen Zeit unbedingt sichern, wir müssen das Volk im Interesse eines gesunden Wachstums des demokratischen Staates vor einer solchen agitatorischen Ausnutzung schützen. Wir haben kein Interesse daran, dauernd Unruhe in das Volk hineinragen zu lassen wegen Fragen, die keine politische Bedeutung haben, oder die nur auf die Interessen von kleinen Gruppen abgestellt sind, und die dazu dienen, um indirekt — wie man es in der Zeit vor 1933 getan hat — durch dauernde Wahlakte den Staat zu unterhöheln.

Die Fraktion der SPD bejaht grundsätzlich die Institutionen des Volksbegehrens und des Volksentscheids gemäß den Bestimmungen in Artikel 124 der Verfassung. Es sollen jedoch, wie ich bereits ausgeführt habe, Volksbegehren und Volksentscheid nur dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um einen besonderen hochpolitischen Anlaß handelt, wenn das Parlament untätig bleibt, wo es tätig sein müßte, oder wenn es versagt bei der Lösung wirklich aktueller Fragen, die auf eine Lösung drängen. Bei der allgemeinen Gesetzgebung muß die Priorität bei der Volksvertretung liegen, so wie es dem gesamten Aufbau unserer Verfassung entspricht. Dem Landtag obliegt es im allgemeinen, die Gesetze zu beschließen. Nur dann, wenn

Wittrock, W.

unverkennbare Mängel vorliegen oder aus sonstigem höchpolitischem Anlaß ist die Initiative des Volkes notwendig und gegeben, und dann soll sie angewendet werden. Bei solchen Anlässen aber werden ohne weiteres die geforderten drei Prozent Unterschriften für das Zulassungsverfahren aufgebracht werden können.

Abschließend habe ich namens meiner Fraktion die Erklärung abzugeben, daß wir der Regierungsvorlage mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen zustimmen und die von anderen Fraktionen vorgelegten Abänderungsanträge ablehnen.

(Beifall bei der SPD und CDU)

Präsident:

Meine Damen und Herren! Die Rednerliste ist geschlossen. Ich bitte Sie, die Drucksache Abt. II Nr. 728 zur Hand zu nehmen.

(Abg. Göbel-Ffm.: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Göbel.

Abg. Göbel-Ffm (FDP) — zur Geschäftsordnung —:

Ich möchte darum bitten daß über unseren Antrag Drucksachen Abt. I Nr. 1473 separat abgestimmt wird.

Präsident:

Wir werden diesem Wunsche entsprechen. Ich lasse zunächst abstimmen über den Abänderungsantrag der Fraktion der FDP Drucksachen Abt. I Nr. 1473 und bitte die Damen und Herren, die dafür stimmen wollen, eine Hand zu erheben.

(Dafür nur FDP)

— Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Nun lasse ich abstimmen über die Empfehlung des Hauptausschusses in Drucksachen Abt. II Nr. 728 in Verbindung mit Drucksachen Abt. II Nr. 719 entsprechend den Ausführungen des Herrn Berichterstatters. Ich rufe auf zur Abstimmung in dritter Lesung — Überschrift und Inhalt — und bitte die Damen und Herren, die dafür stimmen wollen, eine Hand zu erheben.

(Dafür SPD und CDU, dagegen FDP und KPD)

— Das ist die große Mehrheit, damit ist das Gesetz in dritter Lesung gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und KPD verabschiedet.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Der nationale Block!
Abg. Göbel-Ffm. [FDP]: Ach Gott, ach Gott!)

Ich rufe auf **Punkt 10** der Tagesordnung:

Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 123 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen

— Drucksachen Abt. I Nr. 1465, Abt. II Nr. 727 —

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Abg. Bleek.

Berichterstatter Abg. **Bleek:**

Meine Damen und Herren! Nachdem durch die Abstimmung zu dem soeben abgeschlossenen Tagesordnungspunkt der § 28 des Gesetzes über Volksbegehren usw. gestrichen worden ist, ergibt sich daraus zwangsläufig, daß das Gesetz zur Durchführung des Artikels 123 so, wie es der Ausschuß vorgeschlagen hat, eine dauernde Regelung für die Volksabstimmung bei Verfassungsänderungen mit sich bringen soll. Infolgedessen hat der Ausschuß Ihnen vorgeschlagen — ich gehe nicht der Reihenfolge der Paragraphen nach —, den § 12 zu ändern. Dieser § 12 sah in der Fassung der Regierungsvorlage vor, daß bestimmte Vorschriften des Landtagswahlgesetzes entsprechend angewendet werden sollten, und zwar des Landtagswahlgesetzes, das für

die Landtagswahl 1946 gegolten hat. Insofern wurde damit die ursprünglich gedachte einmalige Bedeutung dieses Gesetzes für die Volksabstimmung zur Änderung des Artikels 75 unterstrichen. Nachdem der Ausschuß Ihnen aber vorschlägt, ein auf die Dauer geltendes Gesetz zu erlassen, können wir natürlich nicht das Landtagswahlgesetz von 1946 für anwendbar erklären, das im Laufe der nächsten Monate geändert werden soll. Die Formulierung des § 12 lautet jetzt also so, daß ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Landtagswahlgesetz lediglich die Anwendbarkeit des jeweils geltenden Landtagswahlgesetzes angeordnet wird.

Im übrigen finden Sie bei genauem Vergleich der beiden Entwürfe eine ganze Reihe von Änderungen, auf die ich in einzelnen nicht einzugehen brauche. Es handelt sich ebenso wie bei der zweiten Lesung des Volksbegehrensgesetzes um Änderungen, die der Hauptausschuß unter der Führung des in dieser Beziehung besonders bewährten Vorsitzenden in sprachlicher Beziehung vorgenommen hat. Wir glauben — wir glauben es —, daß wir damit eine wesentlich bessere Formulierung des Gesetzentwurfs erreicht haben.

(Abg. Göbel-Ffm [FDP]: Das ist wichtig!)

In sachlicher Hinsicht brauche ich nur über drei Änderungen zu berichten.

1. Die Stimmberechtigung sollte nach der Regierungsvorlage unter anderem auch davon abhängig gemacht werden, daß der Abstimmungsberechtigte mindestens drei Monate in Hessen seinen Wohnsitz haben mußte. Der Ausschuß war der Auffassung, daß es nicht möglich sei, eine bestimmte Anwesenheitsdauer in Hessen zur Voraussetzung zu machen, insbesondere deshalb nicht, weil auch die Ausübung des Wahlrechts zum Landtag nicht von einer solchen Aufenthaltsdauer abhängig ist. Es wird also vorgeschlagen, diese Mindestdauer von drei Monaten aus dem Gesetz herauszulassen und lediglich die Tatsache des Wohnsitzes in Hessen, unabhängig, wann er begründet worden ist, zur Voraussetzung der Stimmberechtigung zu machen.

2. Der Ausschuß hat dem § 4 eine neue Ziffer 4 eingefügt. Danach soll die Stimmberechtigung nicht gegeben sein, wenn durch Entscheidung des Staatsgerichtshofs das Stimmrecht aberkannt ist, was der Staatsgerichtshof nach den bekannten Vorschriften zum Schutze der Verfassung in einzelnen Fällen tun kann.

Letzte Änderung: Sie betrifft den § 13, und es handelt sich eigentlich nur um eine Klarstellung. Die Verfassungsänderung gilt als vom Volke angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet. Das Wort „gültigen“ fehlt in der Regierungsvorlage. Man kann aber die Mehrheit nur nach den gültigen Stimmen, nicht nach der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen berechnen, da ja darunter auch eine ganze Anzahl ungültiger Stimmen sein könnte.

Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf in der Fassung, wie sie Ihnen in der Drucksache Abt. II Nr. 727 vorliegt, zuzustimmen.

Präsident:

Meine Damen und Herren! Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich rufe den Gesetzentwurf zur Abstimmung in zweiter Lesung — Überschrift und Inhalt — in der Fassung, wie sie Ihnen in der Drucksache Abt. II Nr. 727 vorliegt und bitte die Damen und Herren, die dafür stimmen wollen, eine Hand zu erheben.

(Abg. Keil [KPD]: Gegen unsere Stimmen!)

— Das ist die Mehrheit. Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung gegen die Stimmen der Fraktion der KPD angenommen.

Wir kommen zu **Punkt 11** der Tagesordnung:

Dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude

— Drucksachen Abt. I Nr. 1434, Abt. II Nr. 718, 729 —
Das Wort als Berichterstatter hat Herr Abg. Bleek:

Berichterstatter Abg. **Bleek**:

Meine Damen und Herren! Nicht nur, weil mein Bedarf an Berichterstattungen gedeckt ist, sondern weil es im Wesen der Sache liegt, ganz kurz: Die Formulierung des Gesetzentwurfes ist im wesentlichen dieselbe wie in der Drucksache Abt. II Nr. 718. Insbesondere finden Sie erneut die wesentliche Änderung gegenüber der Regierungsvorlage, wonach jeweils der Minister des Innern bestimmen sollte, welche Flagge gezeigt werden soll. Das ist jetzt im Gesetz selbst gesagt, und zwar ist bindend angeordnet, daß die Bundesfahne und die Landesflagge gezeigt werden müssen. Die einzige sachliche Änderung ist, daß der Ausschuß für die Dienstgebäude der staatlichen Verwaltung die Beflaggung mit der Landesdienstflagge, also einschließlich des Löwen, vorsieht, die durch ein besonderes Gesetz geschaffen worden ist und die heute zum ersten Mal auf dem Landtagsgebäude weht. Im übrigen brauche ich über die eingehenden heraldischen Studien des Ausschusses zu der Frage: „Fahne oder Flagge“ nicht zu berichten. Sie finden das Endergebnis: Das Wort Flagge ist gewählt worden.

Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, der Vorlage in der in der Drucksache Abt. II Nr. 729 vorgesehenen Fassung zuzustimmen.

Präsident:

Meine Damen und Herren! Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in dritter Lesung — Überschrift und Inhalt —, und zwar in der Fassung auf, wie sie Ihnen in dem Bericht des Hauptausschusses Drucksachen Abt. II Nr. 729 vorliegt. Ich bitte die Damen und Herren, die dafür stimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Ich danke Ihnen. Der Gesetzentwurf ist damit einstimmig in dritter Lesung angenommen.

Auf Grund des § 90 unserer Geschäftsordnung hat Herr Abg. Bleek das Wort zur Abgabe einer Erklärung. (Abg. Bleek [FDP]: Diesmal nicht als Berichterstatter!)

Abg. **Bleek** (FDP):

Namens der Fraktion der FDP habe ich zu der heute vormittag von dem Herrn Landtagspräsidenten verlesenen schriftlichen Erklärung der Fraktion der CDU betreffend den Antrag der Fraktion der FDP auf weitere Aufschiebung der Inkraftsetzung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts der Betriebsräte folgendes zu erklären:

Der Sinn einer namentlichen Abstimmung besteht darin, die Stellungnahme des einzelnen Abgeordneten zu dem zur Abstimmung stehenden Gegenstand festzuhalten, also nicht allein darin, den Willen der Parlamentsmehrheit festzustellen. Das Letztere kann auch durch eine gewöhnliche Abstimmung geschehen. Nach parlamentarischem Brauch werden namentliche Abstimmungen durchgeführt bei Vorlagen und Anträgen von besonderer Tragweite. Die besondere Tragweite des Antrages der Fraktion der FDP, über den die FDP

namentliche Abstimmung beantragt hatte, kann nicht bestritten werden. Damit ist nach allgemeinen parlamentarischen Regeln die sachliche Begründung für den Antrag der Fraktion der FDP auf namentliche Abstimmung ohne weiteres gegeben, auch nachdem die namentliche Abstimmung auf Antrag der Fraktion der CDU in der letzten Landtagssitzung vertagt worden ist. Der Vorwurf in der Erklärung der Fraktion der CDU, daß der Antrag der Fraktion der FDP auf namentliche Abstimmung als ein parteipolitisches Agitationsmanöver zu betrachten sei, ist damit seinerseits als sachlich nicht begründet, sondern als parteipolitischer Schachzug anzusehen.

(Lebhafter Beifall bei der FDP — Abg. Stieler [CDU]: Wird bestritten! — Heiterkeit)

Der Hinweis in der Erklärung der CDU — — —

(Abg. Keil [KPD]: Nieder mit der CDU!)

auf die Stellungnahme der Fraktion der FDP im Landtag von Württemberg-Baden zum wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht hat mit der rein verfassungsrechtlichen Frage, mit dem sich der zur namentlichen Abstimmung gestellte FDP-Antrag ausschließlich beschäftigte, überhaupt nichts zu tun.

(Abg. Bodenbender [SPD]: Aber mit der Parteipolitik!)

Dieser Hinweis auf Württemberg-Baden in der Erklärung der Fraktion der CDU soll offensichtlich davon ablenken, daß es bei dem der namentlichen Abstimmung zugrunde liegenden Antrag um eine rein verfassungsrechtliche Frage, aber nicht um die materielle Frage des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts geht. Im übrigen hat seinerzeit die damalige DVP-Fraktion im Landtag von Württemberg-Baden ihre sehr schweren Bedenken gegen das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht schließlich nur deshalb zurückgestellt, weil von dem dortigen Gesetz nur Betriebe mit einer Belegschaft von mehr als 150 Mitgliedern betroffen werden, während nach dem hessischen Gesetz diese Grenze bereits bei 25 Mitgliedern liegt.

Die ganze Erklärung der Fraktion der CDU geht an der entscheidenden Tatsache, nämlich daß es sich bei dem zur namentlichen Abstimmung gestellten Antrag der Fraktion der FDP ausschließlich um eine verfassungsrechtliche Frage handelt, vorbei und stellt statt dessen ein erneutes Bekenntnis zu dem wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht in seiner hessischen Ausprägung in den Vordergrund.

Die Fraktion der FDP kann nicht umhin, in dieser in der Erklärung der Fraktion der CDU enthaltenen Verschiebung des Gegenstandes der namentlichen Abstimmung ein von parteipolitischen Agitationsbedürfnissen diktiertes Verlegenheitsmanöver zu erblicken.

(Lebhafter Beifall bei der FDP)

Im übrigen, meine Damen und Herren, darf ich abschließend noch erklären, daß nach der Abstimmung von heute vormittag inzwischen die Klage beim Staatsgerichtshof eingereicht worden ist.

Präsident:

Meine Damen und Herren! Wir haben von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Ich gebe bekannt, daß die nächste Plenarsitzung am Mittwoch, den 10. Mai, stattfindet. Am Dienstag, 9. Mai, tagen der Ältestenrat und die Fraktionen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 15.45 Uhr)

Abstimmungsliste

über die namentliche Abstimmung

in der 78. Plenarsitzung des Hessischen Landtags

am 26. April 1950

betreffend Antrag der Fraktion der FDP Drucksachen Abt. I Nr. 1474

Name des Abgeordneten	ja	nein	enthalten	gefehlt	Bemerkungen
SPD					
Apel	—	—	—	×	
Appelmann	—	×	—	—	
Arnoul	—	×	—	—	
Ackermann	—	×	—	—	
Harth	—	×	—	—	
Bodenbender	—	×	—	—	
Brübach	—	×	—	—	
Buch	—	×	—	—	
Drott	—	×	—	—	
Fischer	—	×	—	—	
Fricke	—	—	—	×	
Göbel	—	×	—	—	
Dr. Gumbel	—	×	—	—	
Heißwolf	—	×	—	—	
Nitsche	—	×	—	—	
Köth	—	×	—	—	
Kreß, Altenstadt	—	×	—	—	
Kriegseis	—	×	—	—	
Lux	—	×	—	—	
Metzger	—	—	—	×	
Moosdorf	—	×	—	—	
Nischalke	—	×	—	—	
Precht	—	×	—	—	
Rink	—	×	—	—	
Rupp	—	×	—	—	
Dr. Selbert	—	×	—	—	
Spangenberg	—	×	—	—	
Schneider	—	×	—	—	
Stock	—	×	—	—	
Völker	—	×	—	—	
Voos	—	×	—	—	
Wagner	—	×	—	—	
Weidemann	—	×	—	—	
Weiß	—	×	—	—	
Witte	—	×	—	—	
Wittrock, Christian	—	—	—	×	
Wittrock, Willi	—	×	—	—	
Ziunkann	—	×	—	—	
Übertrag:	—	34	—	4	

Name des Abgeordneten	ja	nein	enthalten	gefehlt	Bemerkungen
Übertrag:	—	34	—	4	
CDU					
Achenbach	—	×	—	—	
Schlitt	—	—	—	×	
Bauer, W.	—	—	—	×	
Marx	—	×	—	—	
Fleckenstein	—	×	—	—	
Dr. Großkopf	—	×	—	—	
Grün	—	×	—	—	
Günderoth	—	×	—	—	
Heinze	—	×	—	—	
Helfrich	—	—	—	×	
Husch	—	×	—	—	
Jäger	—	×	—	—	
Dr. Kanka	—	—	—	×	
Keller	—	×	—	—	
Kreß, Gelnhausen	—	×	—	—	
Matuschka, Graf	—	×	—	—	
Horn	—	×	—	—	
Philipp	—	×	—	—	
Pitz	—	×	—	—	
Dr. Raabe	—	×	—	—	
Rieser	—	×	—	—	
Dr. Stein	—	×	—	—	
Kitz	—	×	—	—	
Stieler	—	×	—	—	
Tilemann	—	×	—	—	
Trabert	—	×	—	—	
Dr. Wagenbach	—	—	—	×	
Wittich	—	×	—	—	
FDP					
Salzer	×	—	—	—	
Bleek	×	—	—	—	
Catta	×	—	—	—	
Gaul	—	—	—	×	
Germershausen	×	—	—	—	
Glücklich	×	—	—	—	
Cöbel	×	—	—	—	
Schiorgens	×	—	—	—	
Dr. Ilau	×	—	—	—	
Kredel	×	—	—	—	
Landgrebe	×	—	—	—	
Menne	—	—	—	×	
Stetefeld	×	—	—	—	
Ulm	×	—	—	—	
KPD					
Wittmann	—	×	—	—	
Carlebach	—	—	—	×	
Diez	—	×	—	—	
Gondolf	—	×	—	—	
Krüger	—	×	—	—	
Moritz	—	×	—	—	
v. d. Schmitt	—	×	—	—	
Rademacher	—	—	—	×	
Willmann	—	×	—	—	
Keil	—	×	—	—	
	12	65	—	13	